Denkschrift

Zur Reform des bayerischen Volksschulwesens.

Denkschrift,

betreffend die Zusammenstellung von **Materialien** zu einem allergnädigst zu erlassenden

vollständigen Gesetze

für

die Volksschulen Bayerns.

Einem hohen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

alleruntertänigst treugehorsamst zu geneigtester Würdigung unterbreitet

von

dem Ausschusse des bayerischen Volksschullehrervereins.

(**Vereinsverlag.**)

Ansbach,

Druck der Carl Junge'schen Officin.

1864.

Die systematische Ordnung des in der

„Denkschrift"

niedergelegten Materials zeigt folgende

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Erste Abtheilung.

Von der Volksschule.

Seite

II. Bildung der Schullehrer.

III. Besoldung und Pensionirung der Schullehrer; Wittwen- und Waisenversorgung.

Berichtigung.

S. 96 Z. 4 v. u. ist 1863 statt 1864 zu lesen.

Erste Abtheilung.

Von der Volksschule.

Die Leistungen der Volksschule möglichst zu steigern, ist eine kaum zu überhörende Forderung der Zeit, die nicht bloß einen gewissen Bildungsdrang der Neuzeit zur Grundlage hat, sondern die noch tiefer wurzelt und zwar zuvörderst in der fortgeschrittenen Entwickelung des staatlichen Lebens, welche größere Betheiligung der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten erfordert, die wieder die Fähigkeit klar zu denken, sowie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Voraussetzung hat; dann aber auch in der Einsicht, daß geschäftliche Tüchtigkeit und Rührigkeit, welche die Concurrenz mit den Nachbarstaaten aufzunehmen vermag, wesentlich durch den Grad der erlangten Bildung bedingt werde.

Daß diese Forderung als eine wohlbegründete von der hohen Staatsregierung wie von Seite der hohen Kammer erkannt werde, dafür bürgen die Maßnahmen zur innern Hebung der Volksschulen, die die Schulgeschichte Bayerns seit Decennien aufweisen. Sie werden um so gründlicher das Erstrebte seinem Ziele näher führen, je einheitlicher, eingehender und übersichtlicher die Organisation des Unterrichts zu gesetzlicher Geltung gelangt. Die Lehrerschaft Bayerns, insoweit sie in dem bayerischen Schullehrerverein vertreten ist und im Nachstehenden einiges etwa sachdienliche Material zu einem allergnädigst zu erlassenden vollständigen Schulgesetze zu huldvollster Würdigung niederzulegen sich erlaubt, ist von dem leitenden Gedanken durchdrungen, daß es von ihrer Seite aller Hingabe und alles Fleißes bedürfe, um die Volksschule auf jenen Grad der Leistung zu bringen, der den billigen Anforderungen der Zeit zu genügen im Stande ist. Hinter diesem Hauptgesichtspunkte stehen alle übrigen gnädigst zu ordnenden Verhältnisse des Lehrerstandes als bloße Bedingungen zur vollen Entfaltung eines gedeihlichen Ausbaues der bayerischen Volksschule zurück.

Wenn nun die Volksschule als diejenige Unterrichtsanstalt anzusehen ist, welche zu den im staatlichen Leben erforderlichen Kenntnissen verhilft; wenn sie als Erziehungs-Anstalt für Staat, Kirche und Gemeinde veredelnd auf Geist und Körper, kräftigend und heiligend, also religiös-sittlich bildend, auf den Willen einzuwirken den Beruf hat; wenn sie ferner allen Kindern der Staatsglieder nach den angedeuteten beiden Richtungen in der Entwickelung ihrer menschlichen Fähigkeiten die erforderliche Grundbildung vermittelt; wenn endlich nicht bloß Väter und Mütter, sondern alle Staatsangehörigen wie der Staat selbst mit Nutzen oder Schaden an der Erreichung ihrer Aufgabe betheiligt sind: so möchte daraus abzuleiten sein, daß sie mit Fug und Recht die Charakterisirung als eine öffentliche Anstalt verdiene, die bei der Erreichung der Aufgabe, welche sich der constitutionelle Staat stellt, als wesentlicher Factor Dienste zu leisten hat.

Demzufolge reicht ihr Zweck über das enge Gebiet der Schulgemeinde hinaus. Wenn nun auch die letztere aus dem Grunde, weil die Thätigkeit der Schule ihr zunächst zu gute kommt, primär zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist, so würden doch die Consequenzen aus dem Prinzip sie lediglich als Gemeindeanstalt zu declariren, höchst bedenklicher Natur und hemmend für ihr fortschreitendes Gedeihen sein und zwar aus folgenden Gründen:

1) bei dem niedern Bildungsstand sehr vieler Landgemeinden ist es dringend nothwendig, daß man Schule, Lehrer und deren Wirken unter den Schutz umsichtiger Intelligenz stelle, welche die höheren idealen Zielpunkte der Volksschule nicht aus dem Auge verliert;
2) bei der Begrenzung der Schule als Gemeindeanstalt im engeren Sinne liegt die Gefahr sehr nahe, ihr eine locale Färbung aufzuprägen, welche die pädagogisch-richtige und allseitig-genügende Entwickelung der Seelenvermögen auszuschließen vermöchte;
3) indeß die Schule als Vermittlerin staatlicher Absichten zur Heranbildung vorurtheilsfreier Staatsglieder die Hand zu bieten haben soll, könnte sie als bloße Gemeindeanstalt mitten in das Getriebe gemeindlicher und politischer Parteien gerückt und ihre Thätigkeit in eine einseitige und in dieser Einseitigkeit sogar gefährliche Bahn gelenkt werden.

Demgemäß dürfte in einem gnädigst zu erlassenden Schulgesetz über

Zweck der Volksschule

das Princip auszusprechen sein:

> die Volksschule sei eine öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt, welche dem Staate und der Kirche ebensowohl, als der Gemeinde zu dienen, die Jugend religiös-sittlich zu bilden und sie mit den Kenntnissen auszustatten habe, welche das bürgerliche Leben fordert.

Durch eine solche Bestimmung wäre allen an der Volksschule betheiligten Factoren ihr volles Recht gewahrt und der Gefahr einer einseitigen Richtung in derselben vorgebeugt.

Wenn wir nun unsere Wünsche über

Organisation der Volksschule

nachstehend kund geben, so müssen wir vor Allem von der Gliederung der Volksschule sprechen.

Die bayerische Volksschule gliederte sich bisher verordnungsgemäß in eine Werk- und Sonntagsschule. Dem Bedürfniß der Zeit kam die letztere in ihrer derzeitigen Organisation mit ihrer kargbemessenen Stundenzahl und ihren, sowohl damit als mit ihren Charakter als Wiederholungsschule zusammenhängenden geringen Leistungen, welche nicht einmal das vollständige Behalten des in der Werktagsschule Erlernten als gesichert erscheinen läßt, nicht mehr genügen.

Die sich auch außer Bayern, wie in Württemberg, Baden ꝛc. aufdringende Nothwendigkeit, dem Ersterben jugendlicher Bildungslust auf pädagogischem Wege entgegen zu treten, und dem Jünglings- und Jungfrauenalter nach Stoff und Form einen weiterführenden, das Wiederholen des Erlernten zwar einschließenden, aber auch die Verhältnisse des praktischen Lebens mehr berücksichtigenden Unterricht zu bieten, redet einer Erweiterung derselben zur Fortbildungsschule das Wort.

Da das Abhalten derselben theilweise auf Werktage zu verlegen wäre, so hätte als ihre sachliche Voraussetzung die bisherige eigentliche Werktagsschule den Namen „Elementarschule“ zu führen.

Es möchte darum für die Zukunft zu bestimmen sein,

daß sich die Volksschule gliedere in eine Elementar= (Werktags=) und Fortbildungsschule.

Da es sich bei Errichtung von Privatschulen um das geistige und moralische Gedeihen der Jugend handelt, sowie um die staatliche Fürsorge für Ertheilung eines entsprechenden Unterrichts, so dürfte bezüglich

der Privatschulen nicht nur die Genehmigung zur Errichtung derselben von der königlichen Kreisregierung zu erholen, sondern deren Leiter und Lehrer möchten auch zu verpflichten sein, den Nachweis moralischer und technischer Befähigung zu ihren Posten zu liefern.

Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, welche Kinder vor dem 7. Lebensjahre aufnehmen, erscheinen um ihres Zweckes willen als Glied der Schulorganisation einer Gemeinde; da, auch abgesehen hievon, in ihnen eine schädliche Behandlung des kindlichen Geistes Platz greifen könnte, so möchte sich der staatlichen Schulaufsicht der Passus empfehlen:

„daß Kleinkinderschulen der Ortsschulpflege zu unterstellen seien.“

In Erwägung des Umstandes, daß die Leistungen sogenannter Reihe= oder Wanderschulen den Erfordernissen heutiger Volksbildung nicht mehr zu genügen vermögen; ferner in Anbetracht der bedientenhaften Stellung, welche der sie abhaltende Lehrer der Schulgemeinde gegenüber einnimmt, erscheint es geboten, gesetzlich

Reihe= oder Wanderschulen überall als aufgehoben zu erklären.

Da jede Volksschule zunächst auf der Gemeinde fußt, deren Kinder sie besuchen, so möchte sich analog den politischen und Kirchengemeinden, die Bildung von Schulgemeinden empfehlen mit allen den — den ersteren je nach ihren Zwecken zukommenden — Rechten und Pflichten, und bezüglich ihrer Zusammensetzung in ein künftiges Schulgesetz der Passus Aufnahme erhalten:

daß in der Regel jede politische Gemeinde für sich, oder in Verbindung mit andern eine Schulgemeinde bilde. —

In Rücksicht darauf, daß die Errichtung und Aufhebung von Volksschulen, sowie die Umbildung von Schulgemeinden über jede Willkür zu erheben sei und unter gesetzliche Garantieen gestellt zu werden verdiene, damit nicht unlautere oder engherzige Motive mit unterzulaufen vermögen, erscheint es zweckgemäß, dem

durch Einstellung folgender Bestimmung in ein Schulgesetz vorzubeugen:

daß die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, sowie die Zusammensetzung der Schulgemeinden, oder etwaige Abänderungen an derselben bei den mehreren kleinen Orten gemeinsam angehörenden Schulen nur in Folge einer, gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anordnung, oder, soweit es sich um einen, auf den freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, nur mit Genehmigung der königlichen Kreisregierung stattfinden könne.

Es bildet ohne Zweifel der Umstand ein wesentliches Moment für den Unterrichtserfolg einer Schule, daß auswärtige Schüler nur durch eine mäßige Entfernung von dem Schulort getrennt sind, weil dadurch zunächst der fleißige Schulbesuch und mithin auch die Leistungsfähigkeit der Schüler bedingt ist; und weil ein täglicher allzuweiter Schulweg, abgesehen von möglichen sittlichen Gefahren, der Gesundheit nachtheilig zu werden vermag bei Witterungsunbilden, die auf dem Wege überraschen, bei schwächlicher Constitution einzelner Kinder u. dergl.; — und es möchte sich in Erwägung dieser Verhältnisse rechtfertigen, wenn gesetzlich festgestellt würde:

daß die betreffenden Gemeinden oder Ortschaften zur Errichtung einer eigenen Schule angehalten werden könnten, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren, im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften, nach 5jährigem Durchschnitt wenigstens 40 Schüler befinden, welche eine über 1 Stunde entfernte Schule zu besuchen haben, wodurch jedoch eine zweckmäßige Zutheilung an andere Schulgemeinden nicht ausgeschlossen wäre.

Die Bestellung der Schule hat den Eltern der Kinder die Garantie zu bieten, daß dieselbe nicht eine einseitige Richtung verfolge, sondern gleichmäßig der Kirche, dem Staate und der Gemeinde diene; indem für die Befriedigung dieser Ansprüche der Staat durch Fachbildung für Lehrer in eigenen Berufsanstalten sorgt und andrerseits die Schulgemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfs primär verpflichtet ist, dürfte betreffs

der Einführung von Klosterschulen, des Instituts von Schulbrüdern und Schulschwestern der Schulgemeinde ausdrücklich das Recht vorbehalten bleiben, daß dieselbe nur auf ihr Verlangen statthaben könne.

Indem es bei Einführung dieser Institute unter dem beregten Vorbehalte als im wohlverstandenen Interesse der Schulgemeinde

gelegen erscheint, die Dotirung der übrigen Schulen deßhalb ungeschmälert zu erhalten, damit dieselben mit tüchtigen Lehrkräften besetzt werden können; indem es gegen den Lehrerstand die Rücksicht der Billigkeit mit sich bringen möchte, ihn in der Richtung nicht zu verkürzen, daß die Zahl der zur Beförderung der einzelnen Lehrer dienenden Stellen beschränkt werde; indem es endlich im Interesse der befördernden Schulbehörden liegen möchte, zur Ersparung von Alterszulagen u. dergl. an ältere verdiente Lehrer, über eine möglichst große Zahl wohldotirter Schulstellen zu verfügen, dürfte sich die Maßnahme empfehlen, zu bestimmen:

daß bei Einführung der vorgenannten Institute das Einkommen der übrigen Schulen keine Schmälerung erleiden solle.

Die Entstehung der heutigen schulgemeindlichen Volksschulen aus Kirchschulen im engsten Sinne des Worts, hat den erstern bisher durchgängig den Charakter der Confessionsschulen aufgeprägt. Es möchte darum aus dieser historischen Basis abzuleiten sein:

daß den in einer Gemeinde zur Zeit für die verschiedenen Confessionen errichteten gesonderten Schulen der confessionelle Charakter belassen werde;

da sich jedoch Fälle denken lassen, in welchen einer Schulgemeinde die Zusammenziehung mehrerer gering frequentirter Confessionsschulen in größere Simultanschulen unter geeigneter Obsorge für die confessionelle Belehrung ihrer Kinder als wünschenswerth erscheint, so möchte der Gemeinde als der die Schule zunächst unterhaltenden Corporation das Recht gewahrt werden,

daß sie durch gemeinschaftlichen Beschuß der verschiedenen Confessionsverwandten bei der königlichen Regierung eine Aenderung bezüglich des Schulverbandes in der Richtung auf Confessionalität beantragen könne.

Ebenmäßig wie in dem vorstehenden, unmaßgeblich vorgeschlagenen Satze das freie Bestimmungsrecht der Schulgemeinde in Bezug auf Gestaltung der Schule innerhalb der ihr zuständigen Sphäre als Pendant ihrer Pflicht zur Unterhaltung der betreffenden Volksschulen gewahrt erscheint, so möchte es auch umgekehrt sich als billig darstellen,

daß in Orten mit Einwohnern verschiedener Confession, in welchen für die Confessionsverwandten der Minderzahl keine eigene Schule besteht, den Eltern die Wahl zu lassen sei, ob sie ihre Kinder in

die Ortsschule oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken, oder ob sie eine eigene Confessionsschule begründen wollen, deren Errichtung bloß durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Dotirung der Schulstellen bedingt würde.

So wesentlich für die Vereinfachung der Schulverwaltung die Bestimmungen über die Begrenzung des Gebietes der Volksschulen erscheinen, innerhalb dessen und für das sie zu bestehen haben, so nothwendig ist die Aufstellung leitender Grundsätze für die ihrem Zwecke entsprechende Besetzung durch passende Lehrkräfte.

Bezüglich dessen möchte es über jedem Widerspruch stehen, daß die Besetzung der Schulstellen durch ständige Lehrer, wenn es die Vermögensverhältnisse der Gemeinde irgend zulassen, den Vorzug verdienen vor der Bestellung durch unständige, weil der häufige Wechsel der Lehrer, wie er mit der Eigenschaft der Unständigkeit einer Stelle verbunden ist, eine größere Umsicht in der Beurtheilung obwaltender örtlicher auf die Schule Einfluß übender Verhältnisse nicht zuläßt; weil sich ferner in diesem Fall kein segenbringendes Band um Lehrer, Schüler und Gemeinde zu schlingen vermag und weil endlich der rasche Wechsel der Lehrer die Leistungen der Schule schmälert.

Wenn weiter angenommen werden kann, daß ständige Lehrer die gereiftere Lehrergeneration bilden, so käme zu dem Vorstehenden noch hinzu, daß diesen im Allgemeinen eine tüchtigere technische Durchbildung und umfänglichere Lebenserfahrung zur Seite steht, so daß die Aufstellung derselben überall da als wünschenswerth erscheint, wo eine größere Schülerzahl unter einem alleinstehenden Lehrer vereinigt und wo mit der Schule zugleich Cantor- und Organistendienst verbunden ist, welcher besondere Sorgfalt und Pünktlichkeit, sowie Vertrautsein mit localen Eigenthümlichkeiten im Gottesdienst fordert.

Zu diesen in der Sache selbst wurzelnden Erwägungen treten noch andere von weitgreifender Bedeutsamkeit für die Stellung des gesammten Lehrerstandes.

Wenn die definitive Anstellung der Lehrer nicht in ein zu fernes Ziel gerückt werden soll, so müssen in jedem Kreise die ständigen zu den unständigen Schulstellen in normalem Verhältnisse stehen. Der Eintritt ins Difinitivum sollte längstens mit dem 10. Dienstes-, also ungefähr mit dem 30. Lebensjahre statthaben, was nur dann

möglich wird, wenn die unständigen Stellen nicht über ein Viertheil aller Schulstellen betragen. Bei diesem Zahlenverhältniß werden wegen der außerdem noch nöthigen temporären Verwesungen und Aufstellung von außerordentlichen Gehilfen die unständigen Lehrer nahezu den dritten Theil des gesammten Lehrerstandes bilden.

Das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 hat unzweifelhaft in der Absicht, um die Errichtung neuer definitiver Schulstellen zu bewirken, im Art. 2 Bestimmungen über Besetzung der Schulstellen mit ständigen oder unständigen Lehrern getroffen, deren eine höchst nachtheilig auf den Lehrerstand einzelner Kreise wirken muß. Soferne nämlich jede Schulstelle, die unter 50 Werktagsschüler zählt, mit einem Verweser besetzt werden kann, sinken so viele seither definitive Stellen zu Verwesereien herab, daß deren Zahl, z. B. in Unterfranken die der definitiven Stellen überwiegt. In ähnlich nachtheiliger Weise, wenn auch nicht in diesem Maße, wirkt jene Gesetzesbestimmung auf den Lehrerstand in Schwaben; in mehreren andern Kreisen werden wenigstens gewisse Gegenden von dieser Maßregel betroffen. Dadurch würde die definitive Anstellung in ein so spätes Alter gerückt, daß nicht nur die Aufbesserung der definitiven Stellen illusorisch erscheint, sondern daß auch ernste Bedenken aus dem Grunde erregt werden müssen, weil es sittliche Gefahren mit sich bringt, den Lehrer, der doch ebensowohl durch Beispiel als durch Unterricht wirken soll, erst so spät zur Gründung eines eigenen Familienstandes gelangen zu lassen.

Ueberdies ist bei diesem Punkte nicht außer Acht zu lassen, daß das Mißverhältniß zwischen ständigen und unständigen (katholischen) Schulstellen durch vielfache Uebergabe fast durchweg definitiver und meist gut dotirter Schulen an den Orden der Schulschwestern sehr merklich gesteigert wurde und für die Folge vielleicht noch mehr gesteigert wird.

Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des künftigen Schulgesetzes, das normale Verhältniß zwischen ständigen und unständigen Schulstellen in allen Kreisen herzustellen, was durch Aufnahme folgender unmaßgeblicher Vorschläge erreicht werden dürfte:

> die einzige Schule eines Pfarrdorfes möchte ohne Rücksicht auf Schülerzahl jedenfalls mit einem Schullehrer besetzt werden,

eine Bestimmung, welche an sich schon darin begründet sein wird, daß Orte mit Pfarrsitzen im Allgemeinen als so vermögend betrachtet

werden können, daß sie die Minimalbesoldung eines Schullehrers wohl aufzubringen vermögen; sowie daß die an solchen Orten mit dem Schuldienste verbundenen Organisten= und Cantorenfunctionen die Aufstellung eines ständigen Lehrers wünschenswerth machen.

Doch diese Maßnahme wäre zur Beschränkung einer Ueberzahl unständiger Stellen noch keineswegs ausreichend, und sie dürfte deßhalb durch die weiteren unterstützt werden,

daß in Filialdörfern die bisher mit einem Schullehrer besetzte Stelle erst dann mit einem Verweser bestellt werden könne, wenn die Schülerzahl nach 5jährigem Durchschnitte unter 25 sinkt, und wenn in diesem Falle die Gemeinde ohne nachgewiesene Ueberbürdung den Minimalgehalt nicht zu bestreiten vermag, und daß bisher mit einem Verweser besetzte Filialschulstellen zu Schullehrerstellen creirt würden, wenn die Schülerzahl nach demselben Durchschnitte auf 40 gestiegen ist.

Höchst nachtheilig wirkt die Ueberfüllung der Schulen mit zu vielen Kindern, denn die so nothwenige unmittelbare erziehliche und unterrichtliche Einwirknng auf das einzelne Kind tritt in dem Grade zurück, als die Zahl der Schüler über ein zulässiges Maximum steigt; die Schwierigkeiten in Handhabung der Disciplin häufen sich, ja die letztere erfordert eine größere Straffheit, als sich gegenüber der angebornen jugendlichen Beweglichkeit vor dem Forum einer vernünftigen Erziehung rechtfertigen läßt, und es müssen deßhalb im Gesammterfolg der Schule weit ungünstigere Procentzahlen zu Tage treten, als bei normaler Frequenz, ganz zu geschweigen dessen, daß überfüllte Schulen die Kraft und Gesundheit des Lehrers vor der Zeit absorbiren.

Wenn das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 das Maximum der durch einen Lehrer zu unterrichtenden Schüler auf 100 setzt, so gibt die pädagogische Erfahrung, sowie die Nothwendigkeit, jede Schule auf einen den heutigen Bildungsanforderungen entsprechenden Stand zu heben und ein mehr geistbildendes als mechanisches Zuwerkegehen beim Unterrichte zu ermöglichen, den Wunsch an die Hand:

dem Schullehrer einen Gehilfen beizugeben, wenn die Schülerzahl nach 5jährigem Durchschnitte auf 80 steigt, und 2 Schulstellen zu errichten, wenn nach demselben Durchschnitte die Zahl der Schüler auf 120—160 gestiegen ist; überhaupt auf einen Lehrer in der Regel nicht mehr als 80 Schüler zu rechnen.

In Erwägung der oben erörterten Motive über die Nothwendigkeit der Beschränkung unständiger Stellen wären die schon im mehrgenannten Gesetze vom 10. November 1861 ausgesprochenen Grundsätze festzuhalten,

> daß bei 2 und 3 Schulstellen eines Ortes nur Eine durch einen Verweser, in solchen mit mehr als 3 Schulen bloß $1/_3$ mit unständigen Lehrern zu besetzen sei.

Den Rechten der Schulgemeinden an die betreffenden Ortsschulen entsprechen gewisse in Bayern bereits gesetzlich präcisirte Verpflichtungen, wohin zu rechnen sein dürfte, daß

> die Unterhaltung der Volksschulen, insbesondere die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Gebäulichkeiten, die Beschaffung der Schulgeräthe und Lehrmittel der betreffenden Schulgemeinde obliege, insoweit nicht Dritte, vermöge besonderer Verpflichtungen, diese Last zu tragen haben.

Da schlechte Schulzimmer die Gesundheit vieler Schüler zugleich zu gefährden und den Bildungserfolg insoferne zu kürzen vermögen, als sie die Aufsicht des Lehrers, sowie seine Bewegung durch die Schülermasse erschweren; da die Gesundheit des Lehrers und seiner Familie und damit des ersteren geistige Heiterkeit und Frische durch eine dem entsprechende Wohnung bedingt ist; da es nicht gleichgültig für die öffentliche Achtung des Lehrers sein dürfte, ob er eine anständige Dienstwohnung oder eine verfallene Hütte als Aufenthalt zugewiesen erhält; da der Lehrer auf dem Lande vielen Unbilden und Nachtheilen ausgesetzt ist, wenn er nicht die für allenfallsigen Oeconomiebetrieb erforderlichen Wirthschaftsräumlichkeiten besitzt: so möchte sich daraus die Bitte erklären lassen,

> es wolle bei Neu- und Umbauten der Schulgebäude Sorge getragen werden, daß neben geräumigen und zweckmäßigen Lehrzimmern ausreichende und ordentliche Wohnungen für die Lehrerfamilien und auf dem Lande die für den Oeconomiebetrieb erforderlichen Wirthschaftsräume hergestellt werden.

Leider trifft man hie und da noch den Mißstand, daß Flurhüter, Nachtwächter, Hirten, Armenherbergen und Gemeindeschmiede in den Schulhäusern untergebracht sind; da dies jedoch die Würde der Schule, wie das Maß der ihr gebührenden öffentlichen Achtung, ja die Erreichung ihrer Aufgabe insofern gewiß gefährdet, als ungeeignetes Geräusch in der Nähe die Aufmerksamkeit der Schüler ab-

ziehen, sowie auch häusliche Scenen und Scheltworte und Unordnungen irgendwelcher Art in unmittelbarer Nähe der Schulräume das Anstandsgefühl wohlerzogener Kinder verletzen müßten: — so möchte es sich rechtfertigen,

> daß die Gemeinde in Schulhäuser keine Miethsleute aufnehmen, noch sie in sonst ungeeigneter Weise benützen dürfe.

Wie den Störungen von außen, so wäre auch etwaigen Störungen innerhalb des Schulzimmers im Interesse des Unterrichts, der Aufmerksamkeit der Schüler und der körperlichen Schonung des Lehrers entgegenzutreten durch gnädigste Acceptirung der Bestimmung,

> daß an Schulen, an welchen 2 oder mehr Lehrer unterrichten, jeder eines eigenen Lehrzimmers bedürfe.

Indem es von wesentlichem Belang für den Unterrichtserfolg ist, entsprechende Lehr- und Versinnlichungsmittel zu gründlicher Ertheilung des Unterrichts und zur Erhöhung seiner Nachhaltigkeit mittels Unterstützung der Aufnahme der Unterrichtsobjecte durch die Sinne zur Hand zu haben; indem die Neuzeit solche zu verhältnißmäßig sehr billigen Preisen liefert; indem es auch armen Kindern zum Nutzen des Gemeinwesens ermöglicht sein soll, die in ihnen schlummernden geistigen Anlagen nach Thunlichkeit auszubilden, damit nicht der Armuth der Fluch anhafte, auch geistig zurückstehen zu müssen: so möchte es sich empfehlen, mit Gesetzeskraft auszusprechen,

> daß jede Schule mit den nöthigen Lehrgeräthen, Lehr- und Lernmitteln, namentlich auch für arme Kinder, ausgestattet werde.

Dem Vorstehenden möchte zu möglichster Berücksichtigung noch der unterthänigste Wunsch angefügt werden, der Gründung kleiner Schulbibliotheken zur Benützung für die Schüler, sowie der Anschaffung der nothwendigsten Apparate, mittelst welcher Lehren der Elementarchemie, Physik, Landwirthschaft 2c. erläutert werden können, ferner der von naturgeschichtlichen Schulsammlungen thunlichst Vorschub leisten zu wollen.

Für Errichtung kleiner, durch Bezahlung geringer Lesebeiträge und durch allmälige Anschaffungen mit wenigem Aufwand herzustellenden Schulbibliotheken ließe sich anführen: der thatsächlich vorhandene Bildungsdrang aller Kinder, wenn der Schulunterricht sie geistig anregt; die Verpflichtung der Schule, dem Geiste Heranwachsender für ihre Mußestunden auch außer und nach der Schulzeit

eine veredelnde, die guten Seiten des Volksthums stärkende, die schlimmen Seiten abschwächende Geistesnahrung zu bieten; der Nutzen für die geistige Hebung des Volkes, welches in guten Erzählungen mit der Vergangenheit bekannt gemacht und durch Vorführung der Lebensgeschichte edler Menschen zum Einschlagen der Bahn des Guten und Rechtschaffenen oft nachhaltig bestimmt werden sollte, wobei es jedoch niemals gelten könnte, das Volk über seine Sphäre hinauszuheben, sondern ihm zu zeigen, dieselbe christlich und menschenwürdig auszufüllen.

Wenn der Lehrer durch seine verschiedenseitige Thätigkeit in und außer der Schule sich so gemeinnützig als möglich zu machen sucht und seinem Berufe seine volle Kraft zuzuwenden genöthigt ist; wenn weiter die Schulräumlichkeiten und ihre Ausstattung lediglich im Dienste der Schulgemeinde stehen: so möchte als billig erscheinen,

> die sämmtlichen Kosten für die Wohnung des Lehrers, somit für Groß- und Kleinbauten, dann für die Lehrzimmer, deren Einrichtung, Beheizung und Reinigung der Schulgemeinde zuzuweisen, soferne nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzustehen hat.

Das Maß des für ein jedes Lehrzimmer zu liefernden Schulholzes ist in Bayern verordnungsgemäß auf 6 Klafter weichen oder 4 Klafter harten Holzes festgestellt. Diese Norm fortbestehen zu lassen und sie gesetzlich zu fixiren, dafür spricht die Maßnahme, daß bei Neubauten und bei Zunahme der Bevölkerung immer auf geräumige, hohe, mit Ventilatoren versehene Schulzimmer Bedacht genommen wird, so daß es als räthlich und billig erscheinen möchte, die Bestimmung zu treffen,

> daß zur Schulbeheizung für jedes Lehrzimmer 6 Klafter weichen oder 4 Klafter harten Holzes bayerischen Maßes von der Schulgemeinde zu verabreichen, unentgeldlich zu fahren und klein zu spalten sei, und daß da, wo seither außerdem noch Wellenholz beigegeben wurde, es für die Folge dabei sein Verbleiben habe.

Wenn nun auch

> „der Schulgemeinde die Beheizung rechtlich obliegt,“

so möchte doch die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Beheizung, in Beziehung auf das Einhalten des für die Gesundheit der Kinder, wie für die Ertheilung des Unterrichts entsprechenden Maßes es als gerathen darthun:

> der Zweckmäßigkeit halber dieselbe dem Lehrer zu übertragen.

Im Wege der Verordnung war von unserer hohen Staatsregierung schon seither Vorsorge für Gründung eigener Ortsschulfonds getroffen worden. Bei der Wichtigkeit dieser Fonds für die Schule empfiehlt es sich, über Errichtung und Dotation derselben gesetzliche Normen aufzustellen und erlauben wir uns in dieser Richtung folgende Petita gnädigster Prüfung zu unterbreiten:

Zu einer besseren und sichereren Ausstattung der Volksschulen, wie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse, habe jede Schulgemeinde einen Localschulfond zu errichten, welcher unter Mitwirkung der Ortsschulpflege von der Gemeindebehörde des Schulortes verwaltet wird.

Dieser Schulfond könnte fundirt werden:

a) aus dem schon vorhandenen diesbezüglichen Stiftungen;
b) aus freiwilligen Gaben und Vermächtnissen;
c) aus einer von der Gemeindebehörde festzustellenden Eintrittsgebühr jedes ansässig werdenden Schulgemeindegliedes;
d) aus den Taxen der Entlaßscheine für die Elementar- und Sonntags- oder Fortbildungsschule zu je 15 kr.;
e) aus anderweitigen Einnahmen, welche die Gemeinde demselben zuwenden wird.

Die jährlichen Kapitalzinsen könnten von der Gemeindebehörde der Ortsschulkasse zur Bestreitung ihrer Ausgaben zugewendet werden. Reichte hiermit die Schulkasse nicht aus, so wäre das Deficit aus der Gemeindekasse zu decken; bedürfte jedoch die Schulkasse dieser Zinsen nicht oder nicht vollständig, so möchten dieselben, beziehungsweise der Ueberschuß, zu kapitalisiren sein. —

In Bezug auf

die äußere Schulordnung

möchte in Betreff der Verbindlichkeit zum Schulbesuch in Anbetracht des höheren Gesichtspunktes, daß der Staat der geistige Vormund für diejenigen Kinder sei, deren Eltern geneigt wären, denselben die zum Bestehen der staatlichen Ordnung nothwendige geistige und sittliche Bildung vorzuenthalten, und daß der Staat in der Volksschulbildung die Garantie dafür erhalte, daß sich der Unmündige dereinst als brauchbares Glied des Staates erweise, analog den bisherigen verordnungsgemäßen Normen, in Gültigkeit zu bestehen haben,

daß Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder und Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist.

Diese schlösse jedoch in sich, daß vom Besuch der öffentlichen Volksschule gesetzlich entbunden zu werden vermöchte:

a) wer einen weitergehenden Unterricht an einer höhern Bildungsanstalt genießt;

b) wer einen, den Volksschulunterricht vollständig ersetzenden Privatunterricht nachzuweisen im Stande ist;

c) wer mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche den Schulunterricht unmöglich oder fruchtlos machen würden. Doch wäre in diesem Falle so viel als möglich für Privatunterricht Sorge zu tragen.

Um jedoch in dem vorstehend unter lit. b angegebenen Falle zu verhüten, daß den staatlichen Vorschriften über die Schulpflichtigkeit und das für Jeden erforderliche Bildungsmaß bloß pro forma genügt werde, und um keine ungenügenden Bildungsgelegenheiten als Auswege für den gesetzlich geordneten Bildungsgang offen zu lassen, möchte es sich als gesetzliche Aufstellung empfehlen:

> daß Schüler, welche Privatunterricht genießen, die jährliche öffentliche Schulprüfung zu erstehen haben.

Um, was die Dauer der Schulpflicht anlangt, das Erforderliche für die Volksbildung leisten zu können, hat bereits das hohe Königliche Staatsministerium in Einverständniß mit den beiden hohen Kammern festgesetzt,

> daß die Zeit der Schulpflicht für die beiden Geschlechter volle sieben Jahre zu umfassen habe; sowie: daß die Aufnahme in die Werktagsschule in der Regel nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre bei erforderlicher körperlicher und geistiger Reife zu erfolgen habe,

wozu noch die Competenz ertheilt werden dürfte,

> daß die Kreisschulbehörde ausnahmsweise einen späteren Eintritt gestatten könne, wenn besondere Gründe und Verhältnisse dies als zweckmäßig erscheinen ließen.

Ein solcher Ausnahmsfall besteht zur Zeit schon in Gebirgsdörfern, deren Kinder einen zu ungünstigen Weg in die Schule eines andern Ortes nehmen müssen, und er wird aus Rücksicht auf die Gesundheit der Jugend wohl auch in der Folge hie und da nöthig werden.

Da eine jährlich zweimal stattfindende Schüleraufnahme ein Zerfallen des I. Jahrescursus — der Vorbereitungsklasse — in zwei Abtheilungen bedingte, welche getrennten Unterricht erheischten

und damit zum Nachtheil des Unterrichtserfolges für beide die Kraft des Lehrers unnöthigerweise theilten und zersplitterten, so möchte es sich als vortheilhafter erweisen, die Bestimmung zu treffen:

> daß die Aufnahme in die Schule allenthalben nur jährlich einmal und zwar mit dem Beginne des Schuljahres stattfinde.

An den Austritt aus der siebencursigen Elementarschule schlösse sich alsdann folgerecht:

> der Uebertritt in die Fortbildungsschule erfolgt bei nachgewiesenem 7jährigen Schulbesuch und ausreichender Befähigung nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre.

Insofern jedoch der Unterricht in der Fortbildungsschule nur in dem Falle von Erfolg sein kann, wenn die Elementarkenntnisse auf deren Vorhandensein der weiterbildende Unterricht fußt, gut begründet sind; insofern ferner die Fortbildungsschule sich weniger mit dem zurückgebliebenen Einzelnen befassen kann, wenn nicht der Fortschritt der übrigen Schüler aufgehalten werden soll; insofern endlich die Aufgabe der Fortbildungsschule die systematische Aneignung der specifischen Elementarkenntnisse ausschließt: möchte es sowohl im Interesse der Schüler, als des Gedeihens des Unterrichts in der Fortbildungsschule liegen:

> Schüler mit mangelhaften Kenntnissen von der königlichen Distriktsschulinspection noch zu einem über das zurückgelegte 13. Lebensjahr hinausreichenden halb- oder ganzjährigen Besuch der Elementarschule verweisen zu lassen,

durch welche Bestimmung zugleich das ausgiebigste Mittel gegen leichtsinnige Schulversäumnisse, sowie ein beachtenswerther Sporn zum Fleiße während der Schulzeit gewonnen würde. —

Es sprechen zwar überwiegende Gründe dafür, die Sonntagsschulzeit nicht über das 16. Lebensjahr auszudehnen; und sind dieselben bereits seinerzeit von der hohen bayerischen Staatsregierung vor Erlaß der Anordnung der Beschränkung der Sonntagsschulzeit auf das 16. Lebensjahr gebührend gewürdigt worden, allein es läßt sich bei der, dem vorgerückten Alter entsprechenden Gestaltung der Fortbildungsschule gegenüber der nicht genügenden bisherigen Sonntagsschule der Fall denken, daß einzelne wißbegierige Schüler ihre Mußestunden zur Erweiterung ihrer Kenntnisse durch längeren Besuch derselben benützen möchten, und es dürfte nach beiden Seiten entsprochen werden, wenn der Bestimmung eine Stätte gegeben werden wollte:

daß sich die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule für die Jugend beiderlei Geschlechts bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr erstrecke, über diese Zeit hinaus aber jedem Schüler freigestellt bleibe.

Die Bestimmung über die Aufnahme in die Schule möchte zur Ergänzung bedingen, daß

die Entlassung sowohl aus der Elementar-, als der Fortbildungsschule am Schlusse des Schuljahres stattzufinden habe.

Daß die Schule ihre Schuldigkeit gethan, wird hergebrachterweise durch die ordentlichen öffentlichen Schulprüfungen zu ermitteln gesucht. Diese für kleine Städte und das Land an das Ende des Schuljahres, beziehungsweise in die Monate März und April fallen zu lassen, dürfte durch die Rücksicht als geboten erscheinen, daß zu dieser Zeit die Klasse vollzählig und in ihr der Unterricht abgeschlossen ist. Sie aus Bequemlichkeit später abzuhalten, bietet mancherlei Nachtheile, unter welchen obenan stehen, daß alsdann der Klassenwechsel bereits stattgefunden hat; daß der Schulfleiß der Kinder im Sommersemester in landbautreibenden Orten beträchtlichen Abbruch erfährt; daß viele ausgetretene Werktagsschüler bereits in auswärtige Dienste verstreut sind; daß diejenigen derselben, welche sich noch in der Schulgemeinde befinden, mehrere Wochen ohne Unterricht waren, so daß das Urtheil über die Schule kein zutreffendes, zumal kein dem Fleiße des Lehrers gerecht werdendes sein kann, weßhalb gebeten werden möchte:

die ordentlichen öffentlichen Schulprüfungen durch die Distriktsschulinspection alljährlich, und zwar auf dem Lande und in kleinen Städten in den Monaten März und April, in größeren Städten vor dem Schluß des Schuljahres abzuhalten.

Neben den ordentlichen Jahresprüfungen sind in Bayern seit mehreren Jahren auch außerordentliche Prüfungen eingeführt.

Obgleich der treue und gewissenhafte Lehrer unter keiner Form eine Kenntnißnahme von der Führung seines Amtes zu scheuen haben wird, so möchten doch förmliche außerordentliche Schulprüfungen gegen sich haben, daß der lässige Lehrer dadurch nicht gebessert wird, indem er wohl alle Lehrstunden mit seiner Gegenwart, jedoch ohne rechte Diensttreue auszufüllen vermag; daß solche Prüfungen dem eifrigen Lehrer und dessen Gemeinde gegenüber das stillschweigende Zeugniß ablegen, als ob man seinem Eifer und seinem Pflichtgefühl mißtraue; daß dieselben einen beträchtlichen

Geldaufwand erheischen, der für die Folge fruchtbringender verwendet werden könnte, und daß sie endlich durch die zu beobachtenden Förmlichkeiten, als Führung eines Protokolles ꝛc. Schule und Lehrer zu beengen geeignet sind; darum dürfte die Bitte begründet erachtet werden:

> förmliche außerordentliche Schulprüfungen für die Folge nicht mehr stattfinden zu lassen.

Der bayerische Lehrerstand stellt aber die Bitte auf Wegfall der förmlichen außerordentlichen Prüfungen entfernt nicht aus dem Grunde, um einer strengeren Controle zu entgehen. Er hält es vielmehr für sachdienlich, daß eine solche fortwährend durch die Bezirksschulbehörde geübt werde, und beantragt deßhalb zu obigem Passus den Zusatz,

> daß es sowohl dem Bezirksamtmann, als dem Distriktsschulinspector und dem Distriktshauptlehrer zu jeder Zeit frei stehe, die Schulen zu besuchen und sich von dem Stande derselben zu überzeugen.

Es ist in jedem Falle höchst wünschenswerth, daß sich die königliche Kreisschulbehörde durch ihre Organe in ausgedehntestem Maße unmittelbar vom Stande der verschiedenen Schulen des Kreises überzeuge. Wenn aber das Urtheil über dieselben ein vollständig gerechtes sein soll, so müssen diese Prüfungen möglichst am Schlusse des Schuljahres stattfinden; darum und um die Zahl der Schulprüfungen für die einzelnen Schulen thunlichst zu beschränken, indem sie stets ein zeitweiliges Durchbrechen der Unterrichtsordnung im Gefolge haben, erwiese es sich weiter als zweckmäßig:

> die von der königlichen Kreisschulbehörde angeordneten Visitationen in der Regel mit den ordentlichen Jahresprüfungen zu verbinden.

Da bei Prüfungen von Seite der Prüfenden die Möglichkeit von Irrungen, Fehlgriffen, menschlichen Schwächen und Leidenschaften nicht ausgeschlossen ist; da ferner das Prüfungsresultat ein wesentlicher Factor zur Qualification eines Lehrers bildet; da die schwierige Arbeit eines Lehrers es verdient, daß er von der Beurtheilung derselben, schon im Interesse seiner technischen Förderung, unabhängig von der Geneigtheit des Prüfungscommissärs hierzu, zuverlässige und vollständige Kenntniß erhalte; da ihm endlich billig die Befugniß zu vindiciren sein möchte, wenn ihm wissentlich oder unwissentlich durch Uebergriffe, ungerechte oder einseitige Beurtheilung Unrecht geschehen sein sollte, sein Recht vor den Behörden zu

suchen: — so dürfte es nicht unbescheiden sein, zu gnädiger Einstellung in ein allerhöchst zu erlassendes Schulgesetz den Passus zu empfehlen:

dem Lehrer sei unmittelbar nach jeder Prüfung der Inhalt der Prüfungsprotokolle vollständig zu eröffnen, was derselbe durch seine Unterschrift zu bestätigen habe; sowie ihm auch der Recurs frei stehe, falls er sich beschwert finde.

Es möchte ferner, ohne dem Gedeihen der Schule damit Etwas vergeben zu wollen, der Lehrer, dessen erziehliche Wirksamkeit auf der Achtung der Schüler gegen seine Person, mithin auf einer gewissen Autorität beruhen muß, in Erwägung der Nothwendigkeit, daß sein Ehrgefühl möglichst zu schonen und der Respect der Schüler gegen ihn in keiner Weise abzuschwächen sei, die Rücksicht verdienen,

daß Ausstellungen an ihm in keinem Falle vor den Schülern gemacht werden dürfen.

Die aus Rücksicht nicht bloß für den Lehrer, sondern auch für die Schüler und deren Eltern nothwendigen Schulferien waren seither in den einzelnen Kreisen und Schulen nach verschiedenem Maßstabe zugemessen und vertheilt. Um hierin eine gesetzliche Einheit zu schaffen und allenfallsiger ungebührlicher Ausdehnung der Ferien zu begegnen, dürfte zweckmäßig sein, festzusetzen:

daß die Volksschulferien in der Regel 6 Wochen zu währen hätten und nur ausnahmsweise höchstens bis zu 8 Wochen verlängert werden könnten.

Da es am Platze sein dürfte, die dem örtlichen Bedürfniß am besten entsprechende Zeit zu treffen,

so könnten sie auf dem Lande und in kleineren Städten von der Ortsschulpflege auf solche Zeiten vertheilt werden, in welchen die Eltern ihrer Kinder zur Hülfe bei Haus- und Feldarbeiten am dringendsten benöthigt sind. —

In Bezug auf

die innere Schulordnung

gälte es zunächst, betreffs der

Trennung der Schüler nach Alter und Geschlecht

das Princip aufzustellen, welches sich ohne Gefährdung der Sittlichkeit der Schüler dem Lernzweck am förderlichsten erwiese. Es

dürfte dies kein anderes sein, als die möglichste Hinausschiebung der Trennung nach Geschlechtern, wofür folgende Motive sprechen:

1) daß die Vereinigung der Geschlechter, wie sie — durch die Verhältnisse geboten — ohnehin Regel ist, unter einem sittlich=strengen Lehrer nicht nur ohne Bedenken ist, sondern noch dadurch Vortheile darbietet, daß das raschere Denken des Knaben förderlich auf die Verstandesbildung der Mädchen und der letzteren sanftere Gemüthsart mildernd auf die der Knaben einwirkt;
2) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte die Rücksicht auf die Sittlichkeit die Trennung nach Geschlechtern erst erheische, wenn die Geschlechtsunterschiede deutlicher zum Bewußtsein kommen;
3) daß Gefahren für die Sittlichkeit gerade dadurch am besten beseitigt erscheinen, wenn die beiden Geschlechter durch täglichen Umgang gleichgültiger gegen einander werden;
4) daß erst am Ende der Knaben= und Mädchenschulzeit die männliche und weibliche Eigenart unterrichtliche Rücksicht fordere; und
5) daß die, nach dem Vorhergegangenen ohne Gefahr für die Sittlichkeit zu bewerkstelligende spätere Trennung der Geschlechter die Errichtung von Parallelklassen oder von Schulklassen mit weniger Abtheilungen, d. i. einer geringeren Anzahl von Jahrescursen, gestatte, was der Gründlichkeit des Schulunterrichts zu gute kommen muß.

Daraus dürften folgende Stipulationen als Anhaltspunkte entfließen:

In Orten, in welchen nur 2 Lehrer derselben Confession angestellt sind, werden die Schüler nach dem Alter in der Art abgetheilt, daß der eine Lehrer die Schüler beiderlei Geschlechts vom 6.—9., — der andere vom 9.—13. Lebensjahr unterrichtet. Wo 3 Lehrer wirken, werden dem einen die Schüler beiderlei Geschlechts vom 6.—8. Lebensjahre, dem zweiten die Knaben vom 8.—13. und dem dritten die Mädchen desselben Alters zugetheilt.

Erst bei 4 und mehr Lehrern ist eine Trennung nach dem Geschlechte schon in der Elementarklasse zuläßig.

Es besteht betreff des gleichzeitigen Unterrichts aller Schüler vielfach Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Vereinigung der Schüler sämmtlicher Klassen in allen Lehrstunden,

oder Abtheilungsunterricht den Vorzug verdiene. Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden will, daß körperlich kräftige und technisch besonders gut geschulte Lehrer im Stande sein mögen, durch Beherrschung einer größeren Schülermasse im gleichzeitigen Unterricht sich eines Mittels bedienen zu können, um die Kinder unter Aufsicht zweckmäßig zu beschäftigen, die jüngeren Kinder durch den Unterricht der älteren zu eigenem Nachdenken anzuregen und die Unterrichtsstoffe durch häufige und beaufsichtigte Uebungen besser einzuprägen: so dürfte doch für die Regel anzunehmen sein, daß die Leistungen der Schüler beeinträchtigt werden bei Vereinigung einer größeren Schülermasse, indem

1) die Kenntnißstufen zu verschiedenartig sind, um nicht entweder das Verdumpfen der jüngern, oder das Aufhalten der ältern Schüler als naheliegende Gefahr befürchten zu müssen; indem
2) die nothwendige Einwirkung des Lehrers auf den Einzelnen allzu beträchtlich geschmälert wird; indem
3) der Ersatz des unmittelbaren Unterrichts des Lehrers durch aufgestellte Monitoren aus der Zahl der älteren Schüler ein ungenügender ist; indem
4) die Kraft des Lehrers, wie seine Gesundheit, durch die schwierige Aufrechthaltung der Disciplin abgebraucht wird, und indem
5) vor Allem in Folge dieser Schwierigkeit die Zahl der Strafen sich bedeutend mehrt. — Somit dürfte es sich empfehlen, etwa folgende Fassung zu belieben, die alle besprochene Verhältnisse im Auge behalten und berücksichtigen ließe:

> wenn in eine sämmtliche Altersklassen umfassenden Schule die Schülerzahl nicht über 50 steigt, so erhalten alle Schüler vereinigt Unterricht; beläuft sie sich über diese Zahl, so ist auf Antrag des Lehrers von der Distriktsschulbehörde zu bestimmen, ob und in welcher Weise Abtheilungsunterricht zu ertheilen sei.

Bei zwei- und mehrklassigen Schulen ist neben der pflichtgemäßen, nicht erst von außen her mittels Antrieb einer Förderung bedürfenden Thätigkeit des einzelnen Lehrers Nichts von größerem Belang für den Erfolg der Gesammtschule, als ein organisches Ineinandergreifen der Klassen, welches denselben allein jenen Zusammenhang sichert, der Lehre und Zucht, obwohl auf verschiedene Schultern vertheilt, doch im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel diesem

gemäß einheitlich ordnet. Diese so naheliegende Maßnahme hat bisher zum Schaden der Schule vielfach entweder ganz gemangelt, oder bestand, weil ohne Mitwirkung der Lehrer versucht, nur formell. Will der Zweck einer planvollen Anordnung erreicht werden, welche das Ueberladen des einzigen pflichttreuen Lehrers durch die Unthätigkeit eines andern ausschließt, so könnte die deßfalls nothwendige Ueberwachung und theilweise Leitung der einzelnen Schulklassen um so mehr in die Hand eines hiezu geeigneten Lehrers (Oberlehrers) gelegt werden, als sie einerseits die Prärogative des Ortsschulvorstandes insoferne gar nicht berührt, weil sie sich lediglich auf die innere Ausgestaltung der Schule bezieht, während sie andererseits in zweckförderlicher Weise nur durch einen praktischen, an der Schule selbst arbeitenden Lehrer geübt werden kann. Dieselbe bei nur zwei- und dreiklassigen Schulen dem definitiven Lehrer der obern Abtheilung, beziehungsweise dem Oberknabenlehrer anzuvertrauen, dafür spräche:

a) sein in der Regel gereifteres Dienstalter;

b) die bei ihm vorauszusetzende Erfahrung, erworben durch höheren Unterricht in den untern Klassen.

Bei einer Schule von mehr als 3 selbstständigen Klassen möchte es räthlich sein, den dieser Aufgabe am besten gewachsenen Lehrer, gleichviel, an welcher Klasse er unterrichtet, mit dieser Function auf die Dauer von 7 Jahrescursen, als der gesammten Werktagsschulzeit zu betrauen, und zwar auf Grund einer Wahl sämmtlicher Klassenlehrer, weil dessen Wirksamkeit um so fruchtreicher sein wird, je mehr ihr das Vertrauen der einzelnen Lehrer entgegen kommt. Somit möchte unterthänigster Antrag dahin zu formuliren sein:

> An mehrklassigen Schulen habe der Unterricht in allen Gegenständen auf den verschiedenen Stufen wohlgeordnet in einander zu greifen. Um dieses zu ermöglichen, habe der Oberlehrer im Beirath mit sämmtlichen Klassenlehrern die Klassenziele festzusetzen, deren Einhaltung zu überwachen und behufs pünktlicher Durchführung des aufgestellten Lehrplanes die erforderlichen Besprechungen mit den Lehrern zu veranstalten. Bei zwei- und dreiklassigen Schulen hätte der definitive Lehrer der obern Abtheilung, beziehungsweise der Oberknabenlehrer, diese Function zu übernehmen. Bei vier- und mehrklassigen Schulen würde der Oberlehrer am zweckmäßigsten auf die Dauer von 7 Jahren aus der Wahl sämmtlicher Klassenlehrer hervorgehen, welche Wahl der Bestätigung seitens der Distriktsschulbehörde bedürfte.

Die Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden anlangend, ist einerseits ins Auge zu fassen, daß dieselben bezüglich ihrer Zahl zur Ertheilung eines genügenden Unterrichts ausreichen, andrerseits Lehrern und Schüler keine die Gesundheit gefährdenden und den letzteren die nothwendige körperliche Bewegung beengenden Zumuthungen machen sollen. Man hat dieses richtige Maß in vielen deutschen Staaten in 26 wöchentlichen Lehrstunden gefunden.

In die Stundenzahl die Stunden für das Turnen nicht einzureihen, wäre damit zu begründen, daß dieser Unterrichtsgegenstand als eine Erholung nach der geistigen Schularbeit angesehen werden kann und dem Schüler nicht zur Last, sondern zur Bethätigung frischer Jugendlust gereichen soll; auch möchten andrerseits mit dieser Aufstellung die Lehrer beweisen, wie ernst es ihnen um die rechte Hebung der Schule und um möglichstes Fernehalten einer Beschränkung der Unterrichtsstunden sei; deßhalb wolle in ein gnädigst zu erlassendes Schulgesetz eingestellt werden:

> Wo immer die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, dürfte der Schulunterricht gleichmäßig, im Sommer wie im Winter Vor- und Nachmittags ertheilt werden. In diesem Falle wären wöchentlich, ausschlüssig der Turnstunden, 26 Unterrichtsstunden zu geben.

Wo vorherrschender Landbau die Freigebung des Nachmittags im Sommer bedingt, da ist eine doppelte Einrichtungsweise im Auge zu behalten: die der Vereinigung aller Klassen unter Einem Lehrer in sämmtlichen Unterrichtsstunden und die der Trennung der Schüler nach Ober- und Unterklasse bei größerer Schülerzahl. Für die erstere könnte die Zahl von 3 täglichen Schulstunden füglich nicht überschritten werden, da dreistündiger gleichzeitiger Unterricht aller Klassen das Maximum sowohl dessen ist, was ein Lehrer an Anstrengung für die Brust zu ertragen vermag, als er auch die Grenze einschließt, jenseits welcher die Aufmerksamkeit von Kindern nicht mehr mit Recht beansprucht werden kann. Die Proposition bei der andern Einrichtung 4 Stunden vormittägigen Unterrichts nicht zu überschreiten, hat zum Grunde, daß das Maß der einem Lehrer zuzumuthenden körperlichen und geistigen Spannkraft damit vollständig erschöpft erscheint. Es entspricht aber auch der Billigkeit und wird in Rücksicht auf die vollständige Erreichung des Schulzweckes gefordert, den im Sommer gebotenen Ausfall durch ver-

mehrte Unterrichtsstunden zu ersetzen. Auf Grund dessen möchte es als gerathen erscheinen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Fällt im Sommer Nachmittags der Schulunterricht aus, so dürften die Schulstunden in folgender Weise zu vertheilen sein:

An Schulen, wo sämmtliche Schüler nur von einem Lehrer unterrichtet werden, sind, wenn er die sämmtlichen Klassen vereinigt, im Sommer wöchentlich 18, im Winter 30 Unterrichtsstunden zu ertheilen; unterrichtet er aber die oberen und die unteren Klassen getrennt, so haben auf das Sommersemester 24, auf das Wintersemester 30 Stunden wöchentlich zu entfallen.

Bei Schulen, an welchen die Schüler unter zwei und mehr Lehrer vertheilt sind, treffen auf das Sommersemester 18, auf das Wintersemester 30 Wochenstunden für den Schulunterricht.

Da der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Schulunterrichts sein soll; da es einerseits gilt, dem Unterricht in den übrigen Fächern die nothwendige Zeit zu sichern, ohne andrerseits der Kirche ihr unbestreitbares Recht zu verkümmern, den Religionsunterricht beliebig zu regeln: — so muß die Anordnung Platz greifen:

Von dem durch die Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterricht fallen wöchentlich 2 Stunden in die gesetzliche Schulzeit.

Insoweit der Lehrer durch nicht seinerseits verschuldete Unterbrechung des Schulunterrichts Schulstunden zu versäumen genöthigt ist, erscheint es als durchaus billig, von der ihm zur Fortbildung, zu Correcturen, zur Erholung verfügbaren Zeit, abgesehen von sonstigen Unzuträglichkeiten, keinen weiteren Tribut zu erheben, sondern huldvollst zu bestimmen:

Für den allenfalls in die ordentlichen Schulstunden fallenden Gottesdienst habe der Lehrer keine Unterrichtszeit nachzuholen, ebensowenig für den durch kirchliche oder politische Feiertage oder sonst legale Unterbrechungen veranlaßter Ausfall.

Indem der Lehrer außer für seine Fortbildung, wie Correcturen noch vielfach für Gemeindeschreiberei und Kirchendienst in Anspruch genommen ist; indem ihm, besonders dem Landschullehrer, Zeit für auswärts abzumachende nothwendige Geschäfte zu lassen sein dürfte; indem auch den Schülern wöchentlich einige Ruhepunkte zu gönnen sind, sowohl zu ihrer Erholung, als zur Unterstützung ihrer Angehörigen; da insbesondere für die in vielen bayerischen Gegenden eingeführten und damit als Bedürfniß nachgewiesenen schulfreien Samstage geltend zu machen wäre, daß die Anhäufung der ländlichen Arbeiten an diesem Tage, der Bezug der Wochenmärkte

von Seite der Landbevölkerung, die Zurüstung auf den folgenden Feiertag — die Beiziehung der Schulkinder oft als unabweisbar erscheinen lassen; daß weiter dem Wegfall des freien Sonntags, der durch Gottesdienste, Sonntagsschule und gehäufte Gemeindeschreibereiarbeit fast ganz mit Beschlag belegt ist, ein schulfreier Samstag dem Lehrer als Ersatz dienen könnte: möchte diesen Verhältnissen ohne Beeinträchtigung der vollen Unterrichtszeit Rechnung getragen werden können durch die Bestimmung:

> Wöchentlich sind, je nach Herkommen und Bedürfniß zwei halbe oder ein ganzer Schultag frei zu geben.

Im Anschluß an das der Elementarschule zuzuwendende Stundenmaß erübrigte noch die Zahl und Vertheilung der

Unterrichtsstunden für die Fortbildungsschule,

und zwar

für die männliche Jugend

zu erörtern.

In Anbetracht dessen, daß der Sommer auf dem Lande, wie in der Stadt, ungünstiger für Unterrichtsertheilung ist und weniger freie Zeit für die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten übrig läßt; in weiterem Anbetracht, daß die reichlichen Mußestunden der männlichen Jugend im Winter eine Ausnützung für die Weiterbildung der Jünglinge nicht nur zulassen, sondern auch in Berücksichtigung der heutigen Bildungsanforderungen nach dem Vorangang anderer deutscher Staaten als dringend wünschenswerth erscheinen lassen; in endlichem Anbetracht, daß diejenigen Schüler, welchen durch allzugroße Entfernung vom Schulort, sowie durch andere ungünstige Umstände, der Besuch einer Winterabendschule nicht zugemuthet werden kann, dafür theilweise Ersatz zu bieten ist: möchten folgende Propositionen unmaßgeblich das dabei im Auge zu Behaltende berücksichtigen:

> Während der Sommerzeit findet der Unterricht in der bisherigen Weise statt (1½ — 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen).
>
> Während des Winters wird er wöchentlich an 2 Abenden zu je 2 Stunden abgehalten, wo solches nicht durch die örtlichen Verhältnisse zur Unmöglichkeit wird. In letzterem Falle wäre dann der Sonntagsschulunterricht gleichmäßig wie im Sommer zu ertheilen.
>
> Können auswärtige Schüler am Unterricht der Winterabendschule nicht Theil nehmen, so hat ihnen der Lehrer gesonderten Unterricht an den Sonntagen zu geben.

Da es in sittlicher Hinsicht ernste Bedenken zu erregen vermag, beide Geschlechter zum Besuch der Winterabendschule zu verpflichten, weniger des Aufenthalts in der Schule, als des Zusammenseins auf dem Schulwege halber; da dem weiblichen Geschlechte eine so umfängliche Fortbildung wie dem männlichen zu widmen, nicht als dringend geboten erscheint; da das erstere jedoch aus Staats- wie aus Familienrücksichten dessen ungeachtet in der Fortbildung im Jungfrauenalter nicht leer ausgehen kann: so stehen die bayerischen Lehrer in dem Vorsatz, ihrer Pflicht volle Genüge zu leisten, nicht an, zur Last der Winterabendschule noch die der bisherigen Sonntagsschule nur mit zweckmäßigerer Anordnung des Lehrplans beizubehalten, indem sie ausgesprochen wünschen, es wolle aufgestellt werden:

> der Unterricht für die Fortbildungsschule der weiblichen Jugend wird an Sonntagen in seither üblicher Weise ertheilt.

Durch die Ertheilung eines gesonderten Fortbildungsunterrichtes an den Winterabenden arbeitet der Lehrer für das Interesse der Schulgemeinde, und es dürfte daher als selbstverständlich erscheinen,

> daß für die erforderliche Beheizung und Beleuchtung des Schullocals, sowie für die nöthigen Unterrichtsmittel, Geräthe u. s. w. die Schulgemeinde zu sorgen habe.

In der ferneren Erwägung, daß der Fortbildungsunterricht in der weiter unten charakterisirten Weise gründliche Vorbereitung zur natürlichen Voraussetzung hat; daß er die Körperkraft des Lehrers bedeutend in Anspruch nimmt, indem er als Fortsetzung eines 5—6 stündigen Elementarunterrichts erscheint; daß er den Lehrern zur Anschaffung vieler literarischen Hülfsmittel nöthigt: dürfte es nicht als unbescheiden erscheinen, dem Wunsche Seitens der Lehrer Worte zu leihen:

> es wolle dem Lehrer für den gesonderten Fortbildungsunterricht aus dem Ortsschulfond eine billige Entschädigung, die nicht unter 20 fl. sinken dürfe, zuerkannt werden.

Aller Erfolg des Schulunterrichts hängt rücksichtlich der Schüler in erster Linie von ordentlichem Schulbesuch ab. Es dürfte bezüglich desselben allgemein anerkannt werden,

> daß für den ordentlichen Schulbesuch die Eltern oder deren Stellvertreter, als: Vormünder, Pflegeeltern, Dienst- und Lehrherren verantwortlich seien.

Insofern bei Nichterholung eines Dispenses vom Schulbesuch entweder Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung, oder ungenügende Veranlassung zur Schulversäumniß, oder aber gewohnheitsgemäße Liederlichkeit vorliegt, so dürfte einleuchtend sein,

> daß entschuldbare Schulversäumnisse, außer bei Krankheit oder wegen Mangels an Kleidern, nur dann gegeben sein können, wenn der Schüler Dispens erlangt hat.

Weil der Lehrer die Versäumnißlisten zu führen und den Eintrag in dieselben zu bewerkstelligen hat; weil es dem Ansehen des Lehrers nothwendigerweise Eintrag thun müßte, die Ertheilung eines Dispenses seiner Kompetenz zu entrücken, weil der Lehrer vermöge seiner speciellen Kenntniß von dem Bildungsstandpunkt und den Charaktereigenthümlichkeiten jedes Schülers am besten zu bemessen vermag, ob die Erlaubniß zum Versäumen demselben zu ertheilen oder zu verweigern sei; weil die Verantwortlichkeit für den Stand der Schule auf dem Lehrer lastet: so dürfte es gerechtfertigt erscheinen,

> daß Dispens vom Schulbesuche auf die Dauer von drei Tagen von dem Lehrer ertheilt werden könne;

weil aber ein noch längeres Versäumen ein fühlbareres Abweichen von der Schulordnung involvirt, so möchte diese Bestimmung zweckmäßig dahin ergänzt werden,

> daß Dispens auf längere Zeit vom Lehrer und vom Vorsitzenden der Ortsschulpflege zu erholen sei.

Von selbst wird sich die Aufnahme folgenden Passus rechtfertigen:

> Schuldbare Schulversäumnisse werden nach Art. 107 und 30 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 geahndet.

Die billig auf den Lehrer zu nehmende Rücksicht, ihn, wie jeden öffentlichen Diener, in der Ausübung seines Berufes zu schützen; sein Ansehen vor der Schulgemeinde, wie vor der Schuljugend, aufrecht zu erhalten, dürfte es als gerechtfertigt erscheinen lassen:

> eigenmächtiges Eindringen in die Schule, Störungen des Unterrichts und Zuredestellen des Lehrers polizeilich zu bestrafen.

Die Unterrichtsgegenstände der Elementarschule, also den Lehrinhalt derselben anlangend, so gebührt in Anbetracht des Zwecks, das Kind frühzeitig auf das Endziel unseres Daseins, auf das höhere Leben in der Gemeinschaft Gottes hinzuleiten, seiner ganzen Lebens-

richtung die Weihe des Göttlichen zu geben, es dadurch in die sittliche Welt einzuführen, ihm feste, auf der gottgeoffenbarten christlichen Wahrheit ruhende Grundsätze zur Ausgestaltung seines inneren Lebens, wie zur richtigen Erfassung seines Verhältnisses zu Gott und zu seinen Nebenmenschen einzuprägen ohne alle Frage

dem Religionsunterrichte mit biblischer Geschichte

die erste Stelle.

Da das Verhältniß der modernen Schriftsprache, richtiges Denken und Sprechen in derselben, die Fähigkeit, klar Erfaßtes richtig niederzuschreiben, der Ausgangs- und Kernpunkt aller Bildung ist, so ist zu zweiter Stelle im Unterricht berufen:

Deutsche Sprache incl. Lesen, Schreiben und schriftliche Aufsätze.

Da die Schule nicht bloß die Anforderungen des Lebens betreffs Zahl und Maß zu befriedigen, sondern an ihnen auch das Denkvermögen zu entwickeln hat, so rangirt dem Sprachunterricht zunächst

Rechnen.

Indem der heutige rege Verkehr der Menschen denselben eine raschere Orientirung in weiteren Kreisen durch häufig vorkommendes Lösen aus ihrer Isolirtheit aufnöthigt und ihnen dabei Gegenstände vor Augen führt, die ihre Wißbegierde erregen; indem die Menschen heutiger Zeit vielfach angeregt werden, das Wissen über die Welt durch Anschauen und Lectüre zu vermehren; indem die Wichtigkeit der realen Bildung für die Verbesserung des Gewerbsbetriebs, der Haus- und Landwirthschaft durch Vermittlung der Einsicht in die Gründe des menschlichen Thuns auf der Hand liegt: so möchte der Volksschule die Pflicht zuzuweisen sein, dem

weltkundlichen Unterricht

(Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte),

thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Weil es der Volksschule zur Zierde gereichen muß, den Kirchengesang zu fördern und das deutsche Volkslied zu pflegen, um es als schönes Vermächtniß der Nachwelt vererben zu können: so möchte im Lehrplan der Volksschule eine wesentliche Bedeutung zuerkannt werden dem

Gesang.

Bei der Wichtigkeit für Bildung des Auges und der Hand, für Erweckung des Formen= und Schönheitssinnes, für vielfache Anwendbarkeit im praktischen Leben möchte wünschenswerth sein, Elementarübungen im

Zeichnen

einzuführen.

Das Vorgehen anderer deutscher Staaten; die Nothwendigkeit, der geistigen Bildung in der des Körpers ein Gegengewicht zu geben, dem städtischen Nachwuchs mehr Kraft, dem ländlichen mehr Gewandtheit zu vermitteln; Gemeingeist, Sinn für Unterordnung, und gemeinsame Ordnung, Geistesgegenwart und Muth zu fördern: dazu würde sich

Turnen

als Lehrgegenstand besonders empfehlen.

Da jedoch die beiden letzteren Disciplinen an Wichtigkeit für das weibliche Geschlecht zurücktreten; da insbesondere das Schulturnen für Mädchen, wo es nicht gesondert geschehen kann, mancherlei Bedenken zu erregen vermag: so dürfte

Zeichnen und Turnen für Mädchen als facultative Gegenstände zu erklären sein.

Die Unterrichtsgegenstände für die Fortbildungsschule der männlichen Jugend

betreffend, möchte man auf die vorstehende kurze Motivirung zu der Aufzählung der betreffenden Gegenstände der Elementarschule sich berufen und demgemäß von dieser mit in die Fortbildungsschule herübernehmen

deutsche Sprache, Rechnen, Weltkunde, Zeichnen,

wozu in der Erwägung, wie unsere staatlichen Verhältnisse als constitutionelle es mit sich bringen, daß das heranwachsende Staatsglied mit seinen Rechten und Pflichten einigermaßen vertraut gemacht und ihm Sinn für Recht und Gesetz und Achtung für die Rechte Anderer eingeflößt werde, und in der weiteren Erwägung, daß dem in der Polizei= und Strafgesetzgebung Nichtorientirten durch seine Unkenntniß mancherlei Nachtheile erwachsen können — noch wünschenswerth wäre

Bekanntmachung mit den Grundzügen unserer Staatsverfassung und mit den jedem Staatsbürger unentbehrlichen Gesetzen.

Wenn weiter nicht in Abrede gestellt werden kann, daß es für heranwachsende Jünglinge von Nutzen sein muß, in die Gegenstände des Haushalts, der Landwirthschaft und der Industrie beschreibend und rechnerisch einzugehen; Schlüsse auf den Vortheil dieses oder jenes Betriebs ziehen; eine Uebersicht zu gewinnen über den Stand irgend welchen Geschäftsbetriebs und dadurch Anleitung gegeben wird, mit calculirendem Bedachte an jedes Unternehmen heranzutreten: so dürfte es sich empfehlen nach den Intentionen unserer hohen Staatsregierung:

> Landwirthschafts- und Gewerbslehre, sowie, je nach den örtlichen Verhältnissen, landwirthschaftliche oder gewerbliche Buchführung hinzuzufügen. —

Insofern es sich nun für die Fortbildungsschule in weiten Kreisen empfehlen möchte, durch Lesen von Handschriftensammlungen, durch geschäftliche Aufzeichnungen, durch abgerundete weltkundliche Schilderungen dem Unterrichte eine echt praktische Richtung zu verleihen; insofern es weiter eine, von industriellen, landwirthschaftlichen Vereinen und Staatsregierungen erkannte Nothwendigkeit ist, das spätere Berufsleben in förderlicher Weise durch den Fortbildungsunterricht zu berücksichtigen; insofern durch die damit zu erzielende Losreißung vom gewohnten nutzlosen Schlendrian, sowie durch die denkende Auffassung der alltäglichen Gegenstände und Thätigkeiten, ferner durch die sachliche Einführung in erzielte Verbesserungen und Fortschritte dem praktischen Leben passend vorgebildet werden kann: dürfte auf hohe Zustimmung zu rechnen sein, wenn bezüglich des Charakters und Zieles der Fortbildungsschule vorgeschlagen würde:

> Ueberhaupt hat die Fortbildungsschule nicht bloß festere Begründung und Erweiterung der Elementarkenntnisse, sondern vorzüglich auch Vorbildung für das künftige Erwerbsleben zu bezwecken.

In Anbetracht des Umstandes, daß der Fortbildungsschule Kräfte mit specieller Fachkenntniß durch größere Vielseitigkeit und Gründlichkeit des Unterrichts wohl zu statten kämen, daß dadurch für die Schule eine förderliche Theilnahme im Publikum angeregt werden könnte, daß durch Arbeitstheilung dem Lehrer ermöglicht würde, seine Kraft um so intensiver dem übrigen ihm verbleibenden Gegenständen zuzuwenden; dürfte es sich als nützlich erweisen:

> zum Unterricht in einzelnen Gegenständen unter Einverständniß des Lehrers und mit Genehmigung der königl. Distriktsschulinspection andere geeignete Lehrkräfte beizuziehen.

Als Pendant der Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschule für die männliche Jugend dürften

die Unterrichtsgegenstände für weibliche Jugend,

der kürzeren Unterrichtszeit entsprechend, folgende sein:

Lesen, Schreiben (schriftliche Aufsätze), Rechnen, Welt- und Haushaltungskunde.

Betreffs des letzteren Gegenstandes möchte ein vernünftiger Einblick in die Gründe haushälterlicher Thätigkeit, sowie Belehrung über vernünftige Kinder- und Krankenpflege 2c. 2c. durchaus nicht überflüssig sein. —

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes

betreffend, möchte für die Uebernahme desselben von Seite des Geistlichen in der Elementarschule sprechen:

1) daß ihm nach seiner ganzen Stellung obliegt, den erwachsenen Kirchengemeindegliedern die jüngeren zuzubilden;
2) daß der confessionelle Religionsunterricht mit seinem Fachstudium Hand in Hand geht und ihm also eine gründlichere Befähigung zur Seite stehen kann;
3) daß durch seinen Unterricht der gesetzlichen Schulstundenzahl nur wöchentlich 2 Stunden abgebrochen werden müssen;
4) daß es ihm dazu in der Regel nicht an Zeit gebricht, und
5) daß schon die bisherigen Schulverordnungen dem Geistlichen die Einführung in den Zusammenhang des confessionellen Unterrichts ganz bestimmt zuweisen.

Da sich jedoch die bayerischen Lehrer, abgesehen von ihrer Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Unterrichts in der biblischen Geschichte, dem nicht entziehen wollen, dem Geistlichen hülfreich zur Seite zu stehen, wenn man ihrer bedarf, was zumal dort unabweislich sein wird, wo entweder die Zahl der örtlichen oder der Filialschulen bei nur einem Geistlichen eine zu große ist: so wünschen sie, einem gnädigst zu erlassenden Schulgesetze die Bestimmung einverleibt zu sehen:

der eigentliche Religionsunterricht in der Elementarschule ist Sache des betreffenden Geistlichen; bei Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung desselben wird er sich über theil- oder aushülfsweise Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer mit diesem verständigen.

Den Lehrer überdies noch für den pfarrlichen Religionsunterricht als Inspicienten zu verwenden und zur Anwesenheit bei demselben zu verpflichten, möchte folgende Bedenken gegen sich haben:

1) würde dies dem Lehrer in den Augen der Schüler eine büttelhafte Stellung, im besten Falle die eines Lernenden anweisen;
2) würde die allenfalls zur Aufrechthaltung der Disciplin nothwendig erscheinende Anwesenheit des Lehrers die Autorität und Respectirung des Geistlichen in ein zweifelhaftes Licht setzen;
3) müßte die betreffende Vorbildung des Lehrers in staatlich beaufsichtigten Seminarien als so mangelhaft erscheinen, daß derselbe erst stunden- und lectionenweise seine Unterrichtsaufgabe zu erlernen hätte.

Demgemäß wolle huldvollst ausgesprochen werden:

> Für den Religionsunterricht des Geistlichen kann der Lehrer nicht als Inspicient verwendet und nicht zur Anwesenheit bei demselben verpflichtet werden.

Die karg bemessene und durch eine umfängliche Unterrichtsaufgabe belegte Zeit für den Fortbildungsunterricht läßt weiter den unterthänigsten Wunsch aussprechen:

> der Religionsunterricht für die Schüler der Fortbildungsschulen sei der Christenlehre zuzuweisen.

In der wohlbegründeten Annahme, daß ein allerhöchst zu erlassendes Schulgesetz in möglichst engen Rahmen zu halten sei; daß es aber dessen ungeachtet als nothwendig erachtet werden dürfte, nach allen seinen Theilen das Volksschulwesen einheitlich und zwar unter Beirath von praktischen Schulmännern zu ordnen; die Verhältnisse ein- und mehrklassiger, der Stadt- und Landschulen, erschöpfend zu bestimmen: dürfte es gerathen erscheinen, zu bestimmen,

> daß die Feststellung eines vollständigen Lehrplanes sowohl für die Elementar- als Fortbildungsschulen nach gutachtlichem Vernehmen einer aus Distriktsschulinspectoren und Schullehrern zusammengesetzten Commission durch die Oberschulbehörde zu geschehen habe.

Ohne die Eigenart eines Lehrers aufheben oder ihm die Benützung verschiedener literarischer Hülfsmittel erschweren zu wollen, wäre es von erheblicher Tragweite, einen bestimmten begrenzten Unterrichtsstoff als Maß der Leistungen aufzustellen, um das mit Recht zu Fordernde den Lehrern zugänglich zu machen, den Schul-

visitationen einen sichern Boden und dem Unterricht eine Gleichmäßigkeit zu geben, welcher einerseits den Fleiß des Lehrers anspornen müßte, andrerseits den Unterricht eines von einer Schule zur andern übergehenden Lehrers lückenlos fortschreiten ließe; insbesondere wäre dies Alles geltend zu machen für die Einführung eines bayerischen Landeslehrbuchs, um darin neben einem geordneten Gang der Leseübungen eine tüchtige Vaterlands- und Weltkunde, sowie mustergültigen Sprachstoff niederzulegen; deßhalb möge der lediglich der Hebung der Schule geltende Wunsch der bayerischen Lehrerschaft an hoher Stelle die Beachtung finden:

> Es wollen für die verschiedenen Lehrfächer von Seite der Oberschulbehörde durch praktische Schulmänner eigene Leitfäden und insbesondere ein vollständiges Landeslesebuch — in getrennten Ausgaben für die verschiedenen Confessionen — ausgearbeitet und dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden, wobei sowohl in den Lehrplänen, als in den Leitfäden auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der Stadt- und Landschulen sowie insbesondere der ein- und mehrklassigen Schulen gebührende Rücksicht gewonnen werden dürfte.

Die Wichtigkeit der praktischeren Gestaltung des Unterrichts auch für Mädchen; die Nothwendigkeit, denselben entsprechende Gelegenheit zur technischen Ausbildung für ihren dereinstigen Hausmutterbedarf an die Hand zu geben: dürfte nach dem Vorgang andrer Staaten auch in Bayern etwa dahin gehende Bestimmungen erwarten lassen:

> Es seien die für die weibliche Jugend bereits bestehenden Industrie- (Arbeits-) Schulen beizubehalten und dort, wo sie noch nicht vorhanden, einzurichten.
>
> Der Unterricht an denselben sei einer Person zu übertragen, welche bei untadelhaftem Wandel neben den nöthigen Fertigkeiten in weiblichen Arbeiten auch Lehrgeschick besitzt. Es sei in diesen Schulen mehr auf das praktische Bedürfniß, als auf feine künstliche Arbeiten zu sehen. Der Unterricht werde an zwei Wochennachmittagen ertheilt und währe, wo er im Sommer wie im Winter stattfindet, je 2 Stunden, wo er bloß im Winter eingeführt ist, je 3 Stunden.
>
> Die Industrielehrerin sei aus der Gemeindekasse entsprechend zu remuneriren.

Als Seitenstück zu dieser praktischen weiblichen Bildung möchte für die Knaben die Anleitung zur Obstbaumzucht gelten, deren Betrieb überall Wohlstand und Segen verbreitet und die

Landschaft verschönert und deren Berücksichtigung im Knabenunterricht gesichert erschiene durch die Aufnahme etwa folgender Stelle:

> Die Knaben erhalten Unterricht in der Obstbaumzucht, welchen in der Regel der Lehrer zu ertheilen hat; doch kann derselbe, wenn es dem Lehrer an der erforderlichen Zeit mangelt, einem andern qualifizirten Manne übertragen werden.

Insofern Turnen ein neueinzuführender Unterrichtsgegenstand der Volksschule ist, möchte es nicht als überflüssig erscheinen, bezüglich desselben einige Grundzüge der schulmäßigen Behandlung namhaft zu machen:

> der Turnunterricht sei für Knaben ein verpflichtender, für Mädchen ein höchst wünschenswerther Gegenstand,

wozu nur die Bemerkung erübrigt, daß Mädchen, welche zumeist eine sitzende Lebensart führen, nicht von der Wohlthat des Turnens ausgeschlossen werden wollen.

Damit alle Theile des Leibes in ihrer Ausbildung gebührend berücksichtigt werden, und damit ein methodisches Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern stattfinde, — damit weiter der Turnunterricht im Zusammenhang mit der ernsten Erziehung der Schule bleibe; damit jede ungebührliche Abschweifung von dem Ernst der Sache ferngehalten und durch das Ansehen des Lehrers jede Rohheit abgeschnitten werde, möge gnädigst bestimmt werden:

> Der Turnunterricht muß ein systematischer sein und ist vom Lehrer selbst zu ertheilen; falls er dieses zu thun nicht im Stande sein sollte, ist ein sonst vollkommen geeigneter Mann dafür zu gewinnen; doch hat der Lehrer den Unterricht zu überwachen.
>
> Für diesen Unterricht sind wöchentlich mindestens 2 Stunden außer der gesetzlichen Schulzeit zu verwenden.

Im Hinblick darauf, daß dieser Gegenstand von der übrigen umfänglichen Anspruchnahme des Lehrers seitab liegt, und daß es Niemanden verargt wird, für besondere Dienstleistungen besondere Entschädigung anzusprechen, sowie im Hinblicke auf höhere Lehranstalten, an welchen dieser Unterricht überall besonders remunerirt wird, wolle geneigtest acceptirt werden:

> der Lehrer wird für die Ertheilung desselben besonders honorirt.

Da das Turninstitut ein gemeinschaftliches ist, so möchte es schlüßlich angemessen sein, zur Festsetzung unterthänigst zu beantragen:

> Die Gemeinden beschaffen den Turnplatz und die nöthigen Geräthe.

Das Gedeihen des Volksschulunterrichts ist wesentlich bedingt durch eine zweckentsprechende

Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Als eine Anstalt, welche der Gemeinde, dem Staate und der Kirche zu dienen hat, kann die Volksschule eine unabhängige Stellung nicht beanspruchen; aber damit sie ferne von jeder Einseitigkeit ihre Aufgabe nach jeder Richtung hin zu erfüllen vermag, dürfte es wünschenswerth sein, ihr in der Abhängigkeit wenigstens jenen Grad von innerer Selbstständigkeit zu gewähren, ohne welchen sie immermehr zu einer organischen, gesunden Entfaltung wird gelangen können.

Die erhöhte Bedeutsamkeit der Volksschule für das sociale Leben und die daraus resultirenden gesteigerten Anforderungen an ihre Leistungen, sowie die in der Gegenwart schon gehobene und in der Zukunft noch mehr zu vervollkommnende berufliche Bildung der Schullehrer werden manche Reformen in der Schulleitung als zeitgemäß erscheinen lassen. Es wird jedoch, ohne die Grundlagen der seitherigen Schulverwaltung zu verrücken, keine Schwierigkeiten bieten, die Anforderungen der Gegenwart mit den faktisch Bestehenden in Uebereinstimmung zu bringen.

Das gesammte Volksschulwesen steht in Bayern seit Langem unter der Aufsicht und Leitung des Staates, und wenn letzterer die Schulleitung auch durch eigene staatliche Behörden ausübt, so hat er den beiden übrigen an der Schule mitbetheiligten Factoren, der Gemeinde und der Kirche, stets möglichste Rechnung getragen, der ersteren durch Bildung einer collegialen Ortsschulpflege, der letzteren durch Wahl der Schulinspectoren aus dem geistlichen Stande.

Nur die Betheiligung des Lehrerstandes selbst an der Schulverwaltung war bisher auf ein kaum nennenswerthes Minimum beschränkt.

Indem der bayerische Lehrerstand die Ueberzeugung hegt, daß die Hebung der Volksschule wesentlich bedingt sei durch Beseitigung dieses, die Erreichung des Schulzweckes vielfach hemmenden Mißstandes, spricht er den unterthänigsten Wunsch aus, die hohe Staatsregierung wolle bei gesetzlicher Regelung des Volksschulwesens dem Lehrerstande eine entsprechende Mitbetheiligung an der Schulver-

waltung allergnädigst einräumen, und glaubt, daß hiefür folgende Gründe sprechen dürften:

1) die Analogie mit der Organisation aller sonstigen Verwaltungssphären, insbesondere auch der übrigen Zweige des öffentlichen Unterrichts, in deren keinem die Fachmänner von der Theilnahme an der Verwaltung und Leitung ausgeschlossen sind.

2) Die Nothwendigkeit, das Volksschulwesen einer möglichst lebensvollen Entfaltung entgegen zu führen, der Schulverwaltung eine aus unmittelbarem Interesse an der Sache entsprungene Wirksamkeit zu sichern und so einer bloß äußerlichen und formellen Schulleitung vorzubeugen.

3) Die Erwägung, daß die Schulverwaltung keineswegs in einer bloßen Controle, sondern vor Allem in einer sichern technischen Leitung zu bestehen habe, welch letztere ohne Beiziehung erfahrner und in der Praxis erprobter Fachmänner unmöglich in fruchtbringender Weise geübt werden kann.

4) Die Bedeutsamkeit, welche die realistischen Unterrichtsfächer für das bürgerliche Leben gewonnen haben und die deßhalb erforderliche Gewähr gegen Verkümmerung derselben, sowie überhaupt gegen jede einseitige Richtung des Schulunterrichts.

5) Die Rücksicht auf die billigerweise dem Lehrerstande zu bietende Sicherheit einer unbefangenen, allseitig gerechten Würdigung seiner Leistungen und einer dem entsprechenden Qualificirung, woraus sich als Folge ein größeres Vertrauen des Lehrerstandes in die Schulleitung und eine erhöhte Berufsfreudigkeit desselben ergeben müßte.

6) Der förderliche Einfluß, welchen das erhebende, die Berufsfreudigkeit stärkende Gefühl auf die intellectuelle und sittliche Vervollkommnung des Lehrerstandes ausüben würde, wenn sich seinen tüchtigsten und bewährtesten Kräften Aussicht auf Beiziehung zur Schulverwaltung und dadurch auf Verwerthung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in größerem Kreise eröffnete.

7) Endlich die Erwägung, daß es dem bayerischen Lehrerstande an den mit der erforderlichen technischen Bildung und praktischen Erfahrung für eine solche Wirksamkeit ausgerüsteten Männern nicht mangeln dürfte.

Wenn in einem gnädigst zu gewährenden Schulgesetze unzweifelhaft das schon in unbestrittener Geltung bestehende Princip:

das gesammte Volksschulwesen steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Staates

festgehalten werden wird, so möchte daran anzuschließen sein:

es wolle der Staat die Schulverwaltung so ordnen, daß die Volksschule ihre Aufgabe, dem Staate, der Kirche und der Gemeinde zu dienen, vollkommen erfüllen könne und daß dem Lehrerstande eine entsprechende Mitbetheiligung an derselben eingeräumt werde.

Auch die seitherige Gliederung und Organisation der staatlichen **Schulbehörden** wird im Allgemeinen beibehalten werden können, und lassen sich jene Modifikationen, welche die Rücksicht auf eine mehr organische und intensive Ausgestaltung der Volksschule und die damit zusammenhängende Theilnahme des Lehrerstandes an der technischen Schulleitung erheischen, leicht daran anknüpfen. Naturgemäß werden sich die Schulbehörden gliedern:

a) in die Distriktsschulbehörden und städtischen Schulcommissionen;
b) in Kreisschulbehörden,
c) in die Oberschulbehörde.

Bei der Organisation der Schulbehörden ist zunächst der Unterschied zwischen den Behörden für die Schulen auf dem Lande und in Städten III. Classe, und den Behörden für die Schulen in Städten II. und I. Classe ins Auge zu fassen, und es mögen zweckmäßig die Land- und Stadtschulbezirke in ihrem derzeitigen Bestande und Umfange belassen werden.

Ohne Zweifel liegt, vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, das Hauptgewicht der Schulleitung in der Distriktsschulinspection, weil die Durchführung der von der höhern Schulbehörde getroffenen Maßnahmen vorzugsweise von dem entsprechenden Eingreifen dieser Behörde bedingt ist.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Function kann es daher nicht als förderlich erscheinen, sie in die Hand eines einzigen Mannes zu legen, dem sie ohnedies nur als Nebenamt bei einer oft sehr umfassenden eigentlichen Berufsthätigkeit obliegt, und es wird daher in Rücksicht darauf, sowie auf die schon oben erörterten allgemeinen Gesichtspunkte und endlich in Erwägung des Umstandes, daß nicht in jedem Distrikte auch stets ein Geistlicher gefunden werden kann, dem neben Zeit und Neigung zu diesem Amte auch die erforderliche

pädagogische Durchbildung in theoretischer und praktischer Beziehung zur Seite steht, der Wunsch gerecht gefunden werden, dem geistlichen Schulinspector einen tüchtigen Schullehrer des Distriktes als technischen Fachmann beizuordnen.

Da dieser einerseits der Mann des Vertrauens seiner Amtsgenossen sein muß, und da andrerseits die Lehrer eines Bezirks auch den für diesen Posten geeignetsten Schulmann am leichtesten zu bezeichnen im Stande sein werden, so dürfte es am Platze sein, ihn unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der königl. Kreisregierung aus der Wahl des Lehrerpersonals hervorgehen zu lassen.

Die ehrerbietigst geäußerten Wünsche lassen sich demnach also zusammenfassen:

> Die Distriktsschulinspection möge gebildet werden aus einem Geistlichen und einem Lehrer (Distriktshauptlehrer). Den ersteren habe die königl. Regierung zu ernennen. Der letztere aber gehe mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Wahl sämmtlicher ständigen und derjenigen unständigen Lehrer des Distrikts hervor, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben. Die Wahl solle der Bestätigung der königl. Kreisschulbehörde unterliegen.

Mit der Bildung dieser Distriktsschulinspection wäre aber die Distriktsschulverwaltung noch keineswegs in ausreichender Weise geordnet. Es ergibt sich für Fragen von allgemeiner Wichtigkeit das Bedürfniß einer collegialen Distriktsschulbehörde, in welcher wiederum neben dem Staate und der Kirche der Lehrerstand seine Vertretung zu finden hätte. Hierin auch der Gemeinde eine Vertretung zuzugestehen, erscheint deßhalb nicht nothwendig, weil die Wirksamkeit dieser Behörde rein localen Zwecken ferne liegt, vielmehr vorzugsweise die höheren Interessen des Staates und der Kirche zu wahren hat. Dagegen ist es bei dem innigen Zusammenhang, in dem Körper- und Geistespflege stehen, bei der immer mehr sich kundgebenden Forderung, der ersteren in der Volksschule größern Spielraum und Erfolg zu sichern und bei den vielen Fragen, welche in sanitätischer Beziehung hier einschlagen, von besonderer Wichtigkeit, den Bezirksarzt als Mitglied zu diesem Collegium beizuziehen.

Demnach erlauben wir uns, folgende Petita ehrfurchtsvollst vorzutragen:

> es möge zur Berathung von wichtigen Schulfragen, besonders für Verhandlungen, Beschlüsse, Gutachten oder Anträgen betreffs

disciplinären Einschreitens gegen einzelne Lehrer eine collegiale Distriktsschulbehörde gebildet werden, in welcher nebst dem Distriktsschulinspector und Distriktshauptlehrer Sitz und Stimmen hätten:

1) der Bezirksamtmann oder dessen amtlicher Stellvertreter;
2) der Bezirksarzt,
3) ein Geistlicher und
4) ein Lehrer; die 2 letztgenannten durch ihre resp. Amtsgenossen mit absoluter Stimmenmehrheit auf 7 Jahre gewählt.

Den Vorsitz hätte der Bezirksamtmann oder dessen amtlicher Stellvertreter zu führen.

Referent würde der Distriktsschulinspector oder der Distriktshauptlehrer sein.

Da ein Schulgesetz auch bezüglich der Organisation der Schulbehörden nur die allgemeinsten Grundzüge normiren kann, so wären

die Pflichten und Befugnisse der collegialen Distriktsschulbehörde und der Distriktsschulinspection durch eine besondere Instruction zu bestimmen. —

Um auch den Gemeinden in ihren Ansprüchen an die Schule gerecht zu werden und um letzterer selbst allenthalben möglichste Förderung angedeihen zu lassen, möchten in jeder Schulgemeinde ähnlich der seitherigen Ortsschulinspection eine

Ortsschulpflege gebildet werden, welche der königl. Distriktsschulinspection unterstellt wäre.

Als Mitglieder derselben wären beizuziehen:

1) der Ortsgeistliche als Religionslehrer der Schule;
2) der oder die definitiven Lehrer;
3) der Gemeindevorsteher (Bürgermeister); wo mehrere politische Gemeinden zu einer Schulgemeinde vereinigt sind, die Vorsteher der einzelnen Gemeinden;
4) der die Schulkasse verwaltende Pfleger;
5) zwei bis drei weitere Gemeindeverwaltungsmitglieder;
6) der etwa im Orte stationirte Arzt.

Sämmtliche Mitglieder dürften gleiches Stimmrecht besitzen. Den Vorsitz hätte der Ortsgeistliche zu führen.

Der oder einer der Lehrer sei technischer Referent.

Der Wirkungskreis der Ortsschulpflege erstrecke sich auf die Sorge für fleißigen Schulbesuch, für Befriedigung der Schulbedürfnisse und für den richtigen Bezug der Besoldung der Lehrer und auf die Bestimmung der Ferien.

Der Ortsschulpflege neben dieser vorzugsweise auf die äußeren Verhältnisse der Schule gerichteten Thätigkeit auch einen unmittelbaren Einfluß auf die innere Schulleitung einzuräumen, hätte,

abgesehen davon, daß eine solche Stellung der Ortsschulpflege zur Schule leicht die Quelle mancherlei Mißhelligkeiten zwischen den Lehrern, der Ortsschulpflege und den Gemeindegliedern werden könnte, noch gegen sich:

a) daß leicht die nothwendige Einheit und Sicherheit des Unterrichtsganges gestört, das Festhalten allgemeiner Gesichtspunkte erschwert und subjectiven Bestrebungen Vorschub geleistet, sowie

b) die Autorität des Lehrers gegenüber den Schülern und Eltern gefährdet und sohin seine Wirksamkeit abgeschwächt würde.

Dem könnte durch folgende Bestimmung vorgebeugt werden:

das Eingreifen in den Unterricht und die Schuldisciplin stehe weder der Ortsschulpflege noch dem Vorsitzenden derselben zu.

Es möchte sich aber, um das Recht der Schulgemeinde und ihr Interesse gegenüber der Schule zu wahren, namentlich in dem Falle, daß etwa gerechte Wünsche der Ortsschulpflege an die Schule keine Berücksichtigung gefunden hätten, oder begründeter Anlaß zu Ausstellungen gegeben wäre, sei es in Bezug auf die Person des Lehrers oder auf Unterricht und Disciplin, der Zusatz empfehlen:

Mit Beschwerden gegen den Lehrer, falls man Anlaß zu solchen zu haben glaube, wäre sich an die Distriktsschulinspection zu wenden.

Damit sind wir der Frage nahe getreten, welche bei Organisation der Schulaufsicht für den Lehrerstand am schwersten ins Gewicht fällt: der Frage über die Localschulinspection.

Das Verhältniß, für die ganze Dauer der amtlichen Wirksamkeit einer unmittelbaren, stets gegenwärtigen durch Glieder eines andern Standes ausgeübten Localaufsicht unterstellt zu sein, besteht als Ausnahmsfall nur beim Schullehrerstande.

Wir gestehen gerne zu, daß eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel bei der Wichtigkeit des Volksschulunterrichts zu jener Zeit geboten sein mochte, da die Lehrer entweder noch keine oder doch nur eine sehr mangelhafte pädagogische Bildung besaßen und deßhalb der Autorität des Ortsgeistlichen sowohl zu eigener Berathung als zur Stütze ihres Ansehens bedurften. Es möchte aber an der Zeit sein, zu untersuchen, ob nun, seitdem der Staat durch eigene Anstalten für eine gründlichere berufliche Bildung des Lehrerstandes Sorge getragen hat, sich diese Localaufsicht für die Folge auch noch als nothwendig erwiese.

Zieht man in Betracht:

1) daß der bayerische Schullehrerstand durch Frequenz der Lehrerseminarien wie durch eigene Fortbildung und vielfache Unterrichtspraxis jene Stufe pädagogischer Bildung und Lehrgewandtheit errungen hat, wodurch er zu selbstständiger Behandlung der sogenannten profanen Lehrfächer der Volksschule befähigt ist;

2) daß man auch in seine Pflichttreue und seinen Berufseifer denselben Grad von Vertrauen wird setzen dürfen, dessen sich andere öffentliche Bedienstete erfreuen, da der Lehrerstand sicherlich verhältnißmäßig keine größere Zahl unwürdiger Glieder in seinen Reihen zählen wird, als irgend ein anderer Stand;

3) daß das anomale Aufsichtsverhältniß, unter dem sich der Lehrer befindet, ihn sowohl gegenüber seinen Schülern, als noch mehr gegenüber den Gebildeten anderer Stände, ja selbst gegenüber dem gemeinen Mann in einem wenig günstigen Licht erscheinen läßt, weil man darin einen Beweis entweder seiner intellectuellen oder moralischen Untüchtigkeit oder wenigstens Unselbstständigkeit erblickt;

4) daß schon daraus und noch mehr aus dem Gedanken, einer solchen untergeordneten Stellung nie entrückt werden zu können, für den charaktervollen und pflichttreuen Lehrer ein beengendes Gefühl erwächst, welches lähmend auf seine Thätigkeit einwirken muß;

5) daß es widernatürlich erscheint, einen bejahrten und berufstüchtigen Lehrer einem noch ganz jungen, jeder pädagogischen Erfahrung ermangelnden Inspector zu unterstellen, wie dies bei der gegenwärtigen Organisation der Schulaufsicht nicht selten der Fall ist;

6) daß das sachliche Verhältniß zwischen dem Localschulinspector und der Schule leicht durch das persönliche des Geistlichen zum Lehrer getrübt und die amtliche Stellung des ersteren zu persönlicher Herrschaft über den Lehrer benutzt werden kann;

7) daß in Folge dessen der Lehrer, zumal wenn er ein selbstständiger Charakter ist, unbillige Beurtheilung erfährt, welche für seine ganze künftige Existenz nachtheilig zu wirken vermag;

8) daß überhaupt dieses Verhältniß die Quelle vielfacher Unzuträglichkeiten zwischen jenen Männern wird, welche vor Allen

sich in Friede und Eintracht die Hand zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles reichen sollten;

9) daß dagegen die Beziehungen zwischen Geistlichen und Lehrern sicher freundlichere werden, sobald das beengende Abhängigkeitsverhältniß des einen vom andern gelöst ist, weil dann an die Stelle des Zwanges das freie und liebevolle Entgegenkommen tritt, woraus sich ein inniges für Kirche und Schule gleich förderliches Verhältniß bilden wird; endlich

10) daß die seitherige Localaufsicht die Pflichtvernachlässigungen untreuer Lehrer nicht zu hindern, wohl aber manchmal bei freundschaftlichen persönlichen Beziehungen des Lehrers zum Ortsschulinspector eine etwaige Lässigkeit des ersteren zu decken vermochte, und daß überhaupt der gute oder schlechte Stand einer Schule zunächst nicht vom Localschulinspector, sondern von der Persönlichkeit des Lehrers, von dessen Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, Treue oder Lauheit abhängig ist: —

zieht man all diese Momente in Betracht, so wird der allenthalben unter dem bayerischen Lehrerstande sich kundgebende Wunsch um Beseitigung der seitherigen Localaufsicht nicht unlauteren Absichten oder gar Emancipationsgelüsten zugeschrieben werden wollen, sondern aus dem redlichen Streben erklärt werden, eine der Wichtigkeit des Lehrerberufes entsprechende würdige Stellung im Schulorganismus und im gesellschaftlichen Leben zu erringen, um auf Grund dessen eine freudigere Wirksamkeit bethätigen zu können.

Ueberhaupt müssen es die Lehrer tief beklagen, daß die Frage der Schulaufsicht mit kirchlichen und politischen Fragen vermengt, dadurch in falsche Gesichtspunkte gerückt und so in ihrer Lösung erschwert worden ist. Der Lehrerstand, als auf dem Boden der Schule selbst stehend und ohne Gelüste, in das kirchliche oder politische Gebiet übergreifen zu wollen, betrachtet diese Frage vom rein fachlichen und praktischen Standpunkte aus und hält diejenige Form der Schulleitung für die beste, unter welcher die Schule ihre Gesammtaufgabe am ersten lösen und sich zu einer organischen Anstalt entwickeln kann.

Daß sich der bayerische Schullehrerstand weder einer strengen, gerechten, zeit- und zweckmäßigen Aufsicht überhaupt, noch insbesondere einer Aufsicht von Seite des geistlichen Standes zu entziehen sucht, dürfte aus den in dieser Denkschrift niedergelegten anderseitigen

Propositionen zur Genüge erhellen, und sei in letzter Beziehung nur darauf hingewiesen, daß nach wie vor ein Geistlicher zum Distriktsschulinspector und der Ortsgeistliche als Vorsitzender der Ortsschulpflege gewünscht wird.

Auch berührt die Befreiung von der Localaufsicht für die weltlichen Lehrfächer das kirchliche Aufsichtsrecht über den gesammten Religionsunterricht nicht im Entferntesten, und es soll vielmehr der Lehrer, insoweit er sich am Religionsunterricht betheiligt, der Leitung und Beaufsichtigung des Geistlichen unterstellt bleiben.

Ueberdies wird der Geistliche als Religionslehrer der Schule und als Vorsitzender der Ortsschulpflege in fortlaufender Kenntniß von der Thätigkeit des Lehrers erhalten, wie denn der letztere überhaupt bei dem öffentlichen Charakter der Volksschule der allgemeinen Controle in solch ausgedehntem Maße wie kein sonstiger öffentlicher Bediensteter unterliegt, so daß allenfallsige Pflichtvernachlässigungen unmöglich verborgen bleiben könnten.

Hiernach wird die Bitte gerechtfertigt erscheinen, es wolle in einem gnädigst zu erlassenden Schulgesetze

> die seitherige Localschulinspection aufgehoben und der Lehrer unmittelbar der königl. Distriktsschulinspection unterstellt werden.

Auf den dienstlichen Geschäftsgang übte die Aufhebung der Localschulinspection keine Störung aus; die Distriktsschulinspection würde, wie dies in einzelnen Fällen seither schon geschehen, unmittelbar mit den Schullehrern, beziehungsweise Oberlehrern, correspondiren; schriftliche Ausfertigungen in Schulsachen gingen vom Lehrer aus und wären in wichtigen Fällen von der Distriktsschulinspection zu contrasigniren.

Für die

Schulbehörden in Städten I. und II. Classe,

welche unter der Benennung „Stadtschulcommissionen“ im Range der ländlichen Distriktsschulinspectionen stünden und die Befugnisse dieser mit denen der Ortsschulpflege vereinigten, möchte sich unter Anschluß an den seitherigen Bestand und nach Analogie der Schulbehörden für die Landschulen folgende Organisation als zweckmäßig empfehlen:

> Mitglieder der Stadtschulcommission hätten zu sein:
> 1) der Bürgermeister,
> 2) so viele Pfarrer (I. Pfarrer), als die Stadt Pfarreien umfaßt,

3) ebenso viele Lehrer (Oberlehrer),
4) eine entsprechende Anzahl von Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten, und
5) der städtische Bezirksarzt.

Den Vorsitz hätte der Bürgermeister zu führen.

Referent wäre der von der königl. Regierung zum Stadtschulinspector ernannte Geistliche, welchem gleichfalls analog der Organisation der Distriktsschulleitung auf dem Lande ein Lehrer als technischer Fachmann zur Seite gegeben würde. (Städtischer Hauptlehrer.)

In paritätischen Städten würde für die Schulen jeder Confession ein eigner Stadtschulinspector ernannt, wie auch ein eigner Hauptlehrer erwählt.

Nach den oben niedergelegten Erörterungen über die Nothwendigkeit der Beiziehung praktischer Fachmänner zur gesammten Schulverwaltung wird der Wunsch keiner weiteren Begründung bedürfen, auch in der Kreis- und Oberschulbehörde Schullehrer für die technische Seite der Schulverwaltung zu verwenden. Für diese würde aber keineswegs eine bevorzugte Stellung beansprucht und es wäre nicht nothwendig, sie über den Rang und Gehalt eines städtischen Hauptlehrers hinauszuheben, um gleichwohl den Zweck dieser Maßnahme — eine fachliche Schulleitung — zu erreichen.

Die Wünsche des bayerischen Lehrerstandes bezüglich der Einrichtung der höheren Schulbehörden können in folgendem unterthänigsten Petitum niedergelegt werden:

Die Kreisschulbehörde hätte die königl. Kreisregierung zu bilden, an welcher einem mit dem Schulwesen vertrauten Regierungsrath das Referat über dasselbe zu übertragen wäre. Diesem wären 2 von der königl. Regierung zu bestimmende Lehrer des Kreises als technische Fachmänner beizugeben.

Das Kreisscholarchat könnte in der seitherigen Weise fortbestehen; nur möchten von der königl. Regierung drei Lehrer aus der Kreishauptstadt oder deren unmittelbaren Nähe als Mitglieder beigezogen werden.

Bei Ernennung dieser Mitglieder dürfte auf die Parität Rücksicht zu nehmen sein.

Die Oberschulbehörde für das Volksschulwesen bildete eine besondere Section des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, in welcher gleichfalls unter Beachtung der Parität 2—3 Volksschullehrer allergnädigst zu verwenden sein dürften.

Da die Schulleitung um so sicherer und einflußreicher sein wird, je inniger und unmittelbarer sie in Wechselverkehr mit den

Lehrkräften der Volksschule steht; da die einheitliche Durchführung der von den Schulbehörden normirten Lehrpläne oder sonst getroffenen Anordnungen durch collegiale Berathungen des Lehrerstandes wesentlich gefördert wird; da es bei Abänderung bestehender und Einführung neuer Einrichtungen in Bezug auf das Volksschulwesen den oberen Schulbehörden erwünscht sein dürfte, von den Urtheilen und Anschauungen des Lehrerstandes sichere Kenntniß zu gewinnen; da dem Lehrerstande Gelegenheit zu bieten wäre, Wünsche, Bitten und Anträge auf unmittelbarem legalem Wege vor die königl. Staatsregierung zu bringen, so möchten sich folgende Aufstellungen als zweckdienlich erweisen:

> Zur Besprechung von Schulfragen, insbesondere so weit sie die Ausführung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Volksschule und die Durchführung des Lehrplanes zum Gegenstande haben, sowie zur Kundgabe von Wünschen und Stellung von Anträgen an die höheren Schulbehörden hätten sämmtliche Schullehrer und jene unständigen Lehrer eines Land- oder Stadtschuldistrikts, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, jährlich einmal unter dem Vorsitze des Distrikts- oder Stadtschulinspectors zu einer Conferenz zusammen zu treten, zu welcher auch die als Vorsitzende in den Ortsschulpflegen fungirenden Geistlichen einzuladen wären.

Der letzte Passus wird seine Motivirung nicht nur in der Stellung des Ortsgeistlichen als Vorsitzenden der Ortsschulpflege und als Religionslehrer der Schule, sondern auch in dem Wunsche finden, daß der geistliche und Lehrerstand sich in jeder Weise nähern und verständigen mögen, und in einheitlichem und harmonischem Zusammenwirken die Jugendbildung in fruchtbringendster Weise zu fördern.

An das vorausgegangene gehorsamste Petitum schlösse sich als Consequenz das weitere:

> In allgemeinen, für einen ganzen Kreis oder für das ganze Land wichtigen Schulfragen, besonders wenn es sich um Erlaß neuer oder Abänderung bestehender Gesetzesbestimmungen in Bezug auf das Volksschulwesen handelt, möchten sowohl die Kreisschulbehörden, als auch die Oberschulbehörde von den Anschauungen und Wünschen des Lehrerstandes durch Einberufung von Vertrauensmännern aus den einzelnen Schuldistrikten, beziehungsweise Kreisen, Kenntniß nehmen.

Zweite Abtheilung.

Von den Lehrern der Volksschule.

Die bisherigen Erörterungen hatten zunächst die sachliche Seite der Schulfrage, die Volksschule selbst und ihre äußere und innere Ordnung zum Gegenstande. Da aber jede Institution erst Leben gewinnt durch die in ihrem Dienste wirkenden Personen, so wird die Regelung der Verhältnisse des Lehrerstandes kaum von minderem Belange sein, als die Schulorganisation an sich.

Die besten sachlichen Schuleinrichtungen verfehlen ihres Zweckes, wenn sich nicht die Personalverhältnisse des Lehrerstandes mit ihnen in Uebereinstimmung befinden. Gewisse Forderungen an die Schule schließen ebensowohl bestimmte Forderungen an den Lehrerstand ein, als sie ebenmäßige Gegenansprüche des letzteren bedingen. Pflichten und Rechte müssen sich auch hier adäquat gegenüber stehen. Indem wir deßhalb genöthigt sind, uns auch der personellen Seite der Schulfrage zuzuwenden, fassen wir zunächst

die rechtliche Stellung der Schullehrer

ins Auge.

Es ist keine Frage, die Hingabe eines Mannes an seinen Beruf und das Einsetzen all seiner Kraft zur Erfüllung desselben hat zur Voraussetzung neben einer gesicherten materiellen Existenz eine der Wichtigkeit des Berufes entsprechende äußere Lebensstellung.

Bei der schwankenden Stellung der Volksschule zwischen den in ihren Besitz sich theilenden Korporationen, dem Staate, der Kirche und der Gemeinde, vermochte bisher der Lehrerstand selbst keine sichere Stellung zu gewinnen.

Im staatlichen Organismus war für ihn kein Raum, ja bis zum Erlaß des Gesetzes vom 24. Dec. 1849 besaß er nicht einmal eine Heimath. Diese schwankende Stellung und die mit ihr verknüpfte Rechtsunsicherheit des Lehrerstandes war das Hauptmotiv,

aus welchem — gewiß nicht zum Segen der Schule und der Volksbildung — viele, und gerade oft die tüchtigsten Glieder desselben, um den in jedem Manne liegenden Drang nach einer gesicherten, gleichviel ob staatlichen oder bürgerlichen Existenz zu befriedigen, anderen Berufskreisen sich zuwandten. Eine feste Basis für die äußere Stellung des Lehrerstandes zu schaffen, dürfte daher eine der Hauptaufgaben des künftigen Schulgesetzes sein. Die rechtliche Stellung der Lehrer ergibt sich mit Consequenz aus der Stellung der Schule im socialen Organismus. Wenn durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 die Schule als Gemeindeanstalt erklärt wurde, so ist der Lehrer, obgleich dies im Gesetze nirgends ausgesprochen, folgerichtig Gemeindediener.

Diese Prädicirung hat im gesammten bayerischen Lehrerstande ein Gefühl tiefer Niedergeschlagenheit hervorgerufen, denn abgesehen von den höchst bedenklichen Consequenzen, welche sich aus einer solchen Bestimmung für die Anstellung der Lehrer ableiten müßten, können diese bei dem Umstande, daß ihnen nicht einmal das volle Gemeindebürgerrecht eingeräumt ist, im Gemeindeverbande nur eine sehr untergeordnete Stellung einnehmen, und es muß im Zusammenhalt mit der niedrigen Vorstellung, welche namentlich bei der Landbevölkerung dem Begriffe „Gemeindediener" anklebt, ihr öffentliches Ansehen der Gemeinde gegenüber auf eine für sie wahrhaft demüthigende Stufe herabgedrückt werden.

Wenn es schon deßhalb wünschenswerth erscheint, die Schullehrer der Stellung als Gemeindediener zu entrücken, so sprechen dafür noch gewichtigere Gründe aus den Eingangs dieser Denkschrift dargelegten höheren Gesichtspunkten über den Begriff der Volksschule. Diese ginge voraussichtlich innerem und äußerem Verfalle entgegen, wenn sie nicht als „öffentliche Anstalt" unter die Obhut des Staates gestellt würde. Ist aber die Volksschule öffentliche Anstalt, so wird der Schullehrer, ohne daß er in die Reihe der Staatsdiener gestellt zu werden brauchte, nicht anders, denn als „öffentlicher Diener" zu bezeichnen sein, wie eine solche Charakterisirung in mehreren Staaten, z. B. in Württemberg, gesetzliche Geltung besitzt.

Ob nun gleich die Schullehrer weit entfernt sind, die Stellung von Staatsdienern zu beanspruchen, so dürfte doch aus der Wichtigkeit ihres Berufes die Forderung entspringen, sie mit einer

entsprechenden äußeren Autorität zu bekleiden und ihnen gegen Unbilden, welchen in der Berufserfüllung kaum ein öffentlicher Diener leichter ausgesetzt ist als der Lehrer, den Schutz der Gesetze zu sichern.

Die rechtliche Stellung des Schullehrerstandes möchte daher auf ihr rechtes Maß begrenzt werden, wenn allerhuldvollst

> die Schullehrer als Träger eines öffentlichen für Gemeinde, Kirche und Staat gleich wichtigen Amtes als „öffentliche Diener" erklärt, ihnen ein amtlicher Charakter zuerkannt und bestimmt würde, daß Vergehen gegen dieselben in Ausübung ihrer Dienstpflicht als Amtsehrenbeleidigungen nach den Bestimmungen der Art. 127 und 128 des Strafgesetzbuches zu bestrafen seien.

Aus dem Begriffe und der rechtlichen Stellung der Volksschule leitet sich als weitere Consequenz das Recht der **Anstellung der Schullehrer** ab. Die Charakterisirung der Schule als Gemeindeanstalt involvirte das Recht der Gemeinden zur Ernennung ihrer Lehrer in derselben Weise, wie ihnen die Anstellung ihrer sonstigen Bedientesten schon längst unbestritten zusteht.

Einem solchen Anstellungsmodus treten aber in Rücksicht auf das Wohl der Schule und des Lehrerstandes ernste Bedenken entgegen:

1) Bei dem niedrigen Bildungsstande vieler Gemeinden und deren Interesselosigkeit für die Schule würden in der Wahl eines Lehrers weniger die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bewerber als selbstsüchtige und sonst nebensächliche Motive den Ausschlag geben.
2) Insbesondere würde Lehrern mit zahlreicher Familie die Aussicht auf Beförderung fast ganz abgeschnitten, weil voraussichtlich aus engherzigen materiellen Bedenken, wohl auch aus Gründen von noch unedlerem Gehalte, unverheirathete Lehrer in der Regel den Vorzug erhielten.
3) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Lehrer kämen der Gemeinde gegenüber in ein mit ihrer dienstlichen Stellung nicht verträgliches Abhängigkeitsverhältniß.
4) Die Wahl der Lehrer würde den Factionsgeist in den Gemeinden nähren, Veranlassung zu Umtrieben bieten und dem Lehrer selbst in eine beklagenswerthe Parteistellung drängen.

Dem entgegen steht fest, daß wie der Staat in der Anstellung der Lehrer ein wichtiges Mittel zur Bethätigung seines vollen Ein=

flusses auf die Schule besitzt, auch die Ernennung und Beförderung der Lehrer in einer für die Schule förderlichen und für den Lehrerstand gerechten Weise nur durch die Regierung ausgeübt werden kann, weil diese ebensowohl von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden zuverlässige Kenntniß zu erlangen, als unter den Concurrenten die geeignetste Persönlichkeit auszuwählen im Stande ist.

So nahe es daher auf den ersten Augenblick auch liegen mag, den Gemeinden — selbst in dem Falle, als die Schule die Anerkennung einer „öffentlichen Anstalt" erhielte — einen bestimmenden Einfluß auf die Ernennung der Lehrer aus dem Grunde zuzugestehen, weil sie nicht nur primär zur Bestreitung der Lehrergehalte verpflichtet bleiben, sondern auch zunächst in ihrem Interesse von der Wahl des Lehrers berührt werden, so sehr muß man in unbefangener Abwägung der hier maßgebenden Gründe den Wunsch hegen, daß der Staat das bisher im diesseitigen Bayern ausgeübte Recht der Anstellung der Lehrer weder aus den Händen gebe, noch durch die Gemeinden beschränken lasse; ja es möchte selbst gerathen sein, das noch bestehende gemeindliche und gutsherrliche Nominations- oder Präsentationsrecht so weit möglich auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, damit nicht für alle Folge einzelne Lehrer eine, oft rein zufällige und unverdiente Bevorzugung erfahren.

In einem Schulgesetze dürfte daher der Passus Platz finden:

> die Anstellung der Schullehrer geschieht durch die königl. Regierung nach Dienstalter, Befähigung und Würdigkeit.

Um bei Erledigung und Besetzung von Schulstellen das seither bestandene verschiedenartige Verfahren für alle Kreise gleichmäßig zu ordnen, um keinen berechtigten Concurrenten auszuschließen, und um jeder Willkür und unbilligen Bevorzugung Einzelner vorzubeugen, wolle gnädigst der Zusatz beliebt werden:

> daß alle erledigten Schulstellen von der königl. Kreisregierung zu Bewerbung auszuschreiben seien.

Die rechtliche Sicherstellung eines im öffentlichen Dienste stehenden Mannes fordert unstreitig, daß er nur aus triftigen Gründen und auf legalem Wege seines Dienstes entlassen oder im Zwangswege versetzt werden könne. Dieser Rechtssicherheit hatte sich seither der bayerische Lehrerstand nicht zu erfreuen und man kann nicht verschweigen, daß manche Lehrer als Opfer gehässiger

Intrigue oder Chikane unter dieser des gesetzlichen Schutzes entbehrenden Lage schwer gelitten haben.

Darum, — und in den weiteren Erwägungen: daß die definitive Anstellung eines Lehrers die Anerkennung seiner intellectuellen und moralischen Brauchbarkeit in sich schließt; daß ein Mann in gereifteren Jahren nicht mehr zur Ergreifung eines andern Berufes fähig ist; und daß endlich bei einem Familienvater auch die Rücksicht auf die Familie in Rechnung gezogen werden dürfte, werden folgende ehrfurchtsvollste Bitten sich gerechtfertiget erweisen:

a) Die Entlassung eines definitiv angestellten Lehrers ohne Ruhegehalt solle nur in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung in jenen Fällen stattfinden, in welchen das Strafgesetzbuch diese Straffolge ausspricht (Strafgesetzbuch Art. 28, conf. auch Art. 208, 212, 213, 216, 220; 326 im Zusammenhange mit 315 und 316).

b) Im Administrativwege könne die Entlassnng eines Schullehrers, den Fall der Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit ausgenommen, nur unter Belassung seines vollen, aus der Staatskasse zu zahlenden Nominalgehaltes vollzogen werden.

c) Eine Versetzung auf eine geringere Stelle könne nur in Folge disciplinärer Untersuchung und Verurtheilung stattfinden.

d) Bei administrativen und disciplinären Maßregelungen stehe dem Schullehrer die Berufung an die Oberschulbehörde zu.

Weil der Lehrerwechsel stets mit Nachtheil für die Schule verknüpft ist, und deßhalb thunlichste Beschränkung erfahren sollte, so möchte bezüglich der — bisher oft ohne triftige Gründe und theilweise zur Erreichung unlauterer Absichten getroffenen — Stellentausche bestimmt werden:

daß solche nur in den dringendsten Fällen und in Berücksichtigung möglichst gleicher Dienstverhältnisse zu gestatten seien.

Wie der materielle und geistige Fortschritt des Volkes bedingt ist durch den Fortschritt der Volksschule, so dieser durch den Fortschritt in der

Bildung der Schullehrer.

Bei aller Anerkenntniß dessen, was der Staat in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts für die Bildung der Lehrer gethan, kann man sich nicht verhehlen, daß seit einigen Jahrzehnten im

officiellen Bildungsgang der Schullehrer keine Fortschritte ersichtlich waren, in Folge dessen denn auch die Gesammtbildung des Lehrerstandes, wie die Seminarien sie bieten, hinter dem raschen Kulturfortschritte unserer Zeit zurückgeblieben ist und den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß viele Lehrer, die Mangelhaftigkeit der aus dem Seminar in die Praxis mit herübergenommenen Bildung erkennend, durch eifriges Privatstudium sich auf jene Bildungsstufe empor gearbeitet haben, durch welche sie die heutigen Ansprüche an die Volksschule zu erfüllen im Stande sind; aber es darf eben so wenig verschwiegen bleiben, daß bei einem andern Theile des Lehrerstandes — sei es aus Mangel an Bildungsstreben, sei es aus Mangel an Zeit und Gelegenheit oder aus andern Ursachen — solches nicht der Fall war; — daß es aber jedenfalls ein großer Mißstand ist, wenn irgend eine Berufsklasse die volle Tüchtigkeit zur Lösung ihrer Aufgabe erst auf dem Wege des Selbststudiums erringen muß, statt sie im officiellen Bildungsgange sich aneignen zu können. Man kann sich des Eingeständnisses nicht entschlagen, daß z. B. die Seminarien nicht jenen Grad von naturkundlicher nnd mathematischer Bildung gewähren, welcher zu erfolgreicher Leitung der für die nächste Zukunft unabweisbar nothwendigen landwirthschaftlichen und besonders gewerblichen Fortbildungsanstalten vorausgesetzt wird.

Die Umgestaltung der Lehrerbilduug muß daher als der Kern- und Angelpunkt der gesammten Schulfrage erklärt werden. Die Lehrerbildung ist das Centrum, in welchem alle Fäden der Schulreform nach sachlichen und personellen Beziehungen zusammen laufen. Ohne tüchtige Lehrerbildung ist eben so wenig eine Hebung der Volksbildung, als eine ehrenvolle äußere Stellung des Lehrerstandes zu erringen. Wenn wir daher diese Frage einer eingehenden Besprechung unterstellen, so wolle man uns das im Hinblicke auf deren Wichtigkeit zu gute halten. Auch mag darin ein Beweis gefunden werden, wie sehr der Lehrerstand von dem Wunsche beseelt ist, seiner Aufgabe im vollsten Maße genügen und so zur Förderung der Staatswohlfahrt das Möglichste beitragen zu können.

Das hauptsächlichste, von dem Lehrerstande schon längst gefühlte und offen dargelegte Gebrechen der seitherigen Lehrerbildung liegt in dem Mangel einer allgemeinen Vorbildung, als sicherer

Grundlage der Fachbildung. Dieser Mangel ist es, welcher die Lehrer seither von den sogenannten gebildeten Ständen trennte, ihnen im gesellschaftlichen Leben eine oft kränkende Stellung anwies, ja ihnen sogar den Vorwurf der Halbbildung zuzog. Es ist auch nicht zu läugnen, daß Männer mit gründlicher allgemeiner Vorbildung einen großen Vorsprung auf geistigem Gebiete vor jenen haben, denen eine solche versagt war, wie daß jedwede Fachbildung um so leichter anzueignen ist, um so gründlicher wurzelt und um so eher freies Eigenthum wird, eine je bessere formale allgemeine Bildung ihr vorausging.

Die dem Lehrerstande wohl nicht ganz mit Unrecht vorgeworfene einseitig-pedantische Richtung mag ihre Erklärung finden in dem Entgang der allgemeinen Grundbildung und in der abgeschlossenen Fachbildung, welch letztere die Lehramtszöglinge schon von der Volksschule aus absonderte und nur auf den Umgang mit ihres Gleichen beschränkte.

Dieser Mangel ist nur durch die Gewährung allgemeiner formaler Grundbildung zu beseitigen. Die Lehrer erstreben diese allgemeine Bildung nicht zunächst um ihretwillen, nein, sie verlangen sie um ihrer Schulen willen, und das gewiß mit Recht.

Für jeden andern Beruf, welcher vorwiegend geistige Thätigkeit beansprucht, fordert der Staat von jeher außer den eigentlichen Fachkenntnissen eine Vorbildung allgemeiner Art, weil erst die Beschäftigung mit möglichst manchfaltigem Bildungsstoff und die daraus hervorgehende Kräftigung aller Seelenvermögen den Menschen zu erfolgreicher geistiger Arbeit befähigt. Aus diesem Grunde müssen sich alle Beamte bis zu einem bestimmten Grade eine allgemeine Bildung erworben haben.

Nun bedarf aber gewiß der Lehrer zu erfolgreicher Ausübung seines Berufes, der ihm vornehmlich die Aufgabe stellt, die Geisteskräfte der Jugend zu wecken und zu bilden, einer fortdauernd anregenden Kraft, einer anhaltenden geistigen Frische. Eine solche kann aber nur erwartet werden, wenn er vor dem Eintritte in das Seminar eine allgemeine Bildung genossen hat.

Zu diesem in der Natur des Lehrerberufes liegenden Gründen kommen noch andere, die den praktischen Verhältnissen der Gegenwart entspringen.

Das Bildungsbedürfniß ist nämlich in unserem Volke innerhalb der letzten Jahrzehente derart gestiegen, daß der Grad der Bildung, welche die meisten Lehrer von den Seminarien heut zu Tage mitbringen, nicht mehr genügt und sie sowohl in ihrer Gesammtbildung, als auch in dem Maße des Wissens in einzelnen Fächern von den jungen Leuten, welche Landwirthschafts-, Gewerbs- und höhere Bürgerschulen besucht haben, theilweise übertroffen werden. Dieser Mangel an Wissen in einzelnen Fächern gibt sich vorzugsweise in den Naturwissenschaften und in fremden Sprachen kund; und es muß ein solches Mißverhältniß für eine segensreiche Wirksamkeit des Lehrers nur hemmend sein. Die Unkenntniß fremder Sprachen hindert ihn, Knaben für eine entsprechende Klasse einer höheren Lehranstalt vorzubereiten, und so die betreffenden Kinder dem Familienleben des älterlichen Hauses im Interesse der Erziehung zu erhalten; vermöge seiner Unkenntniß in den Naturwissenschaften, besonders in der Chemie 2c. ist er nicht in der Lage, dem Landmann die landwirthschaftlichen Schriften eingehend und gründlich zu erklären. Daß in Städten dieses Mißverhältniß der Bildung noch schroffer hervortritt, bedarf kaum der Erwähnung.

Aus allen diesen Gründen ist es unerläßlich, daß der Schulamtszögling sich vor seiner Seminarbildung eine allgemeine Bildung erwerbe. —

Die Nothwendigkeit einer eignen Fachbildung für den Lehrerberuf bedarf wohl keiner weitern Begründung; sie ist von allen Seiten anerkannt und war bisher das Einzige, das den Lehrern in Bezug auf Bildung gewährt wurde. Sie ist auch für die Folge unerläßlich, bedarf aber einer festeren Begründung und tieferen Erfassung der pädagogischen Wissenschaft und einer größeren Uebung in der praktischen Anwendung der Unterrichtslehre.

Es jedoch in letzterer Hinsicht bei seinen Zöglingen zur Meisterschaft zu bringen, liegt nicht in der Möglichkeit des Seminars; diese kann vielmehr nur durch andauernde selbstthätige Unterrichtspraxis in allen Lehrfächern einer Schule errungen werden, weßhalb sich an das Seminar eine bestimmte praktische Uebungszeit anzuschließen hat, welche zwar formell mit der Anstellungsprüfung endet, in der Wirklichkeit aber für jeden Lehrer durch die ganze Berufszeit währt, weil kein Stillstand in der methodischen und didactischen Vervollkommnung des Lehrers eintreten darf.

In den gesetzlichen Normen über die Bildung der Schullehrer möchte daher zunächst, analog den schon bisher festgesetzten Bildungsperioden, der Bildungsgang in folgender Weise abgegrenzt werden:

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers hätte 3 Zeiträume zu umfassen:

1) den Zeitraum der Vorbildung für das Seminar; er hätte eine gründliche allgemeine Bildung zu gewähren;
2) den Zeitraum der Weiterbildung im Seminar; er hätte eine tüchtige Fachbildung zu gewähren;
3) den Zeitraum der Ausbildung nach dem Seminar; er wäre zum Aneignen einer größeren Fertigkeit in Ausübung der pädagogischen Kunst durch praktische Uebung und Selbstbildung bestimmt.

Einer durchgreifenden Reform bedarf, wie schon oben angedeutet, vor Allem die **Vorbildung für das Seminar,** da die bisherige in keiner Weise mehr genügen kann.

Von einer allgemeinen Grundbildung ist bei derselben gar keine Rede und sie läuft ihrer ganzen Anlage nach bloß auf eine Abrichtung für das Seminar hinaus, was schon die Bezeichnung der dem Schulfache sich Widmenden als „Schullehrlinge" kund gibt. Diese Benennung muß von vorne herein als eine mit der Bedeutsamkeit des Lehrerberufes in Widerspruch stehende bezeichnet werden. Das Handwerk hat „Lehrlinge," ein geistiger, wissenschaftlicher Beruf aber „Schüler, Zöglinge." — Es müßte aber von den traurigsten Folgen für die Jugendbildung sein, wenn die Lehrer ihren Beruf als Handwerk aufzufassen geneigt wären.

Aber auch abgesehen von dem Mangel allgemeiner Bildung vermochte die seitherige Präparandenbildung bei der Art und Weise, wie sie in der Regel betrieben werden muß, nicht einmal ihren nächsten Zweck, die specielle Zurichtung für die Fachbildung des Seminars, zu erfüllen.

Die Bestimmung des allerhöchsten Regulativs vom 15. Mai 1857, gemäß welcher die Vorbereitung der Schullehrlinge einer gewissen Zahl von Hauptlehrern zugewiesen werden soll, ist bis heute eine illusorische geblieben, denn die durch Hauptlehrer vorbereiteten Schullehrlinge bilden nur ein geringes Procentmaß aller Seminar-Aspiranten; die Mehrzahl genießt ihre Vorbereitung nach wie vor bei einem beliebigen Lehrer unter meist kümmerlichen Bildungsverhältnissen.

Es muß in die Augen springen, daß 18 Stunden wöchentlich unmittelbarer Unterricht gegenüber 24 Uebungsstunden, wie das erwähnte Normativ sie festsetzt, durchaus unzureichend sind, und nur ein karges Bildungsresultat erwarten lassen, zu geschweigen dessen, wie nahe für die Schullehrlinge die Gefahr liegt, in Verdumpfung zu verfallen oder auf Abwege zu gerathen, wenn ihre Selbstbeschäftigung nicht strenger Ueberwachung unterstellt ist. Das letztere muß aber eben so als Unmöglichkeit erscheinen, wie die Ertheilung von 18 Unterrichtsstunden durch einen Lehrer, der neben zahlreicher Schule noch mit Nebendiensten, besonders mit der umfassenden Gemeindeschreiberei belastet ist. Noch schwerer ist abzusehen, wo die Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht und zur Correctur herzunehmen sei. Vollends zur Unmöglichkeit wird eine nur halbwegs befriedigende Vorbildung für das Lehrerseminar, falls ein Lehrer — und stünde ihm, als einem Hauptlehrer, selbst ein Gehülfe zur Seite — Schullehrlinge von verschiedenen Jahrescursen zu unterrichten hat. Hält man noch dazu den Umstand, daß nur selten ein Lehrer gleich tüchtig in allen Fächern sein kann, so wird man es sehr erklärlich finden, wenn die Schullehrlinge bei der Aufnahmsprüfung für das Seminar ein Maß von Kenntnissen an den Tag legen, welches in grellem Mißverhältniß steht mit ihrer Bildungszeit, und wenn sie, in das Seminar eingetreten, eine so verschiedenartige Vorbildung bekunden, daß es schwer hält, einen sichern Anknüpfungspunkt des Seminarunterrichts an die Vorbildung zu finden, wodurch der erstere häufig die Lücken der letzteren auszubessern genöthigt ist.

Wenn, wie verlautet, die Seminarzeit von zwei auf drei Jahre erstreckt werden soll, so finden wir darin einen Beweis, wie nicht nur die hohe Staatsregierung die seitherige Lehrerbildung selbst als unzureichend erkennt, sondern auch eine Verbesserung derselben zu erzielen sucht. Doch wird diese Einrichtung eine ganz verfehlte bleiben, wenn nicht zugleich auch Vorsorge für eine solidere, gründlichere und umfassendere Vorbildung getroffen wird. Denn wenn die Grundlage mangelhaft ist, wie soll da der Weiterbau gedeihen können! Es wird ohne Widerrede fest stehen: die seitherige Solo-Vorbildung der Schullehrlinge ist eine ungenügende und also für die Folge unhaltbar.

Zur Abhilfe nach dieser Richtung sind verschiedene Vorschläge zu Tage getreten.

Von einer Seite verlangt man nach dem Vorangange in Baden Freigebung der Vorbildung. Wir vermögen dem nicht das Wort zu reden, weil bei uns nicht wie in Baden durch zahlreiche Real- und höhere Bürgerschulen, sowie anderer Bildungsanstalten so vielfältig Gelegenheit zur freien Aneignung der Seminarvorbildung geboten ist.

Andere wollen das Heil in eigenen Präparandenanstalten finden. Wir müssen diesen, gegenüber der seitherigen Vorbereitung, allerdings einen großen Vorzug einräumen, da sie mindestens eine sichere, gründliche und gleichmäßigere Vorbildung erzielten; aber wir sind gleichwohl nicht in der Lage, sie gut zu heißen, weil bei ihnen die Gefahr nicht zu beseitigen ist, daß die allgemeine Bildung von der speciellen Fachbildung verschlungen werde, sowie andrerseits auch der Kostenpunkt nicht außer Augen gelassen werden darf, denn im Falle anderweitige Bildungsanstalten für die Vorbereitung der Schulamtszöglinge sich zweckdienlich darstellen, warum mit beträchtlichem Kostenaufwande eigene Institute gründen?

Für die Vorbildung bliebe nun ein zweifacher Weg, entweder durch die Lateinschule, oder durch eine Realanstalt. Die Entscheidung in der Wahl zwischen beiden kann kaum zweifelhaft sein.

So wenig man auch den Werth der Bildung durch die altklassischen Sprachen verkennen will, so kann man doch darum die Vorbildung durch die Lateinschule, wie von manchen Seiten her verlangt wird, nicht für angemessen halten, weil diese absolut ihre Fortsetzung im Gymnasium fordert und ohne dieses die in der Lateinschule erworbene Bildung Stückwerk bleibt — Stückwerk aber bisher dem Lehrerstande schon genug geboten war, weßhalb es auch sein Streben ist, von einer Bildung, die nur als Stückwerk erscheint, zu einer vollkommenen, als Ganzes dastehenden Bildung sich zu erheben. Mit der Fortsetzung der Lateinschule im humanistischen Gymnasium beginnt die eigentlich gelehrte Bildung, deren der Lehrer nicht bedarf.

Man muß deßhalb für die Vorbildung der Lehrer um so mehr den realistischen Bildungsgang als den geeignetsten bezeichnen, als der künftige Beruf sowohl des Stadt-

als Landschullehrers namentlich im Hinblicke auf die landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen eine sichere realistische Grundlage der eigentlich fachlichen Bildung erfordert und als die Realanstalten, aus dem lebendigen Bedürfnisse des Lebens hervorgegangen, auch die eigentlichen Bildungsanstalten für das Leben sind und bei guter Organisation unleugbar eine Bildung gewähren, welche immer mehr eben so gut als höhere, wissenschaftliche Bildung anerkannt wird, als die auf Gymnasien erreichte.

Für die absolut nothwendige musikalische Vorbildung der Schulamtszöglinge bedürfte es nur der Aufstellung je eines tüchtigen Musiklehrers an einer solchen Anstalt und der Beschaffung einiger Musik-Instrumente. Es ist diese Einrichtung um so leichter ins Werk zu setzen, als sie die einzige Personalvermehrung ist, welche die Zuweisung der Vorbildung für das Seminar an diese Anstalten nöthig macht, ja als zur Pflege des Gesanges an denselben ohnedies schon jetzt Fach- oder Hilfslehrer verwendet werden, an deren Stelle dann nur die wirklichen Musiklehrer zu treten hätten. Die Anstellung dieser, sowie die Beschaffung der nöthigen Musik-Instrumente würde aber dem Staate nicht den vierten Theil der Ausgaben verursachen, als die bauliche Herstellung, die innere Ausstattung und die Besoldung des Lehrerpersonals bei Errichtung eigener Präparandenschulen. —

Den Anforderungen an eine tüchtige allgemeine Vorbildung für das Schullehrerseminar würden zunächst die in Aussicht stehenden Realgymnasien entsprechen. Sollte aber deren Errichtung wider Erwarten nicht zum Vollzug gelangen, so werden wohl die Gewerbschulen eine durch die Zeit gebotene Reorganisation erfahren und dann dem vorliegenden Zwecke auch genügen, weßhalb wir unterthänigste Bitte dahin formuliren, es möchten

> für die Vorbildung der Lehrer keine besonderen Anstalten errichtet, dagegen an den zu errichtenden Realgymnasien, beziehungsweise Gewerbschulen solche Einrichtungen getroffen werden, daß sie zugleich als Bildungsstätten für die Vorbereitung der Schulamtszöglinge dienen könnten.

Durch die Wahl einer Realanstalt — Realgymnasium oder Gewerbschule — zur Vorbereitungsstätte für die Schulamtszöglinge wäre auch das Maß der Seminar-Vorbildung mit Ausnahme der musikalischen Fächer festgestellt; aber es soll durch diese Bestim-

mung durchaus nicht ausgeschlossen werden, daß jene Vorbildung nicht auch auf andere Weise, z. B. durch Privatunterricht, durch Besuch der Lateinschule und des Gymnasiums ꝛc. erworben werden könne und dürfe. Es bleibe vielmehr jedem jungen Manne ganz freigestellt, in welcher Weise er sich seine Vorbildung für das Seminar erwerben will. Es kommt nicht darauf an, daß er eine Realschule wirklich besucht habe, sondern nur darauf, daß er den gesetzlich normirten Bildungsgrad nachweise. Das Bestehen der Abgangsprüfung der Realschule ist nothwendiges Erforderniß zum Eintritt in das Schullehrerseminar, wobei natürlich eine besondere Seminaraufnahmsprüfung wegfällt. Eine solche ist nur in den musikalischen Fächern zu fordern, einmal weil diese nicht obligate Lehrzweige der Realanstalt und mithin auch nicht Gegenstand der Absolutorialprüfung sein können, und dann, weil dem Seminar die Sicherheit gewährt werden muß, daß die Schulamtszöglinge hierin auch den erforderlichen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, betreffs welcher die seitherigen Anforderungen für die Aufnahme in das Seminar auch für die Folge maßgebend sein mögen.

Hiernach würde

> als geringstes Maß des Wissens und Könnens für die Aufnahme in das Seminar neben entsprechender musikalischer Vorbildung derjenige Umfang der Kenntnisse gefordert werden, der als Ziel der zur Vorbereitung für die Schulamtszöglinge bestimmten Realanstalt gesetzlich festgestellt ist. Diese Bildung könnte zwar auch, ganz oder theilweise auf einem andern Wege, als durch den Besuch einer Realanstalt erworben werden, aber nur die an derselben bestandene Abgangsprüfung berechtigte zum Eintritt in das Seminar.
>
> Eine Prüfung der um die Aufnahme in das Seminar nachsuchenden Zöglinge hätte nur in den musikalischen Fächern stattzufinden.

Wenn in den Jahren 18⁴⁸/₄₉ von den Lehrern und für die Lehrer eine akademische Bildung auf der Universität verlangt wurde, so war dies eine von jenen exaltirten Forderungen, die die Zeit auf ihr richtiges Maß zurückgeführt hat. Indeß hat dieselbe auch schon damals bei allen Besonnenen entschiedenen Widerspruch gefunden.

Die Seminarien seien die Universität des Lehrers; nicht die Seminarien, wie sie jetzt sind, sondern wie sie bei der geforderten

allgemeinen Vorbildung umgestaltet werden müssen. Für diese Umgestaltung dürfte es vor Allem nothwendig sein, daß dieselben größeren Städten zugewiesen werden, wo die vortrefflichsten Bildungsmittel sich in großer Anzahl vereinigt finden.

Größere Städte bieten nach vielen Seiten hin dasjenige, was zur allseitigen Bildung eines künftigen Jugenderziehers und Lehrers nöthig ist. „Der junge Mensch," sagt ein Gutachten der Lehrer der Provinz Preußen, „sieht hier Dinge und Personen, die ihn zur Bescheidenheit nöthigen, ich möchte sagen, die ihn zu einer unablässigen Fortbildung anspornen. In einer kleinen Stadt ist ein Seminarist ein Herr; er kommt sich selbst als eine bedeutende Person vor. In einer größern Stadt achtet Niemand auf ihn."

Man gebe den Seminarien nur eine zweckmäßige Einrichtung und die rechten Lehrer und sie werden am besten in größeren Städten gedeihen.

Als zweckmäßige Einrichtung eines Seminars kann aber nie das Internat erkannt werden; deßhalb wünschen die Lehrer dringend, die Seminarien seien keine geschlossenen Anstalten.

Es dürfte hier am unrechten Platze sein, die Nachtheile, welche die seitherige Abgeschlossenheit und klösterliche Zucht der Seminarien für Charakter und Herz der Zöglinge äußerte, ins Einzelne gehend zu schildern; aber das kann man nicht todt schweigen, daß von der Entwicklung eines Charakters dabei keine Rede sein kann. Es muß deßhalb für die Charakterentwicklung der Seminaristen wirklich als das größte Glück angesehen werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Vor- und Seminarbildung die Seminarzeit nur zwei Jahre umfaßte, indem wegen der Kürze der Zeit doch manche kräftige Natur noch einige Trümmer Selbstgefühl rettete und nicht ganz in jener Demuth und Unterwürfigkeit aufging, die so nahe an Niederträchtigkeit grenzt, daß sie davon kaum zu unterscheiden ist. — „Es bildet ein Talent sich in der Stille, doch ein Charakter in dem Strom der Welt!"

Das Internat vermag zwar über manche Versuchungen während der Seminarzeit hinwegzuhelfen, dieselben aber nicht für immer zu beseitigen; und es ist gewiß viel besser, daß derjenige, der solchen Versuchungen zu widerstehen nicht die moralische Kraft besitzt, während seiner Bildungszeit zu Grunde geht, als daß er später ganze Gemeinden verdirbt und seinen Stand beschimpft. Muß ein-

solcher wegen dergleichen Verfehlungen vom Schulfache abgewiesen werden, so ist es für ihn jetzt viel besser als später; es bleibt ihm dann bei seiner allgemeinen Vorbildung noch Gelegenheit genug, einen anderweitigen angemessenen Beruf zu ergreifen, während er später bei seiner Abweisung vom Schulfach gewöhnlich unrettbar verloren ist. Will man ja durch die Begünstigung der Wohnung und Kost im Seminargebäude den Mittellosen eine Wohlthat erweisen, so muß wenigstens die damit verbundene Hausordnung von der Art sein, daß sie den Verkehr der Zöglinge mit der Außenwelt gestattet. —

Auf diesen Erwägungen fußt der Wunsch, hohe Staatsregierung wolle mit Gesetzeskraft aussprechen:

> Die eigentliche **Fachbildung** erhalten die Lehrer in den Schullehrerseminarien. Diese sollen sich, wo möglich in größeren Städten befinden und keine geschlossenen Anstalten sein. —

Zwar ist dem Seminar zunächst die Fachbildung des Volksschullehrerstandes als Hauptaufgabe zugewiesen, allein darum soll nicht auch die gesammte Seminarzeit ausschließlich den speciellen Fachstudien gewidmet sein; denn da der Volksschullehrer aller auf der Realanstalt erworbenen Wissenszweige zur praktischen Verwerthung in seinem Berufe benöthigt ist, so dürfen dieselben während der Seminarzeit nicht nur keine Vernachlässigung erleiden, sondern sind vielmehr in Rücksicht auf das künftige Bedürfniß weiter auszubauen. Ist nebstdem auch die Fachbildung selbst, conform der umfassenderen und intensiveren Vorbildung nach Quantität und Qualität zu steigern, und hat der Seminarzögling sich auch noch praktisch im Unterrichtertheilen zu üben, so wird das Seminar zur vollständigen Bewältigung dieser Aufgabe 3 Jahre erfordern; demnach empfehle sich die Aufstellung:

> Das Seminar bildet in einem dreijährigen Cursus seine Zöglinge theoretisch und praktisch so fort, daß sie befähigt sind, das Lehramt an der Volksschule zu versehen.

Da nur der ausreichend befähigte Lehrer seinen Posten auszufüllen vermag, so wäre zur Sicherheit, daß wirklich nur Lehrer mit dem erforderlichen Bildungsgrad in die Praxis übertreten, die Bestimmung am Platze:

> Das Vorrücken von einem Jahrescurs in den höheren ist von der wohlbestandenen Jahresprüfung und die Entlassung aus dem Seminar von der bestandenen Schlußprüfung abhängig. —

Die detaillirte Organisation der Schullehrerseminarien kann zwar nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein, aber dennoch möchte aus dem dominirenden Einflusse der Lehrerbildung auf die Entwicklung der Volksschule die Nothwendigkeit erwachsen, wenigstens durch Aufzählung der Unterrichtsgegenstände und ihres Umfanges im Allgemeinen Wesen und Ziel der Seminarbildung gesetzlich zu normiren und diese dadurch vor verderblichem Schwanken zu sichern.

Wie in der Volksschule, so gebührt auch im Seminar dem Religionsunterricht nach seinen verschiedenen Zweigen die erste Stelle schon wegen seiner Wichtigkeit an sich, dann weil der religiöse Geist die ganze Seminarbildung durchwehen und befruchten soll und endlich, weil der Lehrerberuf eine gründliche Kenntniß des positiven Glaubensinhaltes fordert. Daran reiht sich unstreitig sofort der Unterricht in der deutschen Sprache. In der Muttersprache tritt dem Einzelnen der Geist seines Volkes entgegen; durch sie erst wird er über sein eigenes Geistesleben klar, ihre genaue Kenntniß befähigt ihn zu gründlichem Selbststudium, sie ist das Mittel, durch welches der Lehrer bildend auf seine künftigen Zöglinge einwirkt und sie zu sich heranzieht. Der Unterricht in der deutschen Sprache auf dieser Stufe schließt die deutsche Literaturgeschichte ein; damit diese nicht in bloßem Aufzählen von Dichtern und Dichterwerken und in der Ueberlieferung schon fertiger fremder Urtheile an den Zögling bestehe, ist unerläßlich, letzteren durch Behandlung deutscher Klassiker lebendig in die Geschichte der Nationalliteratur einzuführen.

Die auf dem Realgymnasium betriebenen fremden Sprachen (Latein und Französisch) — deren Beiziehung zur Lehrerbildung auf alle Fälle geboten ist, weil man nur dann dem Lehrer die Anerkennung ebenbürtiger Bildung nicht versagen wird, wenn ihm die Kenntniß derselben nicht mehr abgeht, und weil überhaupt gründliche formale Vorbildung das Studium fremder Sprachen zur Voraussetzung hat, — müssen im Seminar gleichfalls ihre Weiterentwicklung finden und zwar in der Behandlung einschlägiger Klassiker, zu welcher Stufe in der Annahme aufzusteigen sein wird, daß die Grammatik der genannten Sprachen in der Vorbildung hinreichende Begründung wird erlangt haben.

In den mathematischen Fächern hat sich der Schulamtszögling nach der wissenschaftlichen Seite hin auf der Realschule wohl ausreichende Kenntnisse erworben. Da dort die praktische Seite dieses Unterrichtsgegenstandes mehr in den Hintergrund tritt, dem künftigen Lehrer aber Gewandtheit im geschäftlichen Rechnen durchaus nothwendig ist, so dürfte das Seminar die praktische Seite der Mathematik, beziehungsweise Arithmetik auszubauen den Beruf haben.

Wenn Geschichte und Geographie, insbesonders vaterländische (bayerische und deutsche) ebenfalls eine weitere Pflege beanspruchen, so motivirt sich dieses dadurch, daß der Lehrer ein Mann des Volkes, und zwar ein Mann seines Volkes sein, und demnach sein Land und Volk lieben und, um es zu lieben, genau kennen und dadurch in den Stand gesetzt sein soll, solche Vaterlandsliebe dereinst auch in den Herzen seiner Schüler zu entfachen. Hiezu hätte noch Kunde der wichtigsten Landesgesetze zu treten, weil der Lehrer an sich schon kein Fremdling auf diesem Gebiete sein darf, und weil er auch an den Fortbildungsschulen in der Folge selbst diesbezügliche Unterweisung zu ertheilen hat.

Dringend nothwendig ist es auch, daß die naturkundlichen Fächer, Naturgeschichte, Physik und Chemie, eine umfassende und auf das praktische Berufsleben zielende Behandlung erfahren. Die Chemie hat namentlich auf Grund des schon in der Vorbildung behandelten allgemeinen Theiles sich im speciellen Theile der technischen und agrikulturen Seite zuzuwenden. Auch der Unterricht in der Landwirthschaft — und zwar so viel thunlich in anschaulicher Weise — darf wegen der künftigen Berufsstellung der Mehrzahl der Seminarzöglinge nicht umgangen werden.

Die Pädagogik ist das eigenste Element der Lehrerbildung. Sie ist die Wissenschaft des Lehrers; deßhalb darf auch eine wissenschaftlich pädagogische Bildung keinem Lehrer fehlen. Er muß sagen können zum Juristen, wie zum Mediziner, zum Theologen, wie zum Philologen: In der Pädagogik bin ich Meister, wie du in deiner Wissenschaft. Darum verlangen wir für den Lehrer im Seminar eine durchaus wissenschaftliche pädagogische Bildung, welche, um auf dieses Prädicat Anspruch zu haben, die historische Seite, die Geschichte der Pädagogik einschließt. Diese Pädagogik kann sich auch nicht mehr mit einigen „Hilfssätzen" aus den ihr zur Grund=

lage dienenden Wissenschaften, Anthropologie und Psychologie zufrieden geben, sie muß vielmehr durch gründliche Behandlung dieser Fächer die Seminaristen in den Stand setzen, die Natur des Kindes zu verstehen und demzufolge naturgemäß zu unterrichten.

Ueberhaupt nehmen wir hier Veranlassung darauf hinzuweisen, wie eine Erweiterung der für jeden Unterrichtszweig des Seminars gestellten Aufgabe erforderlich ist, damit der Zögling neben der gründlichen Durcharbeitung einzelner Theile auch einen Ueberblick über das ganze Gebiet der betreffenden Wissenschaft erlange; denn nur auf diese Weise kann es gelingen, den abgehenden Seminaristen nicht bloß mit einem bestimmten Wissen und mit einer gewissen Kunstfertigkeit, sondern auch mit dem Streben nach Weiterbildung zu entlassen.

Die jetzt auf vielen Seminarien beliebte, in Bayern vorgeschriebene Weise, nur einige wenige Theile einer Wissenschaft speciell in Betracht zu nehmen, kann nur einseitige Menschen bilden, die als Lehrer der Gegenwart ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind und Gefahr laufen, thatsächlich in einer unter allen Umständen verwerflichen Halbbildung stecken zu bleiben, bezüglich welcher die Verantwortung jedoch nicht auf sie, sondern nur auf den mangelhaften Bildungsgang fallen kann.

An Kunstfertigkeiten sind auch für die Folge in dem Lehrplan zu belassen: Schönschreiben und Zeichnen, wozu noch Stenographie zu treten hätte, schon wegen der praktischen Anwendbarkeit dieser Kunst für jeden Gebildeten, noch mehr aus dem Grunde, weil der Lehrer sehr oft Gelegenheit findet, für Verbreitung derselben thätig zu sein.

Der Beruf des Lehrers als Organist, Cantor und Chorregent verlangt auch in der Zukunft das bisher von den Seminaristen geforderte Maß musikalischer Bildung.

Weil der Turnunterricht an den Volksschulen gefordert wird und es nicht räthlich ist, ihn einem andern Individuum als dem Lehrer zu übertragen, so hat das Seminar auch Unterricht im Turnen theoretisch und praktisch in solcher Ausdehnung zu gewähren, daß die Zöglinge zur Uebernahme dieses Unterrichts an den Volksschulen befähigt werden.

Dagegen möchten manche seither in den Seminarien betriebenen Unterrichtsgegenstände als entweder zu unwesentlich oder als

für die Mehrzahl entbehrlich, füglich beseitigt und die ihnen geopferte Zeit nutzbarer verwendet werden. Hieher sind zu rechnen:

1) Taubstummen- und Blindenunterricht, weil Blinde und Taubstumme nur höchst selten von einzelnen Lehrern unterrichtet werden können und zweckmäßiger den hiefür bestehenden Instituten zugewiesen werden.

2) Kirchendienst — weil, vorerst abgesehen davon, daß wohl in nicht zu ferner Zeit der den Schullehrer vielfach in seinem eigentlichen Berufe hindernde Meßnerdienst vom Schuldienst getrennt werden dürfte — sich die hier nothwendigen Kenntnisse in der Berufspraxis sehr leicht aneignen lassen.

3) Gemeindeschreiberei — weil ein Mann von gründlicher allgemeiner, besonders sprachlicher Bildung sich gleichfalls in kurzer Zeit in diese Function einlebt und weil überdies bei den in Verwaltungssachen häufig eintretenden Aenderungen die im Seminar gegebene diesfallsige Anleitung zu der Zeit oft nicht mehr zutreffend ist, da die Lehrer zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei gelangen.

Als Resume dieser Erörterung würde sich zur gnädigsten Aufnahme in ein Schulgesetz empfehlen:

Unterrichtsgegenstände des Schullehrerseminars sind:

1) Religionslehre (Glaubens- und Sittenlehre, biblische Geschichte und Bibelkenntniß).
2) Deutsche Sprache (Grammatik, Uebungen im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck, Literaturgeschichte, Studium der deutschen Klassiker).
3) Französische und lateinische Sprache, (Lesen und Erklären französischer und lateinischer Klassiker).
4) Angewandte Arithmetik.
5) Geographie und Geschichte (einschließlich bürgerlicher Gesetzeskunde).
6) Naturkunde (Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Landwirthschaft).
7) Anthropologie.
8) Psychologie.
9) Erziehungs- und Unterrichtslehre (einschließlich der Geschichte der Pädagogik und der praktischen Uebungen).
10) An Kunstfertigkeiten: Schönschreiben, Zeichnen, Stenographie.
11) Musik: Gesang, Violin-, Clavier- und Orgelspiel. Theorie der Musik.
12) Turnen.

Soll das Seminar seine Aufgabe einer gründlichen theoretischen und praktischen Vorbereitung seiner Zöglinge für das Lehrfach erfüllen, so müssen die Seminarlehrer nicht bloß gebildete, mit reichlichem Wissen ausgestattete Männer, sondern auch praktisch bewährte Lehrer sein. Das Unterrichten ist eine Kunst, die man sich nur aneignet unter Anleitung eines Lehrers, welcher dieser Kunst mächtig ist. Seminarlehrer müssen daher Musterlehrer sein. Es hat sich in der That schon oft gerächt und wird sich noch oft rächen, wenn man zu Seminarlehrern unerfahrene und unpraktische, oft sogar unreife junge Männer anstellt, mögen sie nun welchem Stande immer angehören. Eben so wenig können die Zwecke des Seminars dadurch gefördert werden, daß man bisher zu Directoren der Seminare gewöhnlich Theologen verwendete. Gesetzliche Bestimmung sollte dies nie werden, denn das hieße der freien Entwicklung des Schulwesens Fesseln anlegen.

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit der religiösen Bildung für die Seminarzöglinge und weil der Religionsunterricht in wirksamer Weise nur von einem ordentlichen Lehrer der Anstalt ertheilt werden kann, soll ein Seminarlehrer Theologe sein; ist er zugleich auch tüchtiger Pädagoge, so wird er als Director am Platze und willkommen sein, wenn nicht, so mag gewiß am besten der pädagogisch tüchtigste Lehrer die Stelle des Directors einnehmen.

Deßhalb sollten

> zu Seminarlehrern solche Männer berufen werden, welche sich bei umfassendem Wissen praktisch als die tüchtigsten Lehrer bewährt haben. Einer dieser Lehrer — aber nicht gerade der Director — sollte dem geistlichen Stande angehören.

Die Kunst des Unterrichtens und Erziehens ist die Hauptsache beim Lehrer; im Seminar kann aber hiezu nur die gründliche Anleitung gewährt werden, deßhalb ist es unerläßlich, daß sich an die Seminarzeit noch eine Zeit der praktischen Ausbildung in der Unterrichts- und Erziehungskunst anschließe. Man erachtet die jetzt schon bestimmte Zeit von vier Jahren für hinreichend zu diesem Zwecke, hält aber ein eigentliches Practikantenjahr wegen dessen Kostspieligkeit und wegen der für die Folge umfassenderen Bildung der Lehrer, sowie aus dem fernen Grunde für überflüssig, weil die Unterlehrer ohnedies bezüglich ihrer Schulklassen und praktischen Fortbildung unter die Leitung der Oberlehrer,

und außerdem noch für ihre Fortbildung in den ersten vier Jahren unter die Aufsicht des Distriktshauptlehrers zu stellen wären. Eine Dispensation von einem Theil dieser Uebungszeit zum Zwecke früherer Anstellung sollte nie stattfinden, da jede solche Begünstigung eines Einzelnen ein Unrecht gegen viele Andere ist.

Dem erwächst nachstehende Stipulation:

> Nach dem Austritte aus dem Seminar habe sich der Schuldienst-Exspectant zur Aneignung größerer Fertigkeit in der Ausübung der pädagogischen Kunst vier Jahre lang vorzugsweise praktisch weiter zu bilden und zwar als von der Kreisschulbehörde verwendeter Schulgehilfe oder Verweser unter Aufsicht des Distriktshauptlehrers. Nach vierjähriger Praxis folgt die Anstellungsprüfung, deren Bestehen erst zur Anstellung als selbstständiger Lehrer befähigt.

Die bis jetzt in Geltung stehenden Verordnungen verpflichten den Lehrer bis zum erreichten 60. Lebensjahre zum Besuchen amtlicher Fortbildungsconferenzen. Solche Zwangsconferenzen werden für die aus dem Seminar getretenen Schuldienstexpectanten bis zu ihrer Anstellungsprüfung unter Leitung eines praktischen Schulmannes zur Einführung in die Schulpraxis von Vortheil sein. Wenn aber einmal der Lehrer seine Anstellungsprüfung erstanden und dadurch nicht nur seine praktische Tüchtigkeit, sondern auch sein Fortbildungsstreben an den Tag gelegt hat, so sollte man billigerweise in ihn, gleichwie in die Glieder anderer Stände, das Vertrauen setzen, daß er aus eigenem Antrieb seiner Fortbildung obliegen werde, auf welches Vertrauen der Lehrerstand um so mehr Anspruch haben dürfte, als er seither den Beweis geliefert, wie sehr es ihm Ernst mit der Vervollkommnung seiner Bildung ist. Die Lehrer werden ihre Fortbildung um so eifriger durch Lehrervereine, gegenseitigen Besuch der Schulen, Lectüre u. s. w. fördern, je mehr man die Wahl der Mittel ihrem eigenen Ermessen überläßt. Wo der innere Trieb fehlt, vermag der Conferenzenzwang wohl die Anwesenheit der Verpflichteten, aber nie die ernste Fortbildung selbst zu bewirken.

Darauf gestützt erlauben wir uns um Berücksichtigung des folgenden gehorsamsten Antrages bei Schaffung eines Schulgesetzes zu bitten:

> Für die Fortbildung derjenigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, erscheinen weitere amtliche Fortbildungsanstalten — Conferenzen — nicht mehr erforderlich.

Wie auf allen Lebensgebieten ein geistiger Aufschwung nur auf der sichern Grundlage normaler materieller Verhältnisse möglich ist, so kann auch der Volksschulunterricht nur dann zu erfreulicher Blüthe gelangen, wenn durch eine mit dem Zeitbedürfniß in Einklang stehende Gehaltsnormirung und Altersversorgung die für ein gedeihliches Wirken des Lehrerstandes unerläßliche Grundbedingung geschaffen wird.

Nur dann wird der Lehrerstand seinem Berufe mit Lust und Liebe ergeben sein, wenn er neben entsprechender rechtlich gesicherter Stellung auch ein vor Sorge und Noth schützendes Einkommen besitzt; nur dann wird er in einer Gemeinde mit Erfolg wirken, wenn er bei intellectueller und sittlicher Tüchtigkeit in seinen äußeren Lebensverhältnissen nicht unter dem größten Theil seiner Gemeindegenossen steht; nur dann erst wird wieder auf einen zahlreicheren Zugang zum Lehrerberufe, namentlich von Seite begabter Jünglinge, zu rechnen sein, wenn die pecuniäre Lage des Lehrerstandes eine befriedigende geworden ist.

Freudig und dankbar erkennt der bayerische Lehrerstand an, was die hohe Staatsregierung in der letzten Zeit für seine materielle Besserstellung gethan hat.

Während die Congrua definitiver Schulstellen früher einschlüssig des Einkommens aus der Gemeindeschreiberei nur 200 fl. betrug, wurde sie im Jahre 1849 auf 250 fl. erhöht und durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 auf 350 fl. ohne Einrechnung der Gemeindeschreiberei festgestellt. Allein bei dem Umstande, daß die Schullehrerbesoldungen von jeher in einem großen Mißverhältniß zum Lebensbedarf standen, konnten diese ohnehin nur einseitig den geringst dotirten Schulstellen zu Theile gewordenen Gehaltserhöhungen höchstens die Ausgleichung mit den in den letzten Decennien fast auf das Doppelte gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse, aber keineswegs auch eine Beseitigung des leider fast sprichwörtlich gewordenen Nothstandes der Schullehrer bewirken. Daß eine Lehrerfamilie mit einem Einkommen von 350 fl. in der Gegenwart ebensowenig vor bitterer Entbehrung geschützt ist, als vor 10 Jahren mit 250 fl. oder vor 25 Jahren mit 200 fl., bedarf keines weiteren Nachweises.

Beim Entwurfe eines künftigen Schulgesetzes wird deßhalb auch die

Normirung der Lehrergehalte

und als damit in nothwendigem Zusammenhang stehend,

die Pensionirung der Lehrer, sowie die Wittwen- und Waisenversorgung

allerhuldvollster Würdigung zu unterstellen sein.

Wenn der leitende Gedanke des zu hoffenden Schulgesetzes überhaupt kein anderer als der sein kann, der Volksschule die nothwendigen Bedingungen zu gewähren, um den berechtigten Forderungen unserer Zeit an sie im vollsten Maße genügen zu können; und wenn man daher an die Leistungen der Schule ebensowohl als an die Bildung der Lehrer höhere Ansprüche stellt: so versteht es sich wohl von selbst, daß mit diesen gesteigerten Anforderungen an Schule und Lehrer auch die Besoldungen des Lehrerstandes in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Insoferne die Lehrer in dieser Beziehung ebenfalls mit höheren Ansprüchen hervortreten müssen, thun sie es nicht sowohl ihretwillen, — nicht wegen ihres materiellen Vortheils, — als vielmehr im Bewußtsein, durch Erwirkung einer pecuniären Besserstellung Wesentliches zur Hebung des Volksunterrichtes und hiedurch nothwendiger Weise zur Förderung des Staatswohles beizutragen.

Anknüpfend an das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 und festhaltend an den Grundlagen desselben, legen wir im Nachstehenden ehrfurchtsvollst jene Wünsche dar, durch deren gnädigste Gewährung die Hoffnung des bayerischen Lehrerstandes auf eine gesicherte materielle Stellung Verwirklichung finden dürfte.

Als Grundlage der Gehaltsnormirung hat das Schuldotationsgesetz im Art. 3 die Schulstellen nach der Einwohnerzahl der Orte in 3 Klassen eingetheilt, weil mit der Größe des Wohnortes auch der Lebensaufwand sich steigert. Die dort getroffene Eintheilung zeigt aber eine wesentliche Lücke. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Lehrerfamilie in Landorten mit einem niedrigeren Einkommen auszureichen vermag, als in Landstädtchen, zumal mit den Landschulstellen meistens Gründe oder Naturalbezüge, sowie Accidenzien aus der Gemeindeschreiberei verbunden sind, wogegen sich die Lehrer in Landstädtchen einzig auf ihren in der Regel in baarem Gelde bestehenden Gehalt angewiesen sehen und somit gegen-

über den Landlehrern bei gleichem Maßstab der Gehaltsnormirung Benachtheiligung erleiden. Noch mehr verschärft sich die Differenz wenn die Einwohnerzahl eines Ortes auf 2000 und darüber steigt, und es lassen sich solche Orte mit Landgemeinden unter 1000 Seelen füglich nicht in einer Klasse vereinigen.

Dieses Mißverhältniß wäre durch Anfügung einer weiteren Klasse leicht auszugleichen, und es möchte sich daher als Grundlage einer mit dem Lebensbedarf in Einklang stehenden Gehaltsnormirung folgende

Klasseneintheilung der Orte

nach der Einwohnerzahl (incl. Militär) als gerecht darstellen:

die I. Klasse bilden ländliche Dorfschaften unter 1000 Einwohner;
die II. Klasse alle Märkte und Landstädtchen auch unter 1000 Einwohner bis zu 2499 Einwohner und die Landorte von 1000—2499 Einwohner;
die III. Klasse Orte von 2500—9999 Einwohner;
die IV. Klasse Orte von 10,000 Einwohner und darüber.

Bei der Gehaltsregulirung sind zunächst die Besoldungen der ständigen und der unständigen Lehrer auseinander zu halten.

Das genannte Schuldotationsgesetz hat die Klasseneintheilung nur den Minimalgehalten definitiver Lehrer zu Grunde gelegt, die Besoldungen unständiger Lehrer dagegen in ganz gleicher Größe ohne Rücksicht auf Einwohnerzahl der Orte fixirt.

Eine solche Ungleichheit entspricht aber der Billigkeit keineswegs, da auch der Aufwand eines unverheiratheten Lehrers mit der Größe des Wohnortes sich verhältnißmäßig eben so steigert, als der eines Lehrers mit Familie; wie sich denn von vorneherein die Unzulänglichkeit eines Gehaltes von 200 fl. für einen Gehilfen und von 250 fl. für einen Verweser zur Bestreitung des dringendsten Lebensbedarfes in einer größeren Stadt darstellt.

Um nach dieser Seite hin volle Gerechtigkeit zu üben, dürften die

Gehalte unständiger Lehrer

dahin geregelt werden:

daß a) für einen Gehilfen in der
I. Klasse 200 fl., in der
II. „ 250 fl., in der
III. „ 300 fl. und in der
IV. „ 350 fl.;

b) für einen Verweser in der
I. Klasse 250 fl., in der
II. „ 300 fl., in der
III. „ 350 fl. und in der
IV. „ 400 fl. ausgeworfen würden.

Im Hinblicke auf den von Seite der hohen Staatsregierung dem diesjährigen Landtage vorgelegten Antrag auf Erhöhung der Functionsgehalte der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den königl. Landgerichten von 360 fl. auf 480 fl., motivirt durch die bestehenden Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse; — sowie in Anbetracht dessen, daß die jüngeren Lehrer für Mittel zu ihrer Fortbildung: Bücher, Instrumente ꝛc. Namhaftes verwenden müssen, werden diese Ansätze gewiß als mäßige anzuerkennen sein. —

Ob es zweckmäßiger sei, wenn der Schulgehilfe seine volle Verpflegung beim Schullehrer genießt, oder wenn er sich solche selbst verschafft, das hängt zu sehr von den jeweils gegebenen localen, familiären und persönlichen Verhältnissen ab, als daß sich darüber feste Normen aufstellen ließen; weßhalb hier der unter Gutheißung der Distriktsschulbehörde zu treffenden freien Verständigung der Betheiligten kein Zwang angelegt werden sollte. Nur über die Ausscheidung des Gehilfengehaltes für den Fall, als der Schullehrer die volle Verpflegung des Gehilfen übernimmt, wäre, entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, festzustellen:

daß, soferne der Schulgehilfe beim Schullehrer die Verpflegung genieße, letzterer für dieselbe $^3/_5$, ersterer $^2/_5$ des obenbenannten Gehilfengehaltes beziehen solle.

Wenn die Billigkeit erheischt, allenthalben Arbeit und Lohn möglichst in Gleichgewicht zu bringen, so wird, wofern der Gehilfe den Schullehrer auch noch in Nebenfunctionen unterstützt, eine verhältnißmäßige außerordentliche Vergütung besonders dort am Platze sein, wo das Einkommen aus Nebendiensten in den Schullehrergehalt nicht eingerechnet ist. Aus diesem Gesichtspunkte wird sich folgender Zusatz motiviren:

Soferne ein Gehilfe dem Schullehrer auch noch im Chordienst oder in der Gemeindeschreiberei zu assistiren hätte, erhielte er von letzterem eine Remuneration, deren Größe für den Fall, als eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande käme, durch die Distriktsschulbehörde festgestellt würde.

Unterzieht man die in dem Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 festgestellten

Minimalgehalte ständiger Lehrer

unbefangener Prüfung, so wird das Zugeständniß nicht abzuweisen sein, daß sie heut zu Tage für den Bedarf einer Familie auch bei den bescheidensten Ansprüchen nicht als ausreichend erachtet werden können, selbst unter der allerdings begründeten Voraussetzung, daß bei einem großen Theile der Schulstellen, vorab in Landgemeinden, sich durch Naturalbezüge und Nebenverdienste aus Gemeindeschreiberei das wirkliche Einkommen über jene Ziffersätze (durchschnittlich allenfalls um 50—100 fl., in seltenen Fällen wohl auch in höherem Betrage) erheben wird. Man darf das durchschnittliche wirkliche Einkommen einer Minimalstelle der niedrigsten Klasse — und dieser gehört weitaus die Mehrzahl aller Schulstellen an — kaum höher als auf 400 fl., höchstens auf 425 fl. veranschlagen, wornach sich für den Tag circa 1 fl. 12 kr. berechnet, ein Betrag, mit dem der Unterhalt einer Familie von 4—6 Köpfen unmöglich zu bestreiten ist. Wir werden uns hier auf das vor Kurzem von dem Abgeordneten Behrmüller als Referenten über einen Antrag der Bau-Assistenten aus der Klasse früherer Wegmeister um Gehaltserhöhung abgegebene Votum berufen dürfen, dahin lautend: „daß in der gegenwärtigen Zeit eine Besoldung von 400 fl. nicht zureichend sei, einen einzelnen Mann, viel weniger eine Familie zu ernähren.“

Darum halten wir eine Erhöhung der Minimalgehalte für durchaus nothwendig, und es dürfte in Rücksicht darauf, daß die Lehrer in glücklichen Fällen kaum vor dem 10., in der Regel aber erst mit dem 12.—15. Dienstjahre, also in einem Alter von 30—35 Jahren zur definitiven Anstellung gelangen, der Wunsch gewiß nicht als exorbitante Anforderung sich erweisen,

daß der niedrigste Gehalt eines Schullehrers in der
I. Klasse auf 400 fl., in der
II. „ „ 450 fl., in der
III. „ „ 500 fl. und in der
IV. „ „ 550 fl. festgestellt werden möge.

Diese Minimalgehalte wären zwar, soferne sie das gesammte, in Baargeld bestehende Einkommen eines Lehrers bildeten, zur Unterhaltung einer Familie offenbar nicht zureichend; aber im Zusammenhalte mit den weiter folgenden bittlichen Vorschlägen und

im Falle der Gewährung derselben, brauchten sie keineswegs höher angesetzt zu werden, um gleichwohl die Existenz einer Lehrerfamilie in den ersten Jahren des Familienstandes zu sichern.

Vor Allem wäre Vorsorge zu treffen, daß die Wohlthat der Naturalbezüge, durch welche namentlich in Zeiten der Theuerung eine Ausgleichung des Lebensbedarfes mit der Besoldung vermittelt wird, den Lehrern an allen Stellen in dem seitherigen Bestand gewahrt bliebe, was durch Aufnahme des nachstehenden Passus in ein allerhöchst zu erlassendes Schulgesetz geschähe,

> daß, wo mit einer Schulstelle Naturalbezüge verbunden sind, dieselben nicht entzogen werden können.

Hieran möchte sich die weitere schon in Geltung stehende Bestimmung als gesetzliche Norm anschließen:

> es habe für die Dienstgründe die Hälfte der Steuerverhältnißzahl den Fassionsansatz zu bilden.

Gleichfalls gerechtfertigt wird die Bitte sein, dem Lehrer für die Folge überall freie Wohnung oder eine nach den Besoldungsklassen in bestimmter Größe zu fixirende Miethentschädigung zu gewähren; denn wenn der Lehrer in einer größern Stadt für seine Wohnung selbst Sorge zu tragen hat, so mindert sich sein Gehalt auf einen Betrag, welcher die Garantie einer standesmäßigen Existenz ausschließt; nicht minder muß die Einrechnung des Anschlags für eine Naturalwohnung in den Minimalgehalt als fühlbare Härte erscheinen. Gewiß ist jede Gemeinde, ob sie auch eine entsprechende Dienstwohnung nicht stellen könnte oder wollte, leicht im Stande, die Miethentschädigung zu bestreiten, aus welchem Grunde wir unterthänigen Wunsch dahin formuliren, es möge bezüglich der

Dienstwohnungen der Lehrer

mit Gesetzeskraft ausgesprochen werden:

> daß die Gemeinde jedem Lehrer eine entsprechende Wohnung zu stellen oder in Ermanglung einer solchen eine Miethentschädigung zu leisten habe, welche für einen Schullehrer in der
>
> I. und II. Klasse auf 50 fl., in der
>
> III. Klasse auf 75 fl. und in der
>
> IV. Klasse auf 100 fl.; — für einen Schulverweser auf die Hälfte festgestellt sein solle. Die Wohnung für ständige und unständige Gehilfen habe die Gemeinde zu stellen, wenn dieselbe nicht im Schulhause selbst beschaffen werden kann.
>
> Der Anschlag der Wohnung oder die Miethentschädigung hätten in den Gehalt nicht eingereiht zu werden.

Auf die Regulirung der Lehrergehalte, wie überhaupt auf die pecuniäre Lage des Lehrerstandes üben die mit den Schulstellen verknüpften

Nebenämter

und das Verhältniß der Bezüge aus denselben zur eigentlichen Lehrerbesoldung einen großen Einfluß. Die Verbindung verschiedener, zum Theile sehr umfangreicher und beschwerlicher Nebendienste mit den Schulstellen datirt aus einer Zeit, in welcher die eigentliche Berufsthätigkeit des Lehrers noch von sehr untergeordneter Bedeutung war. Solche Nebendienste, besonders wenn deren einem Lehrer zu viele oder zu umfassende aufgebürdet sind, stehen, weil sie die Leistungen des Lehrers beeinträchtigen, der Erreichung des Schulzweckes hinderlich im Wege, nehmen den Lehrer über Gebühr in Anspruch und reiben seine Kraft und Gesundheit vor der Zeit auf. Die Rücksicht auf eine möglichst ausgedehnte Wirksamkeit des Lehrers in seinem eigentlichen Berufe legte deßhalb den Wunsch auf Befreiung desselben von allen Nebendiensten nahe.

Allein die factischen Verhältnisse bieten zur Zeit noch keineswegs die Möglichkeit zur Durchführung einer so tiefgreifenden Maßregel; denn auf der einen Seite werden in den meisten, namentlich kleineren Orten unmöglich andere befähigte Personen für manche Functionen zu gewinnen sein, und auf der andern Seite bleibt es immerhin wünschenswerth, dem Lehrer, dessen eigentlicher Gehalt wohl so bald nicht auf die den standesmäßigen Unterhalt einer Lehrerfamilie deckende Größe wird gebracht werden können, einen Nebenverdienst über sein gesetzmäßiges Lehrer-Einkommen zuzuwenden.

Es werden daher noch mit den Schulstellen gegen angemessene Vergütung verbunden bleiben müssen: der Chorregenten-, Cantoren- und Organistendienst, sowie die Gemeindeschreiberei. Wenn die Emolumente aus letzterer auf Grund des Schuldotationsgesetzes in den Lehrergehalt nicht mehr eingerechnet werden, so ist dieses ein Akt der Gerechtigkeit, der auch analoge Anwendung auf die Bezüge aus den kirchlichen Nebendiensten finden sollte, weil ja auch diese den Lehrer außer seiner Schulzeit und zwar oft in sehr ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen, wobei nur auf die dem Lehrer als Chorregenten obliegende unentgeldliche Ertheilung des Gesang- und Musikunterrichts, sowie auf die Vorproben zu den Kirchenmusiken hingewiesen werden soll.

Auch werden durch diese ungleichmäßige Behandlung der Nebenbezüge manche Lehrer ihren Collegen gegenüber empfindlich benachtheiligt. In der Regel findet man an Orten mit zwei Schullehrern dem einen die Gemeindeschreiberei, dem andern die kirchlichen Nebendienste zugetheilt. Der erstere erhält nach Abzug der Besoldung als Gemeindeschreiber oft eine nennenswerthe Ergänzung auf den gesetzlichen Minimalgehalt, während der letztere bei eben so anstrengenden und theilweise odiosen Nebendiensten sich mit dem früheren Bezug begnügen muß.

In der ferneren Erwägung aber, daß denn doch ein Theil der kirchlichen Verrichtungen in die Schulzeit fällt, dürfte eine nach beiden Seiten gerechte Vermittlung darin gefunden werden, die fixirten Bezüge aus den mit einer Schulstelle verbundenen Organisten-, Cantoren- und Chorregentendiensten nur zur Hälfte, die Casualien aber, als den Lehrer oft in sehr beengender Weise in Anspruch nehmend, und ohnehin meist gering honorirt, gar nicht für den gesetzlichen Lehrergehalt in Einrechnung zu bringen, eine Maßnahme, welche ihre Analogie in den gesetzlichen Bestimmungen mehrerer Nachbarstaaten findet.

Gegen die Verbindung des sogenannten niederen Kirchendienstes — der Meßnerei, Küsterei, Glöcknerei ꝛc. — mit dem Schuldienste haben sich schon seit Jahren die gewichtigsten Bedenken erhoben, und man wird bei vorurtheilsfreier Prüfung deren tiefe Berechtigung nicht abzusprechen vermögen. Die Besorgung der Meßnereigeschäfte fällt zum weitaus größten Theile in die Zeit vor und nach dem Gottesdienst, mithin in der Regel in die Schulzeit, und beeinträchtigt daher den Unterricht unvermeidlich und in sehr umfassendem Maße. Es ist in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit für den Lehrer, seinen Pflichten in der Kirche als Meßner und in der Schule als Lehrer gleich gewissenhaft nachzukommen, und es dürfte daher eben sowohl im Interesse der Schule als der Kirche liegen, die Meßnerei vom Schuldienste zu trennen, was, personell betrachtet, durchaus keine Schwierigkeiten bietet, weil sich für diesen Nebendienst an jedem Orte ein geeigneter Mann findet; denn wenn solches in Städten möglich, so wird es noch leichter auf dem Lande ausführbar sein, wo der Kultus einfacher und der Kirchendienst weniger complicirt ist.

Daß Verrichtungen, wie das Läuten der Glocken, das Auf-

ziehen und Schmieren der Kirchenuhr, das Reinigen der Kirche, das Herumtragen des Klingelbeutels u. dgl., die von jedem Taglöhner verrichtet werden können, und die auch zur Zeit, da man ausrangirte Handwerker und invalide Soldaten zum Schulhalten dingte, eben so in Ordnung gefunden werden mochten, wie das früher übliche Neujahrsingen und Aufspielen bei Kirchweihen und Hochzeiten — nicht geeignet sind, das für ein gedeihliches Wirken unumgänglich nöthige Ansehen des Lehrers gegenüber der Gemeinde und den Schülern zu fördern, wohl aber dessen Berufsfreudigkeit niederzudrücken, das auszusprechen, dürfen wir, wenn gleich solches dem Lehrerstande schon so oft als Ueberschätzung und Dünkelhaftigkeit, oder gar als Mangel an kirchlichem Sinn verhoben wurde, uns eben so wenig versagen, als den Hinweis darauf, wie gerade die beregten Functionen nicht selten zum Zankapfel zwischen Geistlichen und Lehrern werden und ihr gutes Einvernehmen häufig in sehr bedauerlicher Weise stören.

Nicht persönliche noch weniger unlautere Motive dictiren uns diese Forderung; das Streben nach Hebung des Lehrerstandes und die Nothwendigkeit der ganzen Hingabe desselben an seinen Beruf ist es, was die berührte Umgestaltung gebieterisch erheischt.

Zwar scheinen sich einer Trennung der Meßnerei vom Schuldienste in sachlicher Beziehung insoferne einige Schwierigkeiten entgegenzustellen, als das Meßnerei-Einkommen nicht nur mit dem Einkommen aus den übrigen kirchlichen Nebendiensten, sondern selbst mit dem eigentlichen Schuleinkommen oft so eng verwachsen ist, daß sich schwer eine Ausscheidung treffen läßt, und als durch Wegfall der betreffenden Bezüge die meisten Stellen eine sehr namhafte Schmälerung erleiden würden.

Allein diese Schwierigkeiten erweisen sich nur als scheinbare und sind bei gutem Willen leicht zu überwinden.

Einmal ist bei der Ausscheidung der Einkommenstheile aus verschiedenen kirchlichen Nebendiensten in's Auge zu fassen, daß für den Chorregenten-, Cantoren- und Organistendienst eine ganz andere Befähigung, eine viel längere mühevollere Vorbildung erforderlich ist, als für den Meßnereidienst, daß daher bei einer Ausscheidung für jene Functionen auch ein verhältnißmäßig größerer Theil des Einkommens zu entfallen habe. Sodann sind die Bezüge der Schullehrer aus kirchlichen Quellen, wie sich von selbst verstehen dürfte,

keinesfalls bloß Remunerationen für ihre kirchlichen Nebenfunctionen, sondern auch für die wichtigen Dienste, welche sie in der Schule selbst der Kirche mittelbar und unmittelbar leisten. Wenn der Lehrer die Kinder im Elementarunterricht nicht nur für den Religionsunterricht des Geistlichen vorbereitet, sondern in letzterem selbst sehr umfassende Beihilfe leistet und überdies die Jugend für den kirchlichen Gesang vorbildet: so wird ihm für solche Leistungen im Dienste der Kirche doch auch ein Anspruch auf Gegenleistung zur Seite stehen.

Dies Alles in billige Rechnung gezogen, dürften sich die Kirchengemeinden und deren Vorstände leicht herbei lassen, die Schulstellen im vollen Bezug des Einkommens aus kirchlichen Quellen zu belassen, und wofern ihnen die Mittel zu Gebot stehen, den Meßnereidienst eigens zu honoriren, oder doch vom Lehrergehalte nur soviel in Abzug zu bringen, als durch die Aufstellung eines eigenen Meßners beansprucht wird.

Aber auch bei principieller Trennung der Meßnerei vom Schuldienste soll dem Lehrer die freiwillige Uebernahme desselben — sei es in ihrem ganzen seitherigen Umfange, oder nur nach einzelnen bestimmten Functionen — nach Verständigung mit der betreffenden Kirchenverwaltung unbenommen bleiben, wenn und in so weit solches ohne Beeinträchtigung der Dienstesobliegenheiten zulässig ist. Es versteht sich aber von selbst, daß die diesfallsigen Emolumente in den Lehrergehalt nicht einzurechnen wären. Den hier eingehend motivirten Wünschen des Lehrerstandes in Bezug auf die

Nebendienste

würde durch huldvollste Erhebung folgender Positionen zu Gesetzesbestimmungen Erfüllung zu Theil:

> Mit einer Schulstelle könnten gegen angemessenen Bezug vereinigt werden: der Chorregenten-, Cantoren- und Organistendienst, sowie die Gemeindeschreiberei.
>
> Die Emolumente des Lehrers aus der Gemeindeschreiberei wären in den Gehalt nicht, die fixirten Bezüge aus den genannten kirchlichen Nebendiensten nur zur Hälfte ihres Betrages einzurechnen, die Accidenzien ganz außer Ansatz zu lassen.
>
> Der sogenannte niedere Kirchendienst — Meßnerei-, Küsterei-, Kirchnerei-, Glöcknerdienst — wäre von dem Schuldienst zu trennen. Derselbe könne jedoch vom Schullehrer dort, wo es unbeschadet seiner übrigen Dienstesobliegenheiten thunlich ist, frei-

willig nach Verständigung mit der Kirchenverwaltung übernommen werden. In diesem Falle bliebe das Meßnerei-Einkommen außer Ansatz in der Fassion.

Eine gründliche, nachhaltige und zufriedenstellende materielle Aufbesserung des Schullehrerstandes ist nur dann zu erwirken, wenn, wie bei fast allen übrigen Dienstesbranchen über die Minimalgehalte auch **Alterszulagen** bis zu einem bestimmten Maximalgehalt gewährt werden.

Schon haben die meisten unserer Nachbarstaaten die Lehrergehalte nach diesem Principe regulirt und auch in Bayern sind wenigstens die meisten größeren Städte diesem Vorangange gefolgt.

Ein solches Aufsteigen im Gehalte nach Dienstjahren liegt an sich schon ganz in der Natur der Sache, wird aber gerade beim Lehrerstande doppelt zur Nothwendigkeit, weil der Lehrer nicht, wie andere öffentliche Bedienteste, eine Carriere, ein Aufsteigen in höhere Dienstesstufen in Aussicht hat, sondern während seiner ganzen Berufslaufbahn auf derselben Rangstufe stehen bleibt. Darum ist dem Lehrer zur Anerkennung seiner Leistungen wie zur Ermunterung in treuer Pflichterfüllung wenigstens eine Steigerung des Einkommens als Ersatz zu bieten, wobei noch ausschlaggebend ins Gewicht fallen muß, daß mit den Jahren bei Vermehrung der Familie und bei den auf Erziehung und Bildung der Kinder, besonders der Knaben erforderlichen Auslagen sich auch der Lebensbedarf steigert. Die Größen der oben proponirten Minimalgehalte haben weitere Zulagen zur Voraussetzung; denn wenn 400—500 fl. auch für die ersten Jahre der Begründung eines Familienstandes bei bescheidenen Ansprüchen ausreichen mögen, — in der Folge bei wachsender Kinderzahl kann dieses unmöglich mehr der Fall sein.

Das Aushilfsmittel der Verbesserung des Lehrer-Einkommens durch Beförderung auf reichlicher dotirte Schulstellen erweist sich bei dem Umstande, daß solche Stellen gegenüber den Minimalstellen zur Zeit in sehr geringer Zahl vorhanden sind, als ganz unzureichend, weil die Mehrzahl der Lehrer gar nicht, der glücklichere Theil erst in sehr spätem Lebensalter über eine Minimalstelle hinaus zu gelangen die Hoffnung hegen darf. Zudem muß man wünschen, daß der Lehrerwechsel sowohl im Interesse des Unterrichts als der socialen Stellung der Lehrer in der Gemeinde thunlichste Beschränkung erfahre. Es ist in jedem Falle hart für einen Lehrer, der

lange Jahre an einem Orte gelebt und gewirkt und sich die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde erworben hat, wenn er, einzig um der bessern Existenz seiner Familie willen, aus liebgewordenen Verhältnissen scheiden muß. Es drängt sich in mehrfachem Betracht der Wunsch auf, einen Lehrer möglichst lange, ja wenn thunlich für die ganze Dauer seiner Berufszeit an einem Orte festzuhalten. Denn der Volksschullehrer wird eine ganz andere Wirksamkeit in einer Gemeinde zu entfalten vermögen, wenn er sich in ihre individuellen Verhältnisse ganz eingelebt hat, mit ihr so zu sagen verwachsen ist und in ihr mit seinem ganzen Sein und Thun wurzelt, als wenn er, gleich einem Fremdling von Ort zu Ort wandernd, nirgends eine bleibende Stätte, nirgends eine sichere Heimath findet.

Die Feststellung von Alterszulagen erachten wir deßhalb für den Cardinalpunkt der Besoldungsfrage, indem wir die Ueberzeugung tragen, daß nur in ihrer Zuwendung den gerechten Ansprüchen der Lehrer auf ausreichende pecuniäre Lebensstellung Erfüllung zu Theil werden kann, während ohne dieselben jede Gehaltsregulirung eine für die Dauer ungenügende bleiben und stets aufs Neue die wenigstens seither permanenten Klagen und Bitten des Lehrerstandes hervorrufen muß.

Die Nichtgewährung von Alterszulagen im Gesetz vom 10. Nov. 1861 haben die Lehrer Bayerns tief beklagt, und sie vertrauen dem Wohlwollen der hohen Staatsregierung, daß in einem vollständigen Schulgesetze, welches seinen Werth für die Dauer bewähren soll, dieser Mangel Beseitigung finde.

Um auch hier unsere Wünsche auf ein zuläßiges Minimum zu beschränken, glauben wir in unseren unterthänigsten Propositionen über einen Betrag von je 50 fl. von 5 zu 5 Jahren und über einen Maximalgehalt von 650 fl. in der I. Klasse, 700 fl. in der II. Klasse, 750 fl. in der III. Klasse und 800 fl. in der IV. Klasse nicht hinausgreifen, ebensowenig aber auch mit der Kundgabe unserer Ueberzeugung zurückhalten zu dürfen, daß eine Normirung der Anciennetätszulagen nach niedrigerem Maßstabe den Zweck einer befriedigenden und nachhaltigen Besserstellung des Lehrerstandes nicht erreichen ließe, wie sich aus einer vergleichenden Uebersicht der nach unseren Vorschlägen sich entziffernden Gehaltsscala und aus den daran sich knüpfenden Betrachtungen und beigefügten Nachweisen ergeben wird.

Die nach Dienstalter aufsteigende Scala der Schullehrerbesoldungen in den verschiedenen Klassen stellte sich folgendermaßen dar:

Stufe.		Dienst- Alter	Lebens- Alter	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
Minimal-Gehalt		10	ca. 30	400	450	500	550
Quinquennial-Zulage.	1.	15	„ 35	450	500	550	600
	2.	20	„ 40	500	550	600	650
	3.	25	„ 45	550	600	650	700
	4.	30	„ 50	600	650	700	750
	5.	35	„ 55	650	700	750	800

Wir haben eine Berechnung über den in der Gegenwart unabweisbar nothwendigen Bedarf einer Lehrerfamilie anzufertigen uns erlaubt, und es möge uns huldvollst gestattet sein, dieselbe dieser Denkschrift einzuverleiben.

Nachweis

über den Bedarf zum Lebensunterhalte einer Schullehrer-Familie in Bayern, bestehend aus 5 Personen bei bescheidenen Ansprüchen.

Fortl. Nr.	Vortrag.	Tages-Bedarf fl.	Tages-Bedarf kr.	Jahres-Bedarf fl.	Jahres-Bedarf kr.
	A. Unumgänglich nothwendiger Bedarf.				
	I. Auf Nahrung.				
1	Frühstück für 5 Personen durchschnittlich à Person 3 kr.	—	15	91	15
2	Mittagessen à Person 9 kr.	—	45	273	45
3	Vesperbrod à Person 1½ kr.	—	7½	45	37½
4	Abendessen à Person 4 kr.	—	20	121	40
5	½ Maas Bier täglich für den Mann .	—	3	18	15
	Summa I.	1	30½	550	32½

Fortl. Nr.	Vortrag.	Jahres-Betrag. fl.	kr.
	II. Auf Kleidung.		
	a) Für den Mann:		
1	Alle 4 Jahre einen neuen Hut à 2 fl. 40 kr. . .	—	40
2	Alle 2 Jahre eine neue Mütze à 1 fl. 20 kr. . .	—	40
3	Alle 2 Jahre ein neues Halstuch à 1 fl. 30 kr. .	—	45
4	Alle 2 Jahre eine neue Weste zu 2 fl.	1	—
5	Alle 2 Jahre einen neuen Rock zu 14 fl. . . .	7	—
6	Alljährlich ein neues Beinkleid	7	—
7	Alljährlich eine Unterziehhose	1	30
8	Alljährlich Ein Paar Stiefelvorschuhe	4	—
9	Alljährlich Ein Paar Halbstiefel	6	—
10	Alljährlich Ein Paar Sohlen	1	—
11	Alle 2 Jahre Ein Paar Handschuh zu 40 kr. . .	—	20
12	Alljährlich 2 Hemden à 1 fl. 30 kr.	3	—
13	Alljährlich 2 Paar Halbstrümpfe oder Socken à 30 kr.	1	—
14	Alljährlich 2 Taschentücher à 24 kr.	—	48
	Summa für den Mann	34	43
	b) Für die Frau:		
	Des Mannes hälftiger Bedarf	17	21 1/2
	c) Für jedes der 3 Kinder à 10 fl.	30	—
	Summa II.	82	4 1/2
	III. Auf Beheizung, Beleuchtung 2c. . .	60	—
	IV. Auf Instandhaltung der Hausgeräthe.		
1	Ersatz des Abganges an Küchengeräthen	5	30
2	Ersatz des Abganges an Möbeln	3	30
3	Ersatz des Abganges an allerlei Hausgeräthen . .	5	30
4	Ersatz des Abganges auf Weißzeug und Betten . .	5	30
	Summa IV.	20	—
	V. Auf die Fortbildung.		
1	Auf Zehrung bei dem Besuche der 4 Schullehrer-conferenzen à 15 kr.	1	—
2	Auf besondere Reisezehrung bei den 2 Distrikts-conferenzen à 30 kr.	1	—
	Latus	2	—

Fortl. Nr.	Vortrag.	Jahres-Betrag. fl.	kr.
	Transp.	2	—
3	Zur Bestreitung der Ausgaben auf politische, wissenschaftliche und pädagogische Tageslectüre . . .	10	—
4	Auf Anschaffung von Büchern nach dem derzeitigen Bedürfnisse des Schullehrers wenigstens jährlich	6	—
5	Zu Schreibmaterialien	2	—
6	Auf Musik-Instrumente, Musikalien, Saiten ꝛc. .	6	—
7	Zu Schulgeräthen und Lernmitteln für die eigenen Kinder	1	—
	Summa V.	27	—
	VI. Sonstige Lasten und Ausgaben.		
1	Zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse . . .	10	—
2	a) Zum Schullehrer-Pensions-Kreisverein, Minimum	8	—
	b) Zum besonderen Schullehrer-Unterstützungsverein	3	—
3	Beiträge zur Ortsarmenkasse, Armenunterstützung ꝛc.	1	12
4	Zur Seife für den Hausbedarf	4	48
	Summa VI.	27	—
	Zusammenstellung.		
	Summa I.	550	32½
	„ II.	82	4½
	„ III.	60	—
	„ IV.	20	—
	„ V.	27	—
	„ VI.	27	—
	Betrag des unumgänglich nothwendigen Bedarfs	766	36
	B. Sonst nicht unnöthiger Bedarf.		
	Hier bleibe Alles, ausgenommen ein Sparpfennig für die Zeiten der Krankheit und anderer widrigen Zufälle, außer Ansatz und kommen daher nur zur Einstellung	8	24
	Nicht unnöthiger Jahresbedarf	8	24
	Nothwendiger Jahresbedarf	766	36
	Betrag sämmtlichen Bedarfs	775	—

Die vorstehender Berechnung zu Grunde gelegte Zahl der Familienglieder steht unter der Normalzahl der meisten Lehrerfamilien; ebenso sind die Ansätze sämmtlich in so niederem Betrage gehalten, daß sie keine Minderung zulassen und noch weniger wird eine der dort vorgetragenen Ausgaben zu vermeiden sein; im Gegentheil dürften bei unseren gesellschaftlichen Verhältnissen zu denselben noch manche anderweitige treten: dennoch entziffert sich der Jahresbedarf auf 775 fl. — Wenn der Durchschnittsgehalt bei obiger Scala in sämmtlichen Klassen nur auf 600 fl. sich berechnet, so können die nach derselben etwa normirten Besoldungen nur unter der, wie wir hoffen, nicht fehlgegriffenen Annahme als genügend sich erweisen, daß das Fehlende durch Naturalbezüge und Nebenverdienste zu decken sei.

Man wird daher schon im Hinblick auf den effectiven Bedarf, sowie aus den weiteren Erwägungen die Ansätze der vorgeführten Gehaltsscala nicht als zu hoch gegriffen und unbescheiden finden können, daß das Lehrereinkommen während eines Zeitraumes von 25 Jahren nur um 250 fl. steigt; daß die Lehrer erst in sehr vorgeschrittenem Alter von mindestens 55 Jahren in den Genuß des Maximalgehaltes eintreten, daß endlich die Maximalgehalte der Lehrer durchschnittlich erst etwa dieselbe Höhe erreichen, in welcher sich schon die Minimalgehalte der Staatsdiener bewegen. Jedenfalls wird der Lehrer das Einkommen eines subalternen Bediensteten beanspruchen können, und von diesem Gesichtspunkte aus werden sich gegenüber den durch die jüngst erlassene allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1863 festgestellten Gehalten des Personals der Verkehrsanstalten die oben für die Schullehrer beanspruchten Gehalte gewiß rechtfertigen.

Man hielt seither häufig den Forderungen des Lehrerstandes um höhere Besoldungen den Einwurf entgegen, daß ihn seine Vorbildung nicht zu gesteigerten Ansprüchen berechtige. Allein zu geschweigen dessen, daß auch der Lehrer bisher seine Jugendzeit bis zum 20. Lebensjahre auf seine Bildung verwenden mußte, und daß man die von ihm geforderte vielseitige und gründliche musikalische Bildung zu gering anzuschlagen scheint, kann die Vorbildung zu einem Stande nicht der einzige maßgebende Factor bei Ausmessung des Gehaltes sein. Zwei andere: die Wichtigkeit und Beschwerlichkeit des Berufes fallen eben so gewichtig in die Wagschale. Der

Satz: „Arbeit und Lohn bedingen sich“ wird wohl auch auf den Lehrerstand Anwendung finden dürfen.

Die Wichtigkeit des Lehrerberufes hat man noch niemals ernstlich bestritten, und sie ergibt sich schon aus dem Umstande, daß weitaus die große Mehrzahl aller Staatsangehörigen ihre ausschließliche Bildung an der Volksschule empfängt und daß letztere für die höheren Berufskreise wenigstens die Elementarbildung gewährt.

Ueber die Beschwerlichkeit des Lehrerberufs brauchen wir kein Wort zu verlieren. Die Mortalitätsstatistik liefert den schlagendsten, für die Glieder des Lehrerstandes auch — niederschlagendsten Beweis hiefür. Insbesondere hat sich, wie die Wittwen- und Waisenstatistik darthut, die Sterblichkeit unter den Lehrern in den letzten 30 Jahren unverhältnißmäßig gesteigert, eine Erscheinung, die für jeden mit den factischen Verhältnissen Vertrauten ihre Erklärung in den seitherigen Entbehrungen der Lehrer bei anstrengender, Geist und Körper aufreibenden Berufsthätigkeit findet.

Wenn es sich um den Zeitpunkt fragt, von welchem an die Alterszulagen zu berechnen wären, so scheint nichts natürlicher, als hiefür den Eintritt ins Definitivum als Grundlage anzunehmen.

Da aber das Dienstalter bei Anstellung der Schullehrer seither nicht maßgebend war, und deßhalb die Differenz in der Anstellung zwischen einzelnen Lehrern derselben Dienstaltersstufe sehr beträchtlich ist — in vielen Fällen über 10 Jahre —; da auch mancher Lehrer durch Präsentation sehr frühe zur Anstellung gelangt, und mithin der schon dadurch Bevorzugte bei Zumessung der Alterszulagen von dem Eintritte ins Definitivum an einen doppelten Vortheil genöße, indeß der durch späte Anstellung Zurückgesetzte doppelte Einbuße erlitte; — da ferner das sehr abweichende Verhältniß der ständigen zu den unständigen Stellen in den verschiedenen Kreisen einen bedeutenden Unterschied in dem Alter bedingt, in welchem die Lehrer durchschnittlich zur Anstellung kommen; — da besonders dann der Lehrerstand einzelner Kreise vor schreiender Benachtheiligung zu sichern wäre, wenn es nicht gelänge, mittels Durchführung der schon oben nach dieser Richtung vorgetragenen Propositionen das zur Zeit gestörte normale Verhältniß zwischen ständigen und unständigen Stellen wieder herzustellen; — und da endlich überhaupt auch unständigen Lehrern unter Umständen das Verbleiben auf ihren Stellen nicht zur Unmöglichkeit gemacht wer-

den sollte: — so wäre es gleicherweise der Zweckmäßigkeit wie der Gerechtigkeit entsprechend, die Alterszulagen in der Art nach dem Dienstalter zu berechnen,

„daß ständigen Lehrern mit dem zurückgelegten 15., unständigen mit dem zurückgelegten 10. Dienstjahre — vom Seminaraustritt gerechnet — die erste Quinquennialzulage ertheilt würde."

Damit darf aber nicht ausgeschlossen sein, die vorhandenen besser dotirten Stellen zur Zuwendung des einem Lehrer nach seinem Dienstalter zustehenden Gehaltes zu verwenden, und dadurch eine Ersparniß an Gehaltszulagen zu ermöglichen, weßhalb sich der Beisatz empfehlen wird:

das Aufsteigen eines Schullehrers in eine höhere Gehaltsstufe könne auch durch Versetzung resp. Beförderung auf eine besser dotirte Stelle bewirkt werden.

Auf daß diese Gehaltszulagen nicht etwa, ihrem Zwecke gerade entgegen, ein Ruhepolster werden mögen für Lässigkeit und Gleichgültigkeit im Berufe, sondern damit sie in der That nur würdigen und pflichttreuen Lehrern eine Anerkennung ebensowohl als einen Antrieb zu unablässigem Diensteifer gewähren, dürfte bestimmt werden, daß

bei vollkommen nachgewiesenem Unfleiße, unsittlichem Wandel oder Untüchtigkeit eines Lehrers überhaupt der Anspruch desselben auf Vorrücken in eine höhere Besoldungsstufe verloren gehe und zwar in so lange nicht Besserung nachgewiesen sei.

Eben so wenig soll durch diese Zulagen einem Lehrer auch dann noch eine besondere Begünstigung zu Theile werden, wenn er frühzeitig zur Anstellung oder überhaupt zu einer besser dotirten Stelle gelangt, weßhalb folgende Proposition gerechtfertigt sein wird:

Gelangt ein Lehrer schon früher zu einem höheren Gehalte, als er gemäß seines Dienstalters anzusprechen hätte, so kann ihm an demselben nichts entzogen werden; in dem Genuß der Alterszulagen tritt er aber erst mit jenem Zeitpunkte, in dem das Einkommen seiner Stelle die ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Ansprüche nicht mehr deckt.

Wenn ferner die Differenz in den Gehalten der nach der Einwohnerzahl der Orte gebildeten Besoldungsklassen sich auf den gesteigerten Lebensbedarf gründet, so wird sich von selbst verstehen, daß

ein Lehrer bei Versetzung an eine Stelle höherer Klasse in den seinem Dienstalter entsprechenden Gehaltsbezug dieser Klasse einzutreten habe.

Um endlich die zur Zeit schon der Wohlthat einer günstigeren Gehaltsnormirung genießende Lehrerschaft einzelner Städte nicht zu benachtheiligen, möchte der Zusatz nicht überflüssig sein, daß

in Orten, in denen bereits ein höherer Minimal= oder Maximalgehalt, sowie das Aufsteigen in kürzeren Fristen normirt ist, es dabei sein Verbleiben habe.

Die Beantwortung der Frage, wem die

Verpflichtung zur Bestreitung der Lehrergehalte

obliege, wird auch dann keine wesentlichen Schwierigkeiten bieten, wenn die Volksschule nicht als exclusive Gemeinde= sondern als öffentliche Anstalt erklärt ist.

Am factischen Bestande festhaltend wird man die Sorge für Aufbringung der Minimalgehalte sowohl der ständigen als unständigen Lehrer unter den im Gesetze vom 10. Nov. 1861 enthaltenen Modalitäten und Begünstigungen unbedenklich den Schulgemeinden auflegen können, da diese doch nach wie vor als unmittelbare und nächste Interessenten der Schule dastehen.

Es würden demnach aus dem mehrgenannten Schuldotationsgesetze folgende Bestimmungen in ein neu zu schaffendes vollständiges Schulgesetz herüber genommen werden dürfen:

daß die Beschaffung der Minimalgehalte sowohl ständiger als unständiger Lehrer der Schulgemeinde obliege, sofern dieselben nicht schon durch Dritte vermöge privatrechtlicher Verpflichtung oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt sind, und daß der erforderliche Bedarf, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Gemeindeanlagen aufzubringen wäre.

Diejenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Lehrerbesoldungen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, wären nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung von Kreisfonds betreffend,“ Unterstützungen aus der Kreisschuldotation zu gewähren.

Als die erste und wesentlichste Grundlage des Lehrereinkommens betrachtet das berührte Gesetz das

Schulgeld.

Obwohl sich dasselbe als die eigentliche unmittelbare Vergütung für die Function des Lehrers als solchen, und als die ein=

zige Leistung der zunächst die Wohlthat des Schulunterrichts Genießenden, mithin als natürlichster Bezug des Lehrers darstellt, und obwohl bei dessen geringem Betrage und bei dem subsidiären Einstehen der Ortsarmenkassen für unbemittelte Schüler die Einhebung desselben keine Schwierigkeiten zu bieten scheint, so ist es doch der Stein des Anstoßes bei Gemeinden und Eltern geworden und bereitet dem Lehrer, wenn gleich dessen Einkassierung vom Schulpfleger besorgt wird, wiederkehrend neue Unannehmlichkeiten. Erwägt man noch, wie gerade unbemittelte Familien bei dem ihnen in der Regel zu Theil gewordenen reichen Kindersegen am härtesten von dieser Abgabe berührt werden, und wie es für die Ortsbehörden schwer ist, die richtige Grenze festzustellen, über welche hinaus die Befreiung vom Schulgeld beansprucht und gewährt werden könne, so wird man begreiflich finden, wie Gemeindebehörden, Eltern und Lehrer sich in dem lebhaften Wunsch begegnen, das Schulgeld beseitigt zu sehen.

Beim Lehrerstande kann ein solcher Wunsch nur der Erfahrung von der Gehässigkeit jener Last entsprungen sein, denn er verstößt gegen sein eigenes materielles Interesse, indem durch Aufhebung des Schulgeldes mancher Lehrer, welcher zur Zeit solches über seinen Minimalgehalt bezieht, Einbuße erleiden müßte.

In Folge der aus allen Theilen Bayerns mit seltener Einstimmigkeit erhaltenen diesbezüglichen Kundgaben stellen wir die dringende Bitte, hohe Staatsregierung wolle in einem künftigen Schulgesetze

die Aufhebung des Schulgeldes

allergnädigst aussprechen.

Der dadurch sich ergebende Ausfall am Minimalgehalte wäre durch Gemeindeumlagen zu decken.

Wie anstandslos auch den Gemeinden die Beschaffung der Minimalgehalte sämmtlicher Lehrer zugewiesen werden mag, — die Forderung, ihnen auch überdies die Alterszulagen aufzubürden, hätte die gewichtigsten Bedenken gegen sich.

Es muß von vorneherein einleuchten, daß eine solche Last die Lehrer in kleineren, gleichviel ob Stadt- oder Landgemeinden, in eine schiefe und höchst mißliche Stellung drängen müßte, und daß in solchen Gemeinden bei den sich steigernden Leistungen an einen älteren Lehrer der Wunsch stets neue Nahrung erhielte, diesen

durch einen jüngern Mann ersetzt zu sehen. Zudem sind die Gemeinden durch die Bestreitung der Minimalgehalte beträchtlich in Anspruch genommen und es dürfte in der Rücksicht als unbillig erscheinen, ihnen die ganze Last der Lehrerbesoldung aufzubürden, weil die Volksschule denn doch nicht bloß eine das örtliche, sondern auch das allgemeine Wohl fördernde Wirksamkeit bethätigt. Nachdem aber aus Staatsmitteln wegen deren anderweitigen Inanspruchnahme die erforderlichen Zuschüsse wohl nicht zu erhoffen sind, so erübrigt nichts anders, als die Alterszulagen auf Kreisfonds zu übernehmen, was sich auch deßhalb als gerechtfertigt erweisen möchte, weil die Alterszulagen sich auf die Lehrerschaft eines ganzen Kreises vertheilen, und das einzig ausreichende Mittel bieten, dem ganzen Lehrerstande ein gesichertes Einkommen zuzuwenden.

Zur Deckung des hiedurch veranlaßten Mehraufwandes wäre ein entsprechender Zuschlag zu den Kreisumlagen zu erheben, welcher bei der gesteigerten Steuerkraft unseres Landes kaum fühlbar sein könnte.

Daraufhin tragen wir den submissesten Wunsch vor, es möchten

> die Alterszulagen aus Kreisfonds geleistet und zur Deckung derselben ein verhältnißmäßiger Zuschlag zu den Kreisumlagen erhoben werden.

Nachdem aber bereits einzelne größere Städte ihren Lehrern neben den Minimalgehalten auch Anciennitätszulagen aus Communalmitteln reichen, so wäre es eine Unbilligkeit, dieselben auch für die allgemeine Kreislast, soweit sie durch die Alterszulagen erwächst, beizuziehen.

Eine Ausgleichung wäre hier leicht zu treffen, indem man entweder solche Stadtgemeinden mit jener speciell berechneten Umlage nicht belastete, oder die nach dem Steuerprinzipale sie treffende Quote aus der Kreiskasse rückvergütete, oder endlich, indem man auch die bisher aus städtischen Mitteln bestrittenen Alterszulagen auf Kreisfonds übernähme, in welchem Falle der Aufwand durch die Steuerbeischläge der Städte ausreichend gedeckt wäre.

Der richtige und rechtzeitige Eingang der Besoldung ist für jeden auf dieselbe angewiesenen Mann, vorab für den Familienvater, die Bedingung, unter welcher er die für seine öffentliche Achtung durchaus erforderliche Ordnung und Pünktlichkeit in seiner Wirthschaftsführung einzuhalten vermag. Um auch nach dieser Seite die

Lehrer vor Unzukömmlichkeiten zu schützen, dürfte die Bestimmung nicht überflüssig sein,

> daß die Bezüge eines Lehrers aus der Gemeinde und den örtlichen Stiftungen durch die Localschulkasse wenn nicht in monatlichen, so doch mindestens in vierteljährigen Raten auszuzahlen, die Zuschüsse aus Kreisfonds aber vierteljahrig zu verabfolgen seien.

Der Grundsatz, daß ein Mann, der sein ganzes Leben einem öffentlichen Berufe gewidmet und in Erfüllung desselben seine Kraft aufgezehrt hat, bei eintretender Dienstuntauglichkeit auch sorgenfrei zur Ruhe gesetzt zu werden verdiene, hat auf den Schullehrerstand bisher nur in höchst beschränkter Weise Anwendung gefunden.

Zwar trifft das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 wenigstens Vorkehrung zur Leistung von Sustentationsbeiträgen an die in Quiescenz tretenden Lehrer. Aber wir dürfen nicht verhehlen, daß gerade die darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sowohl, als die auf Grund desselben erlassenen Satzungen am wenigsten dem durch das dringendste Bedürfniß hervorgerufenen gerechten Wünschen des Lehrerstandes zu entsprechen vermögen.

Der Unterhaltsbeitrag für einen untauglichen Lehrer ist vorläufig auf 200 fl. festgestellt, kann aber, wenn die Mittel der treffenden Vereine es erlauben, auf 300 fl. gebracht werden.

Wenn nach den oben angezogenen Aussprüchen gelegentlich der diesjährigen Kammerverhandlungen 360, — beziehungsweise 400 fl. bei den gegenwärtigen Preisen der Lebensbedürfnisse als unzureichend für einen einzelnen ledigen Mann erachtet wurden, so ist nicht abzusehen, wie ein alter, oft gebrechlicher Mann — zu geschweigen, daß derselbe meistens auch noch für Frau und Kinder zu sorgen hat — mit einem noch weit geringeren Bezug seine Existenz sollte fristen können; denn es steht über allen Widerspruch, daß ein junger Mann bei der ihm möglichen Junggesellenwirthschaft und bei der Fähigkeit, manche Entbehrungen zu tragen, weit eher mit einem geringeren Einkommen zu bestehen vermag, als ein Mann von vorgerücktem Alter.

Sodann müssen diesen geringen Bezügen gegenüber die Leistungen der Lehrer an die neu errichteten einschlägigen Kreiskassen als zu hoch gegriffen erscheinen, weßhalb denn auch schon Seitens der Lehrerschaft einzelner Kreise auf Grund der vom Herrn Ministerial-

Commissär bei Berathung des fraglichen Gesetzes abgegebenen Erklärung, daß diese Beiträge „jedenfalls mäßig sein" würden, Vorstellungen gegen die Höhe derselben und Bitten um Abminderung an höchster Stelle eingereicht wurden.

Endlich muß es niederschlagend auf die Lehrer wirken, wenn ihnen, nachdem sie sich von Jugend an der Vorbereitung auf ihren Beruf gewidmet, einen von der königl. Staatsregierung vorgeschriebenen und geleiteten Bildungsgang durchgemacht und ihr ganzes Leben einem so mühevollen Amte hingegeben haben, — nicht einmal ein Recht auf ehrenvolle „Pension," sondern bloß ein Anspruch auf „Unterstützung" zuerkannt wird.

Will man in der Folge die Last schwerer Sorge und Entbehrung von dem zur Ruhe gesetzten Lehrer nehmen, so wird es nothwendig sein, ihm ein gesetzliches Recht auf ehrenvolle Pension zu gewähren, wie solches den Lehrern unserer Nachbarstaaten schon seit Jahren zuerkannt ist.

Bei Normirung der Lehrerpensionen werden zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein:

1) daß der Pensionsbetrag auch den anständigen Unterhalt eines Emeritus sichert, und
2) daß derselbe mit den steigenden Dienstjahren wächst.

Dieses wäre unter Festsetzung eines Minimums, unter das der Bezug in keinem Falle sinken dürfte, und als welches die oben proponirten Minimalgehalte angenommen werden können, in einfachster Weise durch die Berechnung der Pensionen aus dem Gehalte, einschlüssig der Alterszulagen, nach einem bestimmten Procentmaße zu erreichen.

Die vorstehend entwickelten Motive lassen in Betreff der

Pensionirung der Schullehrer

nachstehende ehrfurchtsvollste Wünsche laut werden:

> Wenn ein Lehrer wegen hohen Alters oder wegen körperlicher und geistiger Gebrechen sein Amt nicht mehr gehörig verwalten kann, so möge er zur Ruhe gesetzt werden.

Der Pensionsbezug eines in Ruhestand tretenden Lehrer wolle huldvollst dahin normirt werden,

> daß derselbe in der Regel $^4/_5$ seines Gehaltes, einschlüssig der Alterszulagen zu betragen habe, im ungünstigsten Falle nicht unter das Minimal-Einkommen der betreffenden Altersklasse sinken dürfe,

sowie daß nach zurückgelegtem 40. Dienst- oder 70. Lebensjahre der Lehrer den vollen Gehalt als Pensionsbezug erhalte.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1861 schließt die unständigen Lehrer von der Wohlthat der Quiescenz aus. Nachdem aber der Fall der Dienstuntauglichkeit unständiger Lehrer zur Zeit schon nicht zu den Seltenheiten zählt und in der Zukunft bei der in Aussicht stehenden Verzögerung in der definitiven Anstellung noch häufiger auftreten wird, so möchte es geboten sein, auch den unständigen Lehrern Anspruch auf Pensionirung um so mehr einzuräumen, als dadurch den Pensionskassen nur Vortheil erwächst, weil dann sämmtliche unständigen Lehrer auch beitragspflichtig würden, die Einzahlung dieser Klasse aber aus sich von selbst ergebenden Gründen die Leistungen der Kasse an sie weit übersteigen müßten. Es möchte daher nach beiden Richtungen sich empfehlen, für ein künftiges Schulgesetz den Vorschlag zu adoptiren,

daß die Wohlthat der Pensionirung auch jenen unständigen Lehrern zu Theil werde, welche die Anstellungsprüfung bestanden und in Folge dessen dem Pensionsverein beizutreten haben.

Dem Streben, bei temporärer Untauglichkeit der Lehrer manche seitherigen Unzuträglichkeiten zu beseitigen, sowie auch hierin ein ebenmäßiges Verfahren im ganzen Königreiche zu erzielen, erwächst der Wunsch, es wolle gnädigst gesetzlich ausgesprochen werden,

daß temporär dienstuntauglichen Lehrern auf Kosten der Kreisschuldotationskasse ein Gehilfe zugetheilt werde.

Die bezüglich der Organisation der „Kreis-Lehrer-Pensionsvereine“ hiernächst folgenden weiteren Petita werden als entweder auf dem factischen Bestande oder auf den vorausgegangenen Erörterungen fußend, einer speciellen Begründung nicht bedürfen; nur in Betreff der Beiträge glauben wir die Bemerkung nicht umgehen zu sollen, daß deren Größe im Hinblicke auf die höheren Pensionsansprüche nunmehr keinem Bedenken mehr unterliegen kann.

Wir erlauben uns in diesem Betreffe die Kundgabe folgender weiteren Wünsche:

Die auf Grund des Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch allerhöchste Verordnung ins Leben gerufenen diesbezüglichen Vereine möchten unter der Benennung „Kreis-Lehrer-Pensions-Verein“ bestehen bleiben.

Die Gründungsbeiträge dürften auf 2%, die Jahresbeiträge auf 1% des Gesammtdiensteinkommens festzustellen und der Mehrbedarf aus Staats- und Kreismitteln zuzuschießen sein.

Der für die Pensionskassen durch freie Wahl der Betheiligten zu bildende Verwaltungsrath — in derselben Zusammensetzung, wie er nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1862 bereits besteht — wäre bei jeder Pensionirung, gleichviel ob sie eine gebotene oder nachgesuchte ist, mit seinem Gutachten zu hören, sowie außerdem noch von der königl. Regierung zwei Schullehrer desjenigen Bezirks, in welchem der zu quiescirende Lehrer angestellt ist, gutachtlich zu vernehmen wären.

Für diese Kreispensionsvereine möchten auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen unter Beiziehung von Schullehrern Statuten festzustellen sein.

Die materielle Sicherstellung eines im öffentlichen Dienste für das allgemeine Wohl arbeitenden Standes schließt neben der Gewährleistung ausreichender Subsistenz für den Fall der Dienstuntauglichkeit auch die genügende Vorsorge für die Relicten nach dem Tode des Familienvaters ein.

Selbst der in der Schule der Entbehrung an Selbstverläugnung und Entsagung gewöhnte Mann wird von dem Gedanken niedergebeugt werden müssen, daß sein Tod die Seinen bitterer Noth überantwortet.

Eines solchen beängstigenden Gefühles konnten sich seither nur die wenigsten Lehrer erwehren. Denn bei ihrem kargen Gehalte war an Ersparnisse nicht zu denken; etwaiges Vermögen mußte, wenn nicht schon durch die Erziehung erwachsener Söhne aufgebraucht, so in der Regel bei längerer Krankheit des Mannes zugesetzt werden, und so trat die Sorge und Noth oft schon an das Sterbebett des Lehrers heran, sicher aber in den meisten Fällen an Weib und Kind, sobald der seitherige Ernährer die Augen geschlossen.

Die bei der königl. Regierung und den Privat-Lehrer-Unterstützungsvereinen einlaufenden Gesuche und Zeugnisse liefern nur zu zahlreiche Belege für den Nothstand der Lehrer-Relicten.

Gesetzliche Vorsorge für diese war bisher in keiner Weise getroffen, und auch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 läßt diesen Punkt bei Seite liegen. Die von den Lehrern gegründeten Privat-Wittwen- und Waisenkassen sind nicht im Stande, ausreichende Abhilfe zu gewähren. Die Gemeinden leisten nur hie und da gezwungen ganz unzulängliche Unterhaltsbeiträge; und die Lehrerwittwen legen sich

deßhalb eher die härtesten Entbehrungen auf, als daß sie die Gemeinden um Unterstützung angingen. Gewiß mit Recht; denn Noth schmerzt nicht so sehr, als die Entgegennahme einer mit Widerwillen gewährten und mit kränkenden Worten gereichten Gabe.

Davon abgesehen, muß die öffentliche Achtung des gesammten Lehrerstandes einen empfindlichen Stoß erleiden, wenn man die Relicten verlebter Lehrer der Armenkasse zuweist. Wie könnte sich der Lehrer in einer Gemeinde wohl fühlen, wenn er die Hinterbliebenen seines Vorgängers etwa als conscribirte „Arme" um sich erblicken muß!

Hier thut Hilfe mehr als irgendwo Noth, und es wird dieselbe in nachhaltiger und gesicherter Weise wohl nur auf gesetzlichem Wege zu schaffen sein. Die bayerischen Lehrer hoffen im Vertrauen auf das väterlich wohlwollende Herz ihres allgeliebten Königs zuversichtlich, daß unter Höchstdessen an Segnungen für unser Vaterland so reichen Regierung auch die Thränen der Lehrerwittwen und Waisen werden getrocknet werden.

Gesetzliche Bestimmungen über Wittwen- und Weisenversorgung stellen sich noch aus dem weiteren Gesichtspunkte als geboten dar, um auch hierin für das ganze Königreich eine gemeinsame Unterlage und einheitliche Regelung zu gewinnen und die seither zwischen den einzelnen Kreisen bestandenen großen Differenzen auszugleichen.

Wie tief eingreifend für das Wohl und Wehe der Lehrer-Relicten letztere sind, geht aus einer Vergleichung der Pensionsbezüge augenfällig hervor, denn während diese in einigen Kreisen auf 100 fl. und darüber gebracht worden sind, sinken sie in andern auf 50 fl. herab, wobei ohnehin noch die einfachen Waisen leer ausgehen.

Bei 50 fl. Pensions-Bezug berechnen sich auf den Tag 8 kr. Und damit sollte eine Wittwe mit oft 6 und mehr Kindern ausreichen? — In dieser niedrigen Ziffer tritt uns wahrlich die höchste Summa der Noth der Lehrer-Relicten entgegen!

Es ist daher eine zwingende Nothwendigkeit, die Bezüge der Lehrer-Wittwen und Waisen auf jenen Betrag zu stellen, welcher für die Nothdurft des Lebens zureichend ist.

Der bayerische Lehrerstand hegt den innigsten Wunsch, hohe Staatsregierung wolle bei Schaffung eines Schulgesetzes auch der

Wittwen- und Waisenversorgung ihre huldvollste Vorsorge zuwenden.

Um auch hierin an dem Bestehenden festzuhalten und auf dem Grunde desselben fortzubauen, möchte an die Spitze dieses Kapitels der Satz zu stellen sein,

> daß die für jeden Regierungsbezirk bereits bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionskassen beibehalten würden.

Hieran dürfte sich die Bestimmung anschließen,

> daß aus denselben eine Wittwe jährlich wenigstens 150 fl., eine einfache Waise bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre 30 fl., eine Doppelwaise bis zu demselben Alter 50 fl. Pension zu erhalten habe, unbeschadet der herkömmlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen oder Localvereinen.

Um bei etwaiger Wiedervereheliehung einer Lehrerwittwe den Waisen ihren Pensionsbezug zu sichern, möchte es nicht überflüssig sein, auszusprechen,

> daß bei Wiedervereheliehung einer Lehrerwittwe den minorennen Kindern der gesetzmäßige Pensionsbezug bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre verbleibe.

Observanzmäßig wurde seither allenthalben den Lehrer-Relicten die Begünstigung eines längeren oder kürzeren Nachsitzes zugestanden. Dieses scheint schon aus dem Grunde gerechtfertigt, um den Schmerz über den Verlust des Familienvaters einigermaßen zu lindern, und den Hinterbliebenen Zeit zur Ermittlung einer anderweitigen, auf dem Lande oft nur mit großer Mühe zu gewinnenden Wohnung zu lassen.

Einer zu langen Dauer des Nachsitzes kann aber im Interesse der Schule das Wort nicht geredet werden.

Es dürfte deßhalb die Ueberschreitung der als allgemeine Norm festzustellenden Zeit nur in jenen Fällen zu gestatten sein, in welchem beim Abtritte von der Schulstelle zu ungelegener Zeit die Relicten in der Abrechnung einen Eintrag erleiden könnten.

Dem nach allen Seiten Rechnung zu tragen, möchte nachstehende Fassung geeignet sein:

> Bei dem Tode eines Lehrers haben die Relicten den Genuß des Sterbe- und Nachmonats, unter Umständen auch einen längeren, nicht über Schluß des Etatsjahres sich erstreckenden Nachsitz zur Verhütung von nachtheiligen Abrechnungen, besonders bei Stellen mit Oeconomiebetrieb. Sie haben aber für die Dauer des Schuldienstgenusses keinen Anspruch auf Pension und sind überdies mit dem Aufwand für den Schulverweser zu belasten.

Eine Zusammenfassung der schon in vorausgegangenen Erörterungen niedergelegten Gründe läßt die Nothwendigkeit zu Tage treten, zu den Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereinen auch die unständigen Lehrer als vollberechtigte Mitglieder beizuziehen. Es wäre daher festzusetzen,

> daß dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereine alle Lehrer des Kreises von der Zeit der bestandenen Anstellungsprüfung an beizutreten hätten.

Eine ausreichende Vorsorge für die Lehrer-Relicten, wie sie durch die oben proponirten Pensionsbezüge getroffen würde, fordert voraussichtlich nicht unbeträchtliche Opfer. Aber wo die Nöthigung größer ist, als jedes Bedenken, wird die Abhilfe nicht ins Bereich der Unmöglichkeit verwiesen werden wollen. Die erforderlichen Mittel sind unschwer und ohne Ueberbürdung nach irgend einer Seite hin zu beschaffen, wenn die Last in einer der Billigkeit entsprechenden Weise auf die Schultern der verschiedenen Interessenten vertheilt wird.

In erster Linie werden wohl die Lehrer selbst mit stärkeren Beiträgen zu belasten und sie zu deren Leistung in dem Maße bereit sein, in welchem ihnen durch Aufbesserung ihres Einkommens die Möglichkeit dazu gewährt wird.

Ferner möchte sich in Anbetracht, daß der Lehrer zunächst und unmittelbar seine Kraft der Gemeinde opfert und daß den Gemeinden, wie primitiv die Bestreitung des Lehrergehaltes, so auch die Sorge für unbemittelte Lehrer-Relicten obliegt, empfehlen, sämmtlichen Schulgemeinden nach der Zahl ihrer Schulstellen zu einem bestimmten Beitrag zu verpflichten, wogegen sie von der Verbindlichkeit Unterhaltungsbeiträge an die Hinterlassenen verstorbener Lehrer zu leisten um so leichter entbunden werden könnten, als solche bei den oben angesetzten Pensionsbezügen nicht mehr nöthig erscheinen.

Weiter möchten sich in den verfügbaren Mitteln der Wittwen- und Waisenkassen ein namhaftes Mehr erzielen lassen, woferne die bei manchen dieser Kassen zur Ungebühr ausgedehnte Admassirung auf ein zulässiges Minimum beschränkt würde, welche Maßnahme darin ihre Begründung finden dürfte:

a) daß sich diese Vereine schon des Besitzes nennenswerther Kapitalfonds erfreuen;

b) daß ihr Bestand durch die Beiträge der Mitglieder unter allen Verhältnissen gesichert ist;

c) daß es gegenüber den vorhandenen Wittwen als Unbilligkeit erscheint, sie bitterer Noth zu überlassen, um für eine Zukunft zu sparen, die hoffentlich für ihre Lehrer und deren Relicten bessere Sorge tragen wird, als dies in Vergangenheit und Gegenwart geschehen konnte.

Einen sehr beachtenswerthen Zufluß zu diesen Kassen würden neben den Anstellungs= und Verehelichungstaxen der Lehrer die Intercalarien erledigter Schulstellen bilden, wenn solche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und dadurch ganz ungeeigneter Verwendung, z. B. zu Schulhausbauten u. dgl. entrückt würden.

Endlich wird man sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß, da der Lehrerstand im öffentlichen Dienste nicht nur der Gemeinde, sondern des gesammten bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesens wirkt, auch ein entsprechender Zuschuß aus Kreisfonds nicht versagt werde.

Hieraus resultiren folgende gehorsamste Anträge:

Hohe Staatsregierung wolle mit Gesetzeskraft aussprechen:

a) Jedes Mitglied des Kreis=Lehrer=Wittwen= und Waisen=Pensions=Vereins habe einen Gründungsbeitrag von 20 fl. zu leisten, der beim Eintritt ins Definitivum oder bei der Verehelichung, soferne diese schon vorher vollzogen wird, zur Einzahlung kommen solle;

b) der Jahresbeitrag sei für unständige unverehelichte Lehrer auf 2 fl., für verehelichte unständige sowie für alle definitiven Lehrer auf 10 fl. festzusetzen;

c) es hätten ferner sämmtliche Schulgemeinden im Verhältniß ihrer Schulstellen zu dieser Kasse in der Art zu concurriren, daß von je einer Verweserstelle $2^1/_2$ fl., von einer definitiven Schulstelle 5 fl. jährlicher Beitrag aus der betreffenden Gemeindekasse zu leisten sei. Dagegen würden die Gemeinden in der Folge nicht mehr für Unterhaltungsbeiträge an Lehrer=Relicten in Anspruch genommen.

d) Auch seien dieser Kasse neben den Anstellungs= und Verehelichungstaxen der Lehrer die Intercalarien erledigter Schulstellen ausschließlich zuzuwenden.

e) Es sei der durch die vorbenannten und anderweitigen Einnahmen der Wittwen= und Waisenpensionskassen nicht gedeckte Bedarf aus Kreismitteln zu ergänzen.

Eine Verschiedenheit waltete seither nach einzelnen Kreisen auch in der Verwaltung der Lehrerwittwen= und Waisenkassen ob;

indeß dieselbe in den meisten Regierungsbezirken unter Controle der Kreisregierung in den Händen der Lehrer lag, wurde sie in andern ganz von der Regierung geübt und dem Lehrerstande nicht nur keine Theilnahme an derselben, sondern auch nicht einmal die Prüfung der Rechnungen zugestanden.

Es wird daher die Forderung gerechtfertigt sein, auch in dieser Hinsicht einheitliche Regelung eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, daß die Verwaltung dieser Kassen allenthalben den Lehrern selbst unter Aufsicht der königl. Kreisregierung anvertraut wird, wofür folgende Gründe sprechen:

a) die Analogie mit der Verwaltung der Kreislehrer-Pensions-Vereine;

b) die Thatsache, daß wie das Grundkapital der Wittwenkassen fast ausschließlich aus den Einzahlungen des Lehrerstandes erwachsen ist, die Jahresrenten zum weitaus größten Theile aus den Beiträgen desselben aufgebracht werden;

c) die Erfahrung, daß die durch die Lehrer selbst besorgte Verwaltung nicht nur weniger kostspielig ist, sondern auch günstigere Resultate erzielt, was ein Vergleich dieser Kassen z. B. in Mittel- und Unterfranken augenfällig nachweist.

Darauf gestützt, unterbreiten wir folgende bittlichen Vorschläge der Würdigung hoher Staatsregierung:

Es wolle bei gesetzlicher Regelung dieser Frage ausgesprochen werden, daß

> die Geschäfte dieser Wittwen- und Waisenpensionskassen unter Aufsicht der königl. Regierung durch einen von den Vereinsmitgliedern gewählten Verwaltungsausschuß, bestehend aus einem Vorstande, Cassier, Controleur und mehreren Beisitzern besorgt würden.
>
> Der Cassier habe entsprechende Caution zu leisten und erhielte für seine Bemühungen eine billige Remuneration.
>
> Die Vereinssatzungen seien nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Normen unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse von der betreffenden königl. Regierung unter Beiziehung von Vertrauensmännern aus dem Lehrerstande entwerfen und der Oberschulbehörde zur Genehmigung unterbreiten zu lassen. —

Am Schlusse unserer ehrerbietigsten Darlegung der Verhältnisse der Volksschule und der Schullehrer angelangt, möge uns gestattet sein, nur noch die vertrauensvolle Bitte anzufügen, es wolle die hohe Staatsregierung die mit aller Unbefangenheit und Offenheit vorgetragenen unterthänigsten Wünsche des bayerischen Lehrerstandes, soweit derselbe in dem bayerischen Volksschullehrerverein vertreten ist, huldvollster Würdigung nicht unwerth erachten, welcher Hoffnung wir um so eher glauben Raum geben zu dürfen, als uns bei dieser Kundgabe nur das loyale Streben geleitet hat, unsrerseits wenn auch mit schwachen Kräften, so doch mit bestem Wissen und Gewissen einiges vielleicht zu verwerthende Material zu liefern zum festen und segensreichen Ausbau der vaterländischen Volksschule und dadurch auch zur Förderung der Wohlfahrt unseres theueren bayerischen **Vaterlandes.**

Behufs Ueberreichung an das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten *) wurde die Denkschrift von folgender Eingabe begleitet:

---

*) Dieselbe erfolgte am 24. Oct. 1864. Bezüglich der nähern Details über die Entstehung und Ausarbeitung der Denkschrift, so wie deren Ueberreichung an das königl. Staatsministerium sei auf das **„Jahrbuch für das bayerische Volksschulwesen 1864"** S. 97 u. ff. verwiesen.

Allerdurchlauchtigster, Allergrossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste Begleit-Eingabe des Hauptausschusses des bayerischen Volksschullehrervereins zu der von Seite dieses Vereins allerehrfurchtsvollst eingereichten Denkschrift, betreffend die Zusammenstellung von Materialien zu einem vollständigen Gesetze für die Volksschulen des Königreiches Bayern.

Wo es in dem glücklichen Lande, das **Ew. Majestät** mit ungeheucheltер ehrfurchtsvollster Liebe und mit gerechtem Stolze seinen Landesvater nennt, Angelegenheiten gibt, welche tief in das Wohl des Volkes eingreifen, da ist man auch dessen sicher, daß dieselben für würdig erachtet werden, an den Stufen des Thrones allerunterthänigst niedergelegt zu werden. Insonderheit herrscht diese erwärmende Ueberzeugung in dem Berufskreise jener Männer, welche mit hingebender Liebe an den Fundamenten des Staats arbeiten, indem sie dessen heranwachsenden Gliedern den Weg christlicher Tugend und Rechtschaffenheit gehen lehren, ihnen Liebe zum Vaterlande und seinem erlauchten Herrscherhause einflößen und sie zu befähigen suchen, dereinst an der ihnen durch die Vorsehung angewiesenen Stätte sich als brauchbare Glieder ihres Volkes einzufügen.

Ist solche Aufgabe an und für sich von anerkannt großer, bis in die obersten Spitzen des Staates gewürdigter Tragweite und gnädigster Sorge der Höchstgestellten werth, so sind die Männer, die ihr in Bayern zu genügen haben, noch besonders von dem tiefsten Vertrauen durchdrungen, an der allergnädigsten Obsorge und Huld ihres **erhabenen Königs und Herrn** einen Hort zu besitzen, der ihnen den Muth einflößt, auch ihren besonderen Wünschen,

Anliegen und Bedürfnissen, insoweit sie mit dem Gedeihen der Volksschule in ursächlichem Zusammenhange stehen, allerunterthänigst Worte zu leihen.

Sie sind überzeugt, daß auch ihnen das allen seinen treugehorsamsten Landeskindern zugängige Herz ihres **allergnädigsten Königs und Herrn** offen stehe, wenn ihnen der Nachweis gelingt, daß es die Volkswohlfahrt am nachhaltigsten fördern heiße, indem die nächsten Vermittler der Volksbildung und Volksgesittung in Verhältnisse gesetzt werden, welche ihre Berufsfreudigkeit zu erwecken und zu nähren fähig sind.

Diese Erwägungen im Zusammenhalt mit der gewiß nicht als Anmaßung erscheinenden Voraussetzung, daß der Schullehrerstand in Folge seiner beruflichen Einweihung in alle einschlägigen Verhältnisse am sichersten die Mängel des Schulwesens wie die Mittel zu ihrer Beseitigung kenne, haben den allerunterthänigst treugehorsamsten Hauptausschuß des bayerischen Lehrervereins geleitet, als er sich die keineswegs leichte Aufgabe stellte, das Gebiet der einer zeitgemäßen Verbesserung dringend bedürfenden Volksschule prüfend zu durchwandern, um Handhaben zur Förderung desselben aufzufinden.

Zu diesem Zwecke wurden sämmtliche, dem bayerischen Volksschullehrervereine verbundenen Bezirksvereine um Kundgabe ihrer diesbezüglichen Wünsche und Vorschläge aufgefordert, das erwachsene Material gereiftern Fachmännern als Specialreferenten zur Sichtung überwiesen, sodann eine Conferenz von Volksschullehrern aus allen Provinzen des diesseitigen Bayern — um so allen Rücksichten gerecht zu werden — nach Bamberg berufen, um die vorgelegten, das Gesammtgebiet der Volksschule nach sachlichen und personellen Beziehungen umfassenden Referate eingehendster Prüfung zu unterziehen, und den Inhalt derselben auf einheitliche, zwar dem zeitgemäßen Fortschritt huldigende, jedoch auf das bewährte Hergebrachte fußende Principien zu stellen. Die systematisch geordneten Ergebnisse jener Berathung wagt der allerunterthänigst treugehorsamste Hauptausschuß des bayerischen Lehrervereins bei dem vielfach im Publikum hervorgetretenen und durch die Vertreter des Volkes wiederholt an den Stufen des Thrones ehrerbietigst niedergelegten Wunsche nach allergnädigstem Erlaß eines vollständigen Schulgesetzes nunmehr als allerunterthänigste Wünsche zu etwa

dienlicher Verwerthung bei dem allerhöchsten Entwurfe eines solchen Gesetzes **Ew. Königlichen Majestät** zu huldvollster Prüfung und Berücksichtigung allerehrfurchtsvollst zu unterbreiten.

Dies glaubte man formell am besten in der Weise behandeln zu können, wenn die Hauptpunkte in vorliegender, allerunterthänigst treugehorsamster Vorstellung in Umrissen dargestellt und in der allerehrfurchtsvollst beschlossenen Denkschrift detaillirt und eingehend motivirt niedergelegt würden.

Die Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der Beziehungen der Volksschule zum heutigen Familien-, gemeindlichen und kirchlichen Leben, wie zum wohlgeordneten Bestande des Staats; die Nothwendigkeit, die gesetzlichen und verordnungsgemäßen Bestimmungen über ihre äußere wie innere Ausgestaltung, die in verschiedenen Zeiten gegeben, also nicht von demselben Geiste getragen sind, auf eine einheitliche Grundlage zu stellen; die Wünschenswürdigkeit, für diesen wichtigen Factor des öffentlichen Lebens eine feste gesetzliche Grundlage zu besitzen, welche sowohl den Vollzugsbehörden, als auch den Volksschullehrern und den nächsten Interessenten an der Schule, nämlich den sie für ihre Nachkommen benützenden Staatsgliedern, zur Richtschnur in ähnlicher Weise dienen könnte, wie die wohlthätigen neugeschaffenen Gesetze in Bayern diese Orientirung auf anderen Gebieten möglich machen; hauptsächlich aber die Einsicht in die Unverschiebbarkeit conciser Aufstellungen zur Regelung des Fortschritts und zur Erhöhung der Leistungen der Volksschule, welche durch den Entwickelungsgang der Zeit, wie durch ihre Anforderungen an den Einzelnen aufgedrungen wird: — diese Erwägungen mögen ausreichend den allerunterthänigsten Wunsch des gesammten bayerischen treugehorsamsten Schullehrerstandes motiviren, daß auch die bayerischen Schulverhältnisse aus ihrem zum Theile schwankenden Zustande auf eine gesetzliche Basis allergnädigst gestellt werden möchten, wie solches in anderen deutschen Bundesländern seitens der Staatsregierungen und meist auch nach den Vorschlägen und dem Beirath von, in die Bedürfnisse der Zeit eingeweihten Fachmännern theils schon geschehen ist, theils eingeleitet wird.

Maßgebend für die von der obenerwähnten Conferenz von Fachmännern gewonnenen Resultate waren folgende Gesichtspunkte:

Der Umschwung aller Verhältnisse im Zusammenhalt mit einer Vergangenheit von 30—50 Jahren in merkantiler, gewerb-

licher, landwirthschaftlicher Beziehung, der heutige rege Verkehr, die wachsende Bedeutung der Naturwissenschaften für den Auf- und Umschwung der Industrie, die sich immer mehr aufdrängende Nothwendigkeit des Betriebs der Landwirthschaft auf rationeller Grundlage, sofern derselbe mit der Zunahme der Bevölkerung genügend Schritt halten will, — verweisen auf eine Volksschule, welche sich unter Festhaltung ihrer religiös sittlichen, christlichen Grundlage als ausreichende Vorschule für die Erfordernisse des späteren Lebens zu bewähren vermag.

Der Erreichung dieser vernunftgemäßen Aufgabe standen bisher gewichtige Hindernisse entgegen, welche zunächst zu suchen sind:

I. in einer Organisation der Volksschule, welche eine Erhöhung der Leistungen für die Folge ausschließen müßte;
II. in der bisherigen ungenügenden Bildung der Volksschullehrer, welche überdies von dem Bildungsmodus anderer Stände zu sehr abwich und dem Leben entfremdete;
III. in der pecuniären Lage und amtlichen Stellung derselben und
IV. in einer Leitung und Beaufsichtigung, welche das fördernde Element technischer Mitleitung durch praktische Schulmänner principiell und mit allen Consequenzen ausschloß.

ad I.

Es wird dankbarst von der allerunterthänigst treugehorsamsten Lehrerschaft Bayerns gewürdigt, auf welche ehrenvolle Stellung die bayerischen Volksschulen betreffs ihrer bisherigen Leistungen bei der staatlichen Oberleitung derselben gehoben worden sind. Wie aber Eine Zeit Männer bedarf, um zu entstehen, und eine andere Männer, um zu bestehen, so bedingt auch jede Periode, wenn sie zu einer gewissen Abklärung ihrer Bestrebungen gelangt ist, eine Umgestaltung der Factoren, durch welche sie gebildet wurde, und zwar in der Richtung, um für ihre Errungenschaften nachhaltige Sicherung zu erlangen.

Zu der tief in das Volkswohl eingreifenden Charakteristik unsrer Zeit gehört vor Allem die tiefe Bedeutung, welche die Naturkenntniß und die Benützung der Naturkräfte für die Zwecke des praktischen Lebens erreicht und einen Culturfortschritt begründet hat, der allgemeinem Verlangen gemäß durch die Schule Vorbereitung und intellectuelle Begründung beansprucht. Dieses schließt einen

eingehenderen, umfänglicheren Unterricht in den Real- oder weltkundlichen Fächern in sich, der die Jugend befähigt, einerseits die Beziehungen der Menschen zur Natur als Landwirthe und Industrielle richtig zu erfassen, und der andrerseits ihre allgemeine Bildung erweitert, um sich den Ansprüchen gewachsen zu zeigen, welche die Nothwendigkeit der Verbesserung landwirthschaftlichen Betriebs und gewerblichen Fortschritts bis in die untersten Volksklassen stellt.

Auch in Bayern unterschätzt man es nicht, daß es in diesem Betreff gelte, dem Zuge der Zeit zu folgen, um nicht von ihm überholt zu werden.

Dies beweisen die allerhöchsten Ministerialverordnungen, dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterrichte wie in den Oberklassen der Volksschule, so besonders in der Sonntagsschule entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden, und der Ruf nach Errichtung von höheren Bürgerschulen und Realklassen sogar in kleineren Städten, weil die derzeitige Einrichtung der deutschen Schule diesem Bildungsbedürfniß auch des niedern Gewerbsstandes nicht ausreichend zu entsprechen vermag.

Daß die gründlichere Berücksichtigung der hierzu förderlichen Unterrichtszweige möglich sei, dies wird nach dem Dafürhalten der allerunterthänigsten treugehorsamsten Lehrerschaft Bayerns von einer Organisation des Schulunterrichts abhängen, welche

1) unter thunlichster Benützung der heutigen vortrefflichen Lehr-, Versinnlichungs- und Bildungsmittel auch in der Volksschule die Lehrfächer derselben in ein solches Verhältniß setzt, daß kein einzelnes in solcher Weise dominire, daß darüber andere nothwendige Bildungszweige nicht nur in den Hintergrund gedrängt, sondern sogar gänzlich unberücksichtigt gelassen werden müssen; und

2) welche die Zahl der Schulstunden nicht nur fest normirt und sie vor allzu beträchtlicher Schmälerung durch kirchliche Nebenämter sicherstellt, sondern sie auch, dabei jedoch allen billigen Rücksichten Rechnung tragend, vermehrt.

Wäre hierdurch eine Erweiterung der geistigen Volksschulbildung gegeben, so gälte es andrerseits, ihr durch körperliche Bildung das erforderliche Gleichgewicht zu sichern. Ohne Berücksichtigung dieser, jetzt in allen urtheilsfähigen Schichten der Bevölkerung, be-

sonders von Autoritäten des ärztlichen Standes, so stark betonten Seite der menschlichen Gesammterziehung fehlte jene Ergänzung derselben, die allein eine Steigerung der geistigen Bildung als zulässig erscheinen läßt und eine gesunde Grundlage schafft, auf welche höhere Ansprüche an bürgerliche Strebsamkeit, an Muth und Befähigung zur Ueberwindung ungünstiger Lebensverhältnisse gegründet zu werden vermögen.

Nicht weniger als in beiden vorstehend bezeichneten Richtungen hat sich seit längerer Zeit ein nach Abhülfe ringendes Bedürfniß herausgestellt, die in der Werktagsschule gebotene Bildung in der Sonntagsschule zeit- und dem vorgeschrittenen Alter der Schüler gemäß weiter zu führen. Daß die dermalige Organisation der Sonntagsschule diesem Zwecke nicht entspreche, zeigt sich deutlich in der Abneigung der Sonntagsschüler gegen dieses Institut, wie in dem allgemeinen Verlangen, besonders von Seite der Städte, an die Stelle dieser resultatlosen Schuleinrichtung eine eigentliche Fortbildungsschule mit einem diesem Zweck angepaßten veränderten Lehrplan zu setzen.

ad II.

Zeigt gleiches Vorgehen mehrerer hoher deutschen Staatsregierungen zu Gunsten der eben besprochenen, sich als nothwendig herausstellenden Neugestaltungen der Volksschule unter Beibehaltung des bewährten Hergebrachten, daß sich der allerunterthänigste treugehorsamste bayerische Lehrerstand bezüglich seiner auf innere Hebung der Schule abzielenden ehrfurchtsvollst zu Füßen **Ew. Königlichen Majestät** niedergelegten Wünsche einerseits auf der Bahn des richtigen Verständnisses der Forderungen der Zeit befinde; so muß sich ihm andrerseits in ächter Bescheidenheit die Einsicht aufdrängen, daß seine bisherige Bildungsweise im Allgemeinen nicht dazu angethan sei, höheren Anforderungen rücksichtlich der Leistungen der Schule zu genügen, da das Allerhöchst erlassene Schulnormativ über die Bildung der Schullehrer vom Jahr 1857 der — besonders für den Lehrerberuf so nothwendigen allgemeinen, insbesondere der mathematischen und naturkundlichen Bildung derselben sehr enge Grenzen gezogen hat, indeß der ganze unterthänigst treugehorsamste Schullehrerstand von der Ansicht durchdrungen ist, daß bei den mannigfachen Ansprüchen an den Lehrer über seinen nächsten Beruf

hinaus seine geistige Vorbereitung nicht nur gründlich, sondern auch umfassend angelegt werden sollte.

Indem man hierbei auf die näheren Ausführungen des betreffenden Kapitels der anruhenden Denkschrift Bezug zu nehmen sich unterthänigst erlaubt, will hier in Kürze bloß darauf hingedeutet werden, wie der im Publikum verlangte Anschluß der Schule an das Leben und die Vorbereitung auf dessen berufliche Erfordernisse durch Einführung in die naturkundlichen Grundlagen des landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortschritts eine geistige Ausrüstung des Lehrers erheischen, welche bis jetzt nur im Gebiete der Wünsche liegt.

Daß damit eine Verlängerung der Bildungszeit und eine entsprechende Umänderung des Bildungsmodus nach Mitteln und Ziel in natürlichem Zusammenhang stehe, möchte keines weiteren Nachweises bedürfen, wohl aber der Umstand Erwähnung verdienen, daß dadurch die Hohe Königliche Staatsregierung sich in den Stand gesetzt sähe, zur gründlichen Förderung des Volksschulwesens mittelst Herbeiziehung theoretisch wie praktisch durchgebildeter Fachmänner zur technischen Mitleitung des Volksschulwesens einen erklecklichen Factor zu gewinnen.

ad III.

Wenn es ferner mit tiefster Dankbarkeit anerkannt wird, wie sehr die Hohe Bayerische Staatsregierung im Verein mit der Hohen Landesvertretung durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 bestrebt gewesen ist, den berechtigten Wünschen des unterthänigsten treugehorsamsten Schullehrerstandes in Bezug auf gesetzliche Regelung seiner Gehaltsverhältnisse und auf Erhöhung der Congrua Rechnung zu tragen; so dürfte es doch die Bescheidenheit nicht verletzen und die vorhandene dankende Anerkennung für das Geschehene nicht verleugnen heißen, die Uebelstände zu berühren, welche weiter einer allergnädigsten Abhilfe dringend bedürftig wären.

Wenn das schon erwiesene Thatsache ist, daß die Zahl der mit 350 fl. dotirten Anfangsschulstellen bei weitem die Mehrheit aller Schulstellen ausmacht, woraus sich die Folge ergibt, daß ihre Inhaber bis in die höheren Mannesjahre auf ihnen um so mehr auszuharren angewiesen sind, als die große Anzahl der pro-

visorischen Stellen in einzelnen Provinzen Bayerns eine abnorm späte Anstellung bedingt; so tritt hierzu noch der Umstand, daß die allergnädigst gewährte Minimalbesoldung, wenn auch gegen früher namhaft erhöht, dennoch nicht im richtigen Verhältniß zur allgemeinen Preissteigerung sämmtlicher Lebensbedürfnisse und zu den dienstlichen Anforderungen an den Lehrer sich befinde. Noch fühlbarer aber macht es sich, daß die ältere Generation der Lehrer auf dem Lande mit zum Theil erwachsenen Kindern, welche zu ihrer Erhaltung und Ausbildung die Aufbringung eines größeren Kostenaufwandes bedingen, bei allen bisher allergnädigst gewährten Aufbesserungen leer ausgegangen ist, welcher Hintansetzung nicht ausreichend durch Beförderung auf bessere Stellen, sondern nur durch Gewährung von Alterszulagen für die Zukunft vorgebeugt werden kann.

Sehr nahe liegt hierbei ein Blick sowohl auf die Pensionirung, welche billig dem allerunterthänigst treugehorsamsten Lehrerstande die Garantie bieten dürfte, nach wohlverbrachter Dienstzeit vor drückendem Mangel geschützt zu sein, sowie auch auf die Obsorge für Wittwen und Waisen verlebter Lehrer, und es haben darum auch diese Materien in der anliegenden unterthänigsten Denkschrift eingehende Erörterungen gefunden.

Wenn es zur Entfaltung tiefgreifender, die leiblichen und geistigen Kräfte — laut Ausweis statistischer Erhebungen — rasch abnützender Wirksamkeit theils als Bedingung, theils als Gegengewicht einerseits gehören möchte, den Schullehrer pecuniär mindestens so zu stellen, daß er mit Ehren sein Amt verwalten könne, wie das durch die ihm gewordene Aufgabe in ihrer Wichtigkeit und durch die ihm zugewiesene Arbeit in ihrer Schwierigkeit als billig zu begründen wäre; so hieße es doch andrerseits eines Hauptfactors zur Belebung vollster Hingebung an seinen Beruf vergessen, wollte nicht auch einer Verbesserung seiner amtlichen Stellung gedacht werden.

Wenn bloß die Schullehrer in den Städten ausschließlich Lehrer sind, während die Landschullehrer noch die Nebenämter eines Gemeindeschreibers, Cantors, Organisten und Meßners in der Regel mitzubekleiden haben; so könnten diese Nebenfunctionen in der Voraussetzung, daß dadurch der Schule erweislich kein Nachtheil zugehe, insoweit auch ferner mit den Schuldiensten verbunden bleiben,

als die Betheiligten der Inanspruchnahme des Lehrers nach seiner ganzen Vorbildung hierzu nicht entrathen können und insoweit der öffentlichen Achtung des Lehrers dadurch kein Abbruch gethan wird.

Die angeführten drei Bedingungen lassen sich für die Uebernahme, beziehungsweise fernere Beibehaltung der Meßnerei nicht geltend machen. Da dieser Nebendienst keine künstlerische Vorbildung erfordert, vielmehr jedem christlichen Manne gegen verhältnißmäßig geringe Entschädigung übertragen werden kann; da er nicht selten das sonst harmonische Zusammengehen des Geistlichen mit dem Schullehrer stört, ferner dem letzteren gegenüber dem ersteren, mindestens in den Augen der Schulgemeinde, eine bedientenhafte Stellung anweist und ihn damit herabwürdigt, indeß ihn seine übrigen kirchlichen Aemter ehren: so möchte damit der Nachweis geliefert sein, daß auf die Abtrennung der betreffenden Functionen von den übrigen dienstlichen Verrichtungen des Lehrers allergnädigst Bedacht genommen werden dürfte.

Geschähe hiermit schon ein beträchtlicher Schritt zum Bessern, der der Wirksamkeit des Lehrers mittelbar und unmittelbar zu gute käme, so erübrigte es noch, dem Stande der allerunterthänigst treugehorsamsten Schullehrer allerhuldvollst einen Rechtsboden zu gewähren, der seinen wichtigen Obliegenheiten adäquat wäre, und der ihn nicht lediglich schutzlos von der Laune, dem Wohl- oder Uebelwollen seiner Vorgesetzten abhängig sein ließe, oder ihn den bedauerlichsten Consequenzen aus dem Princip, daß die Schule reine Gemeindeanstalt sei, aussetzte, sämmtlich Verhältnisse, welche bei dem Schullehrer kein Gefühl männlicher Sicherheit und Selbstständigkeit zum größten Nachtheil für seine Thätigkeit als Bildner des Charakters aufkommen lassen können.

ad IV.

Steht es überhaupt vereinzelt, daß ein ganzer Stand nach allen Seiten von der Leitung seiner Angelegenheiten ausgeschlossen ist, so muß es besonders niederschlagend auf eine Berufsklasse wirken, der man so Wichtiges, wie die Ausbildung des Volksnachwuchses anvertraut, wenn man sie nicht für würdig und tüchtig genug hält, um sie, wenn auch nur in ihren auserlesensten Gliedern, zur Mitleitung der von ihr mit ihrem Herzblut gepflegten Anstalt heranzuziehen.

Es will jedoch mit dem ehrfurchtsvollen Aussprechen einer auf gnädigste Beziehung von Gliedern des Schullehrerstandes zur Schulverwaltung gerichteten allerunterthänigsten Bitte keineswegs dem Rechte der übrigen Factoren der Schulleitung ein Abbruch gethan, vielmehr bloß das Lehrerelement in der Schulleitung als dasjenige bezeichnet werden, dessen entsprechende Mitberücksichtigung auf den verschiedenen Stufen der Schulaufsicht eben sowohl ein beachtenswerther Hebel zur Förderung des Schulzweckes als ein Mittel sein wird, die Berufsfreudigkeit der Lehrer zu steigern, tüchtigem Streben ein ehrenvolles Ziel zu zeigen und der Würde und Achtung des Lehrerstandes in weiteren Kreisen die zu gesegneter Wirksamkeit so nöthige Grundlage zu bieten.

Mit dieser ehrfurchtsvollsten Darlegung hat der allerunterthänigst treugehorsamste bayerische Schullehrerstand **Ew. Majestät**, seinem allergnädigsten König und Herrn, mit jenem Freimuth sein Herz geöffnet, wie ihn die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert und wie er Männern geziemt, welche mit zuversichtlichem Vertrauen sich dem Throne eines treugeliebten Landesvaters nahen. — In dem unerschütterlichen Vertrauen, daß der Gnadentisch seines, mit hoher Weisheit die Zeit und ihre wohlbegründeten Forderungen allergnädigst würdigenden Landesherrn auch für ihn gedeckt sei, will der allerunterthänigst treugehorsamste Lehrerstand die trostvolle Hoffnung bergen, daß in die, über die Grenzen Bayerns hinausstrahlende Ehrenkrone unseres **Erhabenen Herrschers** zu anderen Perlen noch die gesetzt werde, dem Volksschulwesen zu zeitgemäßer Blüthe und dem Volksschullehrerstand zu einer seiner Aufgabe entsprechenden Bildung und äußeren Stellung neue Bahnen gewiesen zu haben.

Dieses felsenfeste Vertrauen in **Ew. Majestät** Allerhöchste Huld gibt den allerunterthänigst gehorsamst Unterzeichneten allein den Muth, die erfurchtsvollste Bitte zu wagen:

„**Ew. Königliche Majestät** wollen den, in der anruhenden Denk„schrift ehrfurchtsvollst niedergelegten Materialien zu einem Aller„gnädigst zu erlassenden bayerischen Schulgesetz Allerhuldvollste „Berücksichtigung zuzuwenden geruhen.“

Der Dank, der solchem folgte, würde sich nicht allein auf Lehrer-, sondern auch auf alle jene Lebenskreise erstrecken, wo man in einer zeitgemäß geordneten, das Mögliche leistenden Volksschule die Grundbedingung zu einem Aufblühen der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt erblickt.

In allertiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät

Allerunterthänigst treugehorsamste:

(Unterschriften der Mitglieder des Hauptausschusses.)

Denkschrift, betreffend die Zusammenstellung von Materialien zu einem allergnädigst zu erlassenden vollständigen Gesetze für die Volksschulen Bayerns

Ansbach 1864